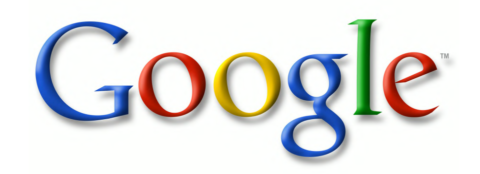
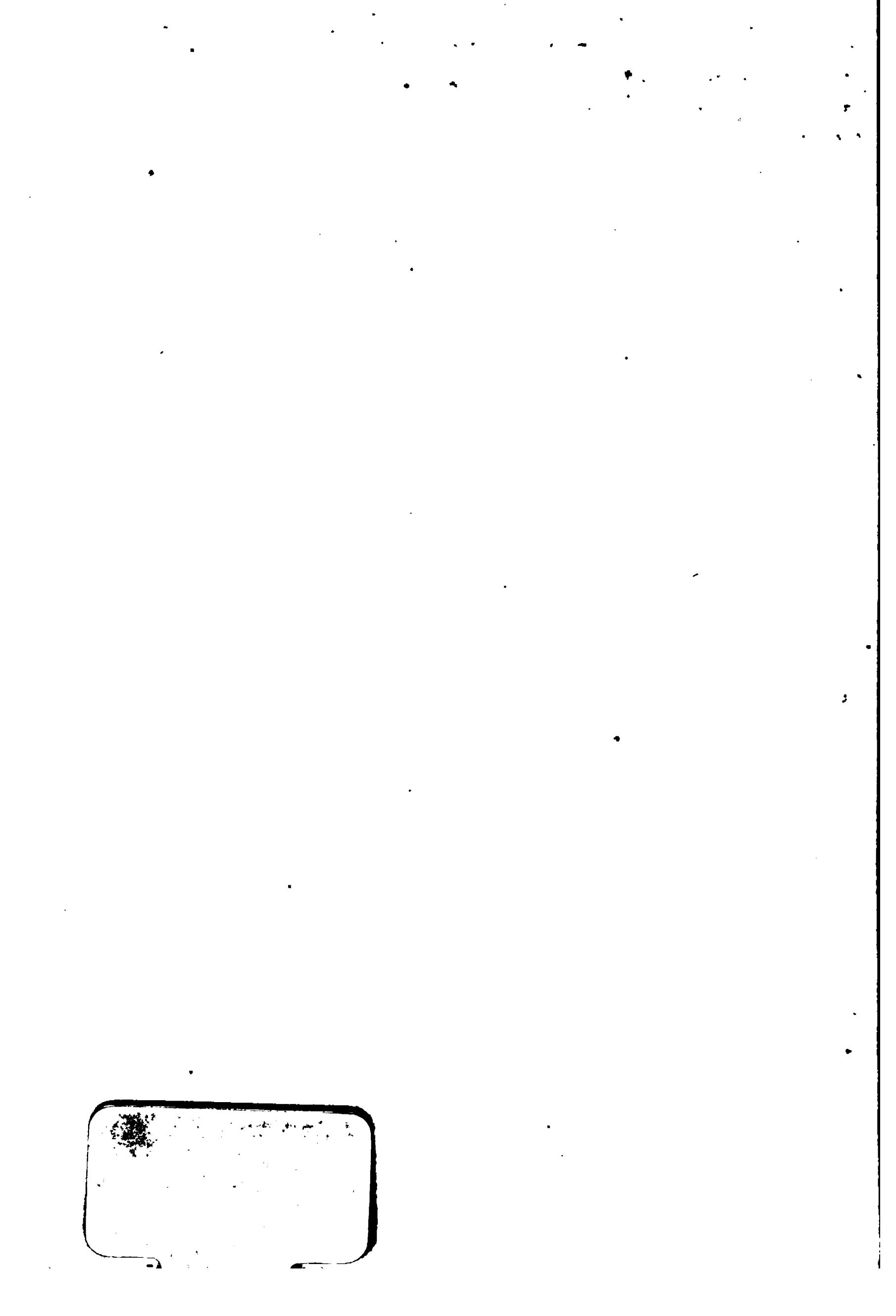
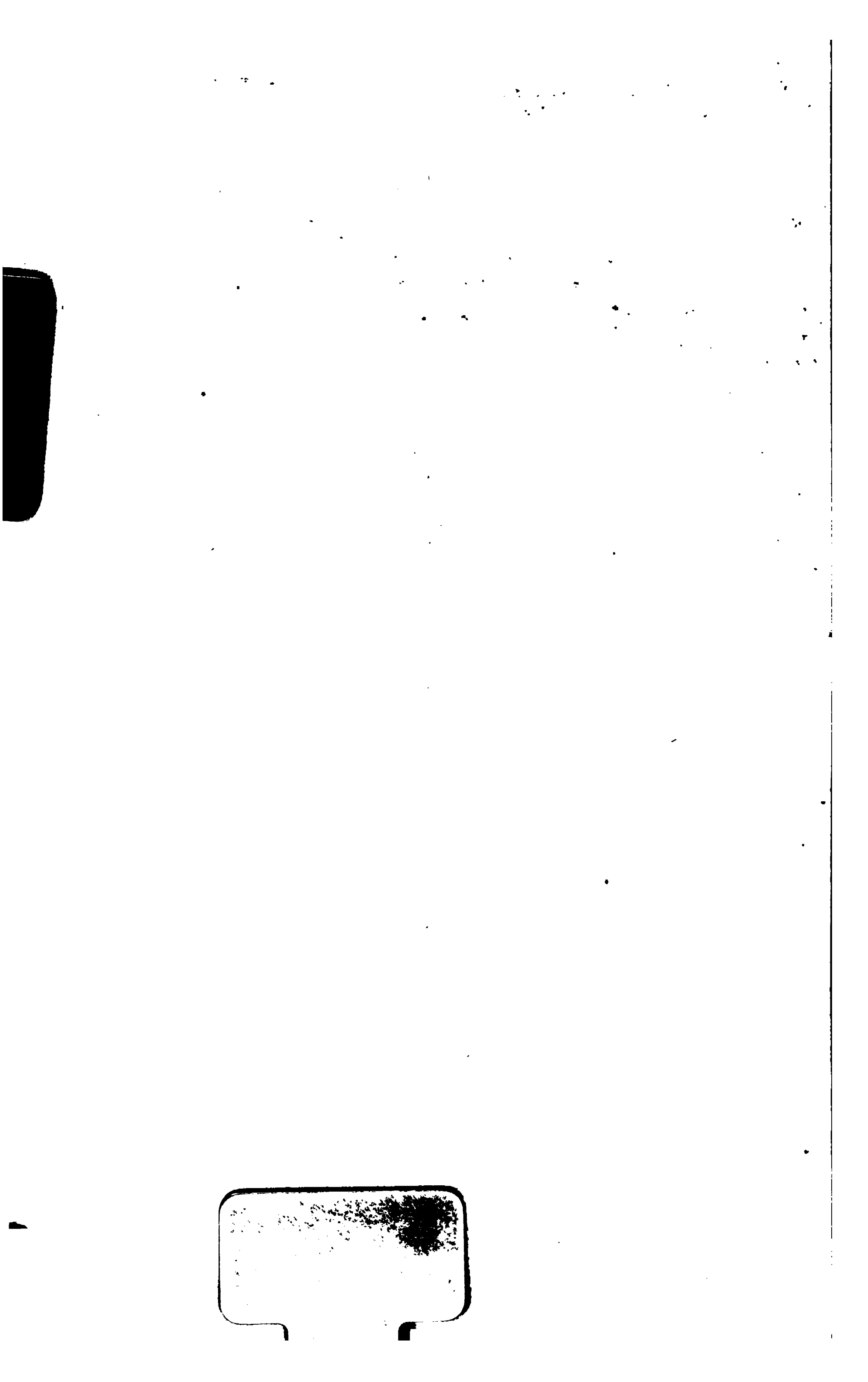






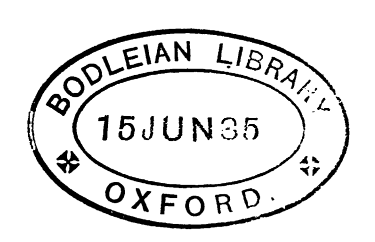
Band 5. 94.

DIE KALENDERTAFEL DER PONTIFICES

VON

OTTO SEECK.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1885.



Heinrich Matzat

gewidmet.

A*

An Heinrich Matzat.

Die mittelmässigen Bücher, in denen sich der gewohnte langsame Fortschritt der Wissenschaft vollzieht, pflegt man anzuerkennen, die schlechten zu dulden, wenn aber einmal ein Werk erscheint, das eine ganze Disciplin von Grund auf neuzugestalten zwingt, so erhebt sich die Schaar der Kritiker in einmüthigem Zorn. Diese alte Erfahrung haben auch Sie mit Ihrer Chronologie gemacht und werden darüber nicht erstaunt gewesen sein. Denn Sie wissen ja, dass nicht viele sich entschliessen können, tausend Dinge, die sie vorher für einen sichern Besitz hielten, einfach wegzuwerfen und das von Neuem zu lernen, worüber sie längst im Klaren zu sein glaubten. Wer fertig ist, dem ist nichts recht zu machen; ich aber freue mich, noch ein Werdender zu sein, und dass ich dankbar bin, soll Ihnen die Widmung dieses Büchleins ausdrücken, das ohnehin in mehr als einer Beziehung Ihnen gehört. Von der Redaktion einer Zeitschrift veranlasst, beabsichtigte ich anfangs nur, Ihre Chronologie in der üblichen Form zu besprechen, doch der Stoff wuchs mir unter den Händen. Einige der von Ihnen angeregten Gedanken reizten mich, sie in ihren Consequenzen zu verfolgen, andere forderten meinen Widerspruch heraus, und die Begründung desselben beanspruchte ein viel weiteres

Ausholen, als in dem engen Rahmen eines Zeitschriftenartikels möglich war. So ist dieses Schriftchen entstanden, ein Zwitterding von Recension und selbständiger Untersuchung, das seinen Ursprung nicht zu seinem Vortheil deutlich genug verräth. Ich habe darin schärfer gegen Sie polemisirt, als mancher Ihrer erklärten Gegner, denn wo ich widersprechen muss, vermag ich ebensowenig, wie Sie, ängstlich nach der schonendsten Wendung zu suchen; gerade darum aber war es mir Bedürfnis, gleich auf den ersten Seiten öffentlich auszusprechen, wie hoch ich Ihr Verdienst um unsere Wissenschaft schätze und wie fruchtbar nicht nur Ihre Entdeckungen, sondern selbst Ihre Irrthümer für mich geworden sind. Sie werden die Töne kennen, die Sie erregten, auch wo sie Ihnen nicht angenehm klingen, denn sogar meine Widerlegungen sind mehr als zur Hälfte Ihr Eigenthum. So nehmen Sie denn, was ich von Ihnen empfangen habe, freundlich von mir zurück, und sollten Sie finden, dass auch ich Ihnen etwas biete, was eines Dankes nicht unwerth ist, so erstatten Sie ihn mir, wie ich es Ihnen gethan habe, indem Sie mich, wo ich fehlgegangen bin, auf den richtigen Weg leiten. Denn Irrthümer sind mir natürlich nicht erspart geblieben, und ich wünsche nur, dass mit ebenso grossem Rechte, wie für Sie, auch für mich das Trostwort Lessings gelte: »Ich meine mich um die Wahrheit ebenso verdient gemacht zu haben, wenn ich sie verfehle, mein Fehler aber die Ursache ist, dass sie ein anderer entdeckt, als wenn ich sie selber entdecke.«

Greifswald, December 1884.

Otto Seeck.

Inhalt.

I.

Gnaeus Flavius.

So verbreitet religiöse Geheimlehren in Griechenland und dem Orient waren, so fremd sind sie immer den Römern geblieben. Nur was sich auf die *fata* des Staates bezog, deren Kenntnis seinen Feinden Macht über ihn verleihen konnte, wie der Name der römischen Schutzgottheit oder die sibyllinischen Orakel, wurde sorgfältig verborgen gehalten, doch hier sprach mehr patriotische, als sacrale Pflicht. Im Uebrigen war das heilige Recht zwar insofern Eigenthum gewisser Priestergenossenschaften, als die Pontifices, die Augurn, die Fetialen, jedes Collegium auf seinem Gebiete, von Amts wegen eine genauere Kenntnis desselben besitzen mussten, als der Private, doch blieb ihre Wissenschaft auch jedem andern zugänglich und nie hat es als Frevel gegolten, etwas davon zu veröffentlichen. Ueber alles, was die griechisch-orientalischen Mysterien betrifft, finden sich in den antiken Schriftstellern höchstens geheimnisvolle Andeutungen; über die Pontifical- und Augurallehre dagegen sind zahlreiche Werke geschrieben worden, die in jedem Buchladen verkäuflich waren: schon dieses allein zeigt den

fundamentalen Unterschied. Wenn dies aber für die Zeit des Varro und Messalla gilt, so kann es auch in den Urzeiten des römischen Staates nicht anders gewesen sein; man weiss ja, welche zähe Unveränderlichkeit das römische Sacralrecht in allen Wechseln der Staatsverfassung bewahrt hat. Irgend eine seiner Bestimmungen aufzuheben, hätte das Volk niemals gewagt; höchstens durch langen Nichtgebrauch konnten sie in Vergessenheit gerathen, aber ein solches allmähliches Erlöschen war nur bei derartigen Vorschriften möglich, welche ihrer Natur nach selten zur Anwendung kamen, nicht bei dem täglich und stündlich zu befolgenden Satze, dass man die priesterlichen Lehren nicht unter die Menge bringen dürfe.

Mit dieser Oeffentlichkeit alles dessen, was andere Völker einem kleinen Kreise von Eingeweihten vorzubehalten pflegten, steht es im seltsamsten Gegensatze, dass nach der Ueberlieferung in Rom gerade dasjenige Priestergeheimnis gewesen sein soll, was sonst das alleröffentlichste ist, Civilrecht und Kalender. Wenn ein Hausvater seine Tochter vermählte, so durfte er selbst die Götter um ihre Zustimmung befragen und alle religiösen Ceremonien giltig vollziehen, ohne dass ihm ein Priester dreinredete; hatte er aber ein Schaf zu Markte gebracht und wollte der Käufer nicht zahlen, so konnte er nicht ohne den Pontifex zu seinem Gelde gelangen. Wie wunderbar, dass die Priesterschaft den wichtigen Einfluss, welcher ihr von Rechts wegen zukommt und auch heute kaum bestritten wird, aufgegeben hat, um sich eines Gebiets zu bemächtigen, das sich mit dem ihrigen kaum berührte! Wie doppelt wunderbar, dass nur die Pontifices so ehrgeizig waren, sich eine Geheimlehre zu reserviren, während die Augurn, die ihnen an Würde und Ansehn ganz gleich standen und deren

Wissenschaft vor allen andern zu einem solchen Verfahren einzuladen schien, sie ruhig allen bekannt werden liessen, welche sich irgend darum kümmern wollten! Und endlich das Wunderbarste von allem: wenn Priesterschaften auf ein Geheimnis Werth legen, so besitzen sie auch die Mittel, dasselbe zu wahren; sie charakterisiren eben jedes Rühren daran als Frevel gegen die Götter und wissen die Vorwitzigen hart genug zu strafen. Als dagegen Cn. Flavius den Pontifices den Alleinbesitz des Rechtes und Kalenders raubte und sie zu jedermanns Kenntnis brachte, wurde er nicht etwa hingerichtet oder verbannt, sein Buch nicht den Flammen übergeben, keiner betrachtete ihn als einen gottverfluchten Sünder, sondern es war, als ob er ein Basengeheimnis ausgeschwatzt hätte: es hörte auf Geheimnis zu sein und damit gut. Wahrhaftig es heisst unserer Leichtgläubigkeit viel zumuthen, wenn wir dies alles ruhig hinnehmen sollen, und vielfach sind natürlich Zweifel dagegen erhoben worden[1]). Doch hat man sich damit begnügt,

[1]) Ich will nur die Worte eines der gläubigsten unter den modernen Juristen anführen; Hartmann sagt in seinem „römischen Kalender" S. 117: „Nun sollte man denken, dass es für die Plebejer, um die Beschaffenheit der künftigen Tage kennen zu lernen, ein sehr einfaches Mittel gegeben habe; sie brauchten nur an jedem gegenwärtigen Tage aufzuschreiben, ob an demselben Volksversammlung oder Gerichtsverhandlung war; hatten sie das einige Jahre hindurch gethan, so gelangten sie ja ganz von selbst zu einem Kalender, welcher die Beschaffenheit aller, auch der künftigen Tage des Jahres im voraus angab. Wie war es denn möglich, dass sie, statt zu diesem höchst einfachen Mittel zu greifen, fort und fort bei den Pontifices anfragten und Jahrhunderte lang in einer steten, drückenden Abhängigkeit von denselben blieben?" Dasselbe gilt auch von den Formeln der *legis actiones*, die man täglich auf dem Markt aussprechen hörte und sich beliebig notiren konnte. Bei verwickelten Rechtssachen brauchte man freilich trotzdem kundigen Beirath, doch für solche

entweder die Schwierigkeiten in sehr gezwungener Weise wegzuinterpretiren oder die That des Flavius in ihrer Bedeutung abzuschwächen, immer aber die Ueberlieferung als Ueberlieferung hingenommen und davon festgehalten, was sich halten liess. Ich gedenke einen andern Weg einzuschlagen und von der Quellenfrage zu beginnen; indem wir dann Schritt für Schritt von den ältesten Nachrichten zu den jüngeren und jüngsten fortschreiten, wird es sich uns am deutlichsten zeigen, welchen historischen Werth die Erzählung von Cn. Flavius besitzt. Denn in unsern Quellen erscheinen die Pontifices im Alleinbesitze des Civilrechts und Kalenders nur in demselben Augenblicke, wo er ihnen verloren geht; an den Namen des Flavius knüpft sich jede Kunde, die wir von ihrer sonderbaren Geheimniskrämerei besitzen[2]), und sobald es sich zeigt, dass seine Geschichte nicht genügend beglaubigt ist, fällt auch jene in nichts zusammen.

Ich beginne mit Livius, weil sich bei ihm, wie fast immer, so auch hier, die Quellen am leichtesten erkennen und sondern lassen. Ueber die Aedilität des Flavius berichtet er in folgender Weise: *IX 46 Eodem anno Cn. Flavius Anni filius*[3]) *scriba, patre libertino humili fortuna ortus, ceterum callidus vir et facundus, aedilis curulis*

Fälle konnte auch ein Formelbuch, wie es Flavius zusammengestellt haben soll, nicht ausreichend sein.

[2]) Eine Ausnahme macht eine Stelle in der Rede des Canulejus bei Livius IV 3, 9 *obsecro vos, si non ad fastos non ad commentarios pontificum admittimur etc.* Doch da diese Rede jedenfalls von Livius selbst gemacht ist und folglich nur lehrt, dass er die Geschichte des Flavius schon kannte, als er das vierte Buch seiner Annalen schrieb, so brauche ich hierauf nicht näher einzugehen.

[3]) Die Ausgaben schreiben zwar *Cn. Flavius Cn. filius*, doch die Pariser Handschrift hat statt dessen nur *Cn. f.* Jedenfalls ist die Lücke nicht vor *Cn.*, sondern zwischen *Cn.* und *f(ilius)* zu suchen

fuit. invenio in quibusdam annalibus, cum appareret aedilibus fierique se pro tribu aedilem videret neque accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuisse et iurasse se scriptum non facturum, quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae. ceterum, id quod haud discrepat, contumacia adversus contemnentes humilitatem suam nobiles certavit, civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur. aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit; coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pontifex maximus verba praeire, cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare. itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret. haud memorabilem rem per se, nisi documentum sit adversus superbiam nobilium plebeiae libertatis, referam. ad collegam aegrum visendi causa Flavius cum venisset, consensuque nobilium adulescentium, qui ibi adsidebant, adsurrectum ei non esset, curulem adferri sellam eo iussit ac sede honoris sui anxios invidia inimicos spectavit. ||ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat et, posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit. tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent. In dieser Darstellung fällt vor allem ein grober Compositionsfehler in die Augen. Livius beginnt mit der

---

und neben dem Gentilicium derjenige Vatersname zu ergänzen, den die sonstige einstimmige Ueberlieferung bietet.

Wahl des Flavius und lässt dann die Geschichte seiner Amtsführung folgen: dies ist die natürlichste chronologische Disposition, wie sie dem Annalisten ziemte. Auch wenn noch ein Anekdötchen ziemlich lose angereiht wird, kann man dagegen nichts einwenden, da sich dasselbe kaum in den Zusammenhang einordnen liess; völlig ungehörig aber ist es, dass er zum Schlusse wieder auf die Wahl zurückkommt, um sie zum zweiten Male mit anderem Detail zu berichten. Hätte Livius dies so in seiner Quelle gefunden, so hätte er sie wahrscheinlich mit dem feinen künstlerischen Sinne, der ihn auszeichnet, corrigirt und das Zusammengehörige auch zusammengestellt. Dagegen erklärt sich die Unebenheit, wenn er erst nach Abschluss seines neunten Buches, an dessen letztem Ende die Geschichte des Flavius steht, auf eine neue Quelle stiess, und um seine sorgfältig gefeilten Sätze nicht wieder in Verwirrung zu bringen, dasjenige, was ihm darin interessant schien, lieber als Anhang hinzufügte. Folglich werden wir an derjenigen Stelle des Textes, welche ich durch einen senkrechten Doppelstrich bezeichnet habe, einen Quellenwechsel annehmen müssen und den ersten Theil der livianischen Erzählung völlig gesondert von dem zweiten behandeln.

Für jenen nennt Livius selbst seinen Gewährsmann; es ist Licinius Macer. Auch die *quidam annales,* gegen welche dieser polemisirte, sind für uns nicht namenlos, denn genau dieselbe Geschichte, welche aus ihnen angeführt wird, kehrt fast mit denselben Worten bei Gellius VII 9 als ein Fragment des Piso wieder, und ebenso die Anekdote, welche den ersten Theil abschliesst. Trotzdem halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass Livius hier oder irgend sonst den Piso direkt benutzt habe. Denn denjenigen Theil seiner Erzählung, welchen Macer anfocht, wird auch dieser natürlich gekannt und wieder-

gegeben haben, und das zweite pisonische Stück, das er unbeanstandet liess, musste ihm seiner demokratischen Tendenz wegen so wohl gefallen, dass er es gewiss nicht überging. Livius konnte also alles, was wir bei ihm lesen, auch aus der secundären Quelle schöpfen, und dass er daneben die primäre eingesehen hat, ist mindestens unbewiesen. Denn wenn er schreibt: *ceterum id quod haud discrepat* etc., so schliesse ich daraus nur, dass er keine Variante weiter bei Macer bemerkt fand, und wer seine Flüchtigkeit kennt, wird diese Worte nicht anders deuten. Jedenfalls besitzen wir für dasjenige, was sich nicht mit Hilfe des Gellius auf Piso zurückführen lässt, einstweilen keine ältere Autorität als die des Licinius und werden danach in unserer ferneren Untersuchung verfahren, obgleich es für den wesentlichen Inhalt derselben ziemlich gleichgültig ist.

Um die zweite Quelle des Livius zu bestimmen, bietet uns das wichtigste Hilfsmittel die Erzählung des Plinius, welche folgendermassen lautet: *XXXIII 17 Frequentior autem usus anulorum non ante Cn. Flavium Anni filium deprehenditur. hic namque publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum cotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est — libertino patre alioqui genitus et ipse scriba Appi Caeci, cuius hortatu exceperat eos dies consultando adsidue sagaci ingenio promulgaveratque —, ut aedilis curulis crearetur cum Q. Anicio Praenestino, qui paucis ante annis hostis fuisset, praeteritis C. Poetelio et Domitio, quorum patres consules fuerant. additum Flavio, ut simul et tribunus plebei esset, quo facto tanta indignatio exarsit, ut anulos abiectos in antiquissimis reperiatur annalibus. fallit plerosque, quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur. et enim adiectum hoc quoque: „sed et phaleras positas", propterque nomen equitum adiectum est. anulos quoque*

depositos a nobilitate in annales relatum est, non a senatu universo. hoc actum P. Sempronio P. Sulpicio consulibus. Flavius vovit aedem Concordiae, si populo reconciliasset ordines, et cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multaticia faeneratoribus condemnatis aediculam aeream fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat, incidit que in tabella aerea factam eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam. ita CCCCXXXXVIII[4]) *a condita urbe gestum est et primum anulorum vestigium extat.* Peter meint, auch dieser Bericht gehe auf Piso zurück. Direkt gewiss nicht, denn Form und Inhalt verrathen

---

[4]) Ich ziehe an dieser Stelle die Lesung der geringeren Handschriften der des Bambergensis CCCCXXXXVIIII vor, was kritisch gar keine Bedenken hat, da selbst im besten Codex der Schreiber einmal ein Strichelchen zu viel gezogen haben kann, historisch aber durchaus geboten ist. Denn bei derartigen Datirungen rechnet man immer Anfangs- und Endjahr mit und nach der varronischen Zählung, welcher Plinius hier, wie fast überall, folgt (Matzat S. 271), kommen auf die Königszeit nur 244 Jahre. Matzats Interpretation beruht auf zwei unrichtigen Voraussetzungen: erstens dass Plinius eine römische Jahreszahl habe missverstehen können, was meines Erachtens unbedingt ausgeschlossen ist, zweitens dass *annis ducentis quattuor* und *anno ducentesimo quarto* immer und überall etwas Verschiedenes bedeuten müsse, während doch der antike Sprachgebrauch in dieser Beziehung fast ebenso nachlässig und schwankend war, wie der moderne. Plinius will hier einfach das Stadtjahr bezeichnen, wie an den zahlreichen andern Stellen, die Matzat selbst anführt, und wenn er seine Leser nicht irre führen wollte, konnte er ihnen nicht zumuthen, dasselbe hier anders zu berechnen als sonst. Dass das Jahr 448 nicht zu dem Consulate stimmt, ist richtig, doch erklärt sich dies einfach daraus, dass Plinius in seinen Fasten gar nicht weiter nachgesehen hatte, wann Sempronius und Sulpicius Consuln gewesen waren, sondern sich auf Treu und Glauben an die Jahreszahl der Inschrift hielt. In dem *ita*, mit welchem der letzte Satz beginnt, ist dies deutlich genug ausgesprochen.

deutlich antiquarischen, nicht annalistischen Ursprung. Die Geschichte des Flavius ist hier nicht die Hauptsache, sondern sie bietet nur das Material für eine Untersuchung darüber, wann man zuerst in Rom goldene Ringe getragen habe, und nicht erst Plinius hat sie in diesen Zusammenhang gebracht. Dies zeigt sich namentlich darin, dass aus jenen alten Annalen, die er, wie wir später sehen werden, nur durch Vermittlung seiner Hauptquelle kannte, gerade diejenige Stelle hervorgehoben und zum Theil wörtlich citirt wird, welche sich auf die Ringe bezieht. Dass der Gewährsmann des Plinius so ganz in dessen eigenem Sinne excerpirte, wäre nicht zu verstehen, wenn nicht auch ihn das gleiche Specialinteresse geleitet hätte. Gehört schon dieser Gegenstand mehr der Alterthumswissenschaft als der eigentlichen Geschichte an, so ist vollends die Art der Untersuchung den Annalisten ganz fremd. Wenigstens wüsste ich aus ihnen kein einziges Beispiel anzuführen, dass eine alte Quelle in dieser Weise auf ihren Wortlaut interpretirt und die Chronologie so sorgfältig nach einer Urkunde bestimmt würde. Die römischen Historiker betrachteten sich ja durchweg in erster Linie als Künstler, deren Aufgabe es sei, den gegebenen Stoff in eine anmuthige Form zu giessen, während die wissenschaftliche Forschung, wie sie uns hier entgegentritt, sich fast ganz zu den Antiquaren von der Art des Varro geflüchtet hatte.

Damit wäre der Kreis, in welchen die Plinianischen Nachrichten gehören, genügend bezeichnet. Was die Person betrifft, so ist Verrius Flaccus ausgeschlossen, da er im Index des 33sten Buches nicht genannt wird; am ehesten könnte man an Varro denken, aber es kommt wenig darauf an, weil wir doch bei ihm nicht stehen bleiben können, sondern über ihn hinaus auf seine Quellen zurückgreifen müssen.

Es ist bekanntlich von Nissen die Regel aufgestellt worden, dass bei den römischen Historikern von eigentlicher Quellenmischung kaum die Rede ist, sondern dass sie immer grössere Stücke abwechselnd aus verschiedenen Schriftstellern entnehmen und lose aneinanderreihen. Auf Livius beschränkt ist dieser Satz unbestreitbar; auch bei den übrigen Annalisten mag er eine gewisse Geltung beanspruchen, keinenfalls aber darf man ihn auf die hervorragenderen Antiquare anwenden. Die Annalisten konnten so verfahren, denn sie fanden den Stoff bei ihren Vorgängern genau in derselben chronologischen Disposition, wie sie ihn brauchten; ein Zusammensuchen und Neuordnen war also überflüssig, ja mit den damaligen Mitteln der Forschung oft selbst unmöglich. Anders die Antiquare: die sachlichen und sprachlichen Notizen, deren sie bedurften, waren weit zerstreut und mussten mühsam aus Dichtern und Juristen, Historikern und Urkunden zusammengesucht werden. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, nach Excerpten zu arbeiten, die Gewohnheit, Entlegenes zu combiniren, und bei aller Leichtfertigkeit der Schlussfolgerung doch ein grösserer Fleiss und wissenschaftlicher Ernst. Daher sind einerseits die Fälscher unter den Antiquaren ebenso selten, wie häufig unter den Annalisten; andererseits geben diese, wo sie, wie Livius, das Vorgefundene einfach nacherzählen, ein viel treueres Bild ihrer Quellen als jene. Grösste Belesenheit und eifrigster Sammelfleiss ist eben das Charakteristikum dieser ganzen Schriftstellergruppe und man findet daher bei ihnen nicht selten das mannichfachste Material ebenso sorgfältig ineinandergearbeitet, wie etwa bei Tillemont, der überhaupt mit Varro und seinen Genossen manche Aehnlichkeit aufweist. So können wir auch an unserer Pliniusstelle mindestens drei Quellen unterscheiden, deren einzelne Nachrichten

sich räumlich nicht sondern lassen, sondern bunt durcheinanderlaufen.

Die erste davon ist die Inschrift des Flavius, auf welche wir später noch zurückkommen; die zweite war mit demjenigen Schriftsteller identisch, welchen Livius in dem Schlusstheil seiner Erzählung benutzt hat. Dies zeigt die Vergleichung folgender Stellen. Livius: *tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent.* Plinius: *quo facto tanta indignatio exarsit, ut anulos abiectos in antiquissimis reperiatur annalibus. — et enim adiectum hoc quoque: „sed et phaleras positas." — anulos quoque depositos a nobilitate in annales relatum est, non a senatu universo.* Dass aber zu diesen beiden Quellen noch eine dritte hinzukommt, ergibt sich aus der Angabe, dass mit Flavius zugleich ein Neubürger und ehemaliger Feind der Römer gewählt worden sei und dass ihre durchgefallenen Gegenkandidaten aus consularischen Familien herstammten. Dieses hätte Livius sicher nicht übergangen, wenn er es in den auch ihm vorliegenden Berichten gefunden hätte, und in der Inschrift konnte es natürlich nicht erwähnt sein.

Wie mit Livius, so zeigt Plinius auch eine auffallende Verwandtschaft mit der Erzählung Ciceros, wie er sie in der Rede für Murena (11, 25) gibt: *Posset agi lege necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia, qui consulebantur, a quibus etiam dies, tamquam a Chaldaeis, petebantur. inventus est scriba quidam, Cn. Flavius, qui cornicum oculos confixerit et singulis diebus ediscendis fastos populo proposuerit et ab ipsis capsis iureconsultorum eorum sapientiam compilarit. itaque irati illi, quod sunt veriti, ne dierum ratione promulgata et cognita sine sua opera lege agi posset, verba quaedam composuerunt, ut omnibus in rebus ipsi interessent.* Im

Gegensatze zu Licinius Macer, aber in vollster Uebereinstimmung mit Plinius, lässt Cicero den Flavius seine Fasten noch als *scriba,* also vor dem Antritt der Aedilität publiciren. Ferner redet auch er nur vom Kalender, nicht von den Actionsformeln, ja er nimmt sogar an, dass die letzteren erst aus Aerger über die That des Flavius von den Juristen erfunden worden seien, nachdem sie ihr früheres Geheimnis ausgeplaudert sahen. Folglich können auch die Worte: *ab ipsis capsis iureconsultorum eorum sapientiam compilarit* nicht, wie man wohl gethan hat, auf die *legis actiones* bezogen werden, sondern sie spielen auf eine Erzählung an, die sich sonst nur bei Plinius findet, dass nämlich Flavius den Eingeweihten durch schlaues Consultiren die Gerichtstage abgelauscht habe *(exceperat eos dies consultando adsidue sagaci ingenio).* Wenn sich in den wenigen Worten Ciceros drei so charakteristische Uebereinstimmungen mit dem plinianischen Berichte nachweisen lassen, so werden wir irgend eine Verwandtschaft hier wohl annehmen müssen, doch bleibt es einstweilen noch dahingestellt, welche von den beiden Quellen des Plinius — denn die Inschrift kann nicht in Betracht kommen — jener Stelle der Rede zu Grunde liegt. Dass in ihr keine Berührungspunkte mit Livius zu Tage treten, gestattet jedenfalls keinen Schluss, da dieser aus seiner plinianischen Quelle einzig und allein die Wahl des Flavius entnommen hat, welche Cicero gar nicht berührt.

Die Lösung dieser Frage müssen wir verschieben, bis wir über die gemeinsame Quelle des Livius und Plinius in's Klare gekommen sind. Zunächst steht es fest, dass dies nicht Piso gewesen sein kann; denn soweit Livius dem licinisch-pisonischen Berichte folgt, zeigt er mit Plinius auch nicht die entfernteste Verwandtschaft; die Uebereinstimmungen beginnen erst im Anhange seiner

Erzählung, der, wie wir sahen, auf einer andern Autorität beruhte[5]). Ferner wissen wir aus Plinius, dass es Annalen waren und zwar solche, denen er eine grosse Wichtigkeit beilegte, da er sonst nicht so ausführlich bei ihrer Interpretation verweilen würde. Um so auffallender ist es, dass er eine Quelle, auf welcher der wesentlichste Punkt seiner Untersuchung allein beruhte — denn von dem eigentlichen Gegenstande derselben, den goldenen Ringen, war ja nur in ihr die Rede — und auf die er den Leser mit solcher Emphase verweist, gar nicht mit Namen nennt. Eine Autorität ausdrücklich als die allervornehmste anrufen und dann doch so unbestimmt bezeichnen, dass keiner wissen kann, was er sich eigentlich dabei zu denken hat, ist jedenfalls ein mehr als sonderbares Verfahren. Die einzige Erklärung, welche ich dafür finden kann, ist, dass Plinius den Namen eben selbst nicht wusste, sondern bei Varro oder wen er sonst benutzte, einfach *annales* genannt fand, doch in einer Weise, dass nur eine sehr alte und werthvolle Quelle damit bezeichnet sein konnte.

Was also kann *annales* ohne jeden weiteren Zusatz bedeuten? Die Pontificalchronik jedenfalls nicht, denn wo diese citirt wird, nennt man sie immer *annales maximi,* und was das hiess, wusste Plinius, der Ciceros *de oratore* und Verrius Flaccus *de verborum significatione* gelesen hatte, unzweifelhaft ebenso gut wie wir. Zudem werden wir in einem späteren Abschnitt zeigen, dass unter allen Antiquaren allein Verrius Flaccus die Annalen

[5]) Pisos Bericht über die Wahl, wie ihn Gellius erhalten hat, ist ein abgeschlossenes Ganze, das keine Erweiterung duldet, ohne dass seine Form zerstört würde. Man versuche ihm einmal den Inhalt der zweiten Wahlerzählung des Livius oder die entsprechenden Stücke des Plinius in beliebiger Fassung anzuflicken, und man wird sich überzeugen, dass es unmöglich ist.

der Pontifices kannte, und eben dieser ist an unserer Stelle nachweislich nicht benutzt (s. S. 9). Sehr häufig wird mit *annales* die annalistische Tradition im allgemeinen ohne speciellen Bezug auf einen einzelnen Schriftsteller bezeichnet und namentlich in der *historia naturalis* ist dieser Sprachgebrauch sehr gewöhnlich[6]); für die Geschichte des Flavius aber passt auch dies nicht, denn wörtliche Citate lassen sich nur aus einem bestimmten Buche anführen. So bleibt nur Eine Möglichkeit übrig.

Es existiren sehr zahlreiche Faustdichtungen von dem Puppenspiel bis auf Lenau und Grabbe herab, aber wenn wir den Faust nennen, so weiss trotzdem jeder, welchen wir meinen. So gab es auch unter den römischen *annales* eine grosse nationale Dichtung, die alle andern Bücher dieses Namens himmelhoch überragte, das Werk des Ennius, und Beispiele lehren uns, dass man es bis auf die Zeit des Augustus herab schlechtweg als *annales* citiren konnte, ohne ein Missverständnis befürchten zu müssen[7]). So wird es wohl auch der Ge-

---

6) Vgl. den Index von Jan unter dem Worte *annales*.

7) Der sprechendste Beweis dafür ist die Anekdote bei Quintil. VI 3, 86 *Dissimulavit Cicero, cum Sex. Annalis testis reum laesisset, et instaret identidem accusator: „dic, M. Tulli, si quid potes, de Sexto Annali.“ versus enim dicere coepit de libro Ennii annali sexto: „quis potis ingentis oras evolvere belli.“* Der Witz wäre sehr gezwungen, wenn Richter und Zuhörer unter *sextus annalis* irgend etwas anderes verstehen konnten, als das sechste Buch des Ennius. Weitere Belege bieten Varro l. l. V 74 *nam ut annales dicunt, vovit Opi, Florae, Vedio, Jovi Saturnoque, Soli, Lunae, Volcano et Summano itemque Larundae, Termino, Quirino, Vortumno, Laribus, Dianae Lucinaeque.* Dass dies verstümmelte Verse sind und daher mit den Annalen nur die ennianischen gemeint sein können, hat zuerst Lachmann erkannt. Herm. I S. 401. Ovid trist. II 255 *nil igitur matrona legat, quia carmine ab omni ad delinquendum doctior esse potest. — sumpserit annales (nihil est hirsutius illis): facta sit unde parens Ilia, nempe leget. sumpse-*

währsmann des Plinius gethan haben, und wirklich ist die einzige aus jenen *annales antiquissimi* wörtlich angeführte Stelle: *sed et paleras positas* ein Stück eines Hexameters. Auch dass die Worte allitteriren, weist auf Ennius hin[8]).

Aber wie kam es denn, dass nicht auch Plinius dies bemerkte? Wäre er ein Zeitgenosse des Varro oder auch des Ovid gewesen, so hätte er sich freilich über die Bedeutung des Citats nicht täuschen können, aber als er seine *naturalis historia* schrieb, war Ennius längst durch Virgil verdrängt worden und wurde ebenso wenig gelesen, wie heut zu Tage Klopstocks Messiade. Einige »geflügelte Worte« aus seinen Werken hatten sich zwar erhalten, wie *caeli scrutantur plagas, unus homo nobis cunctando restituit rem, aio te Aeacida Romanos vincere posse, dum clavum rectum teneam navemque gubernem*[9]), aber die Mehrzahl derer, welche sie nachsprachen,

---

rit, Aeneadum genetrix ubi prima: requiret, Aeneadum genetrix unde sit alma Venus. Da hier die Annales unter den *carmina* genannt und mit dem Lucrez zusammengestellt werden, ist ihr Autor gleichfalls nicht zu verkennen. Serv. zur Aeneis III 384 *et quidam „lentandus" nove verbum fictum putant, sed in annalibus legitur: „confricati oleo lentati paratique ad arma,"* was auch aus einem Commentar der ersten Kaiserzeit entnommen sein wird.

[8]) Dass im älteren Latein das *Φ* griechischer Fremdwörter durch *P* wiedergegeben wird, kann ich bei juristischen Lesern vielleicht nicht als bekannt voraussetzen. — Man könnte einwenden, das Wort *ānŭlōs* passe nicht in den Hexameter, doch für einen Dichter, der sich nicht scheute *cere comminuit brum* zu schreiben statt *cerebrum comminuit*, existirten derartige Schwierigkeiten nicht. Ueberdies ist es nicht nothwendig anzunehmen, dass das Wort gerade im Accusativ Pluralis gebraucht war.

[9]) Dass auch dies ein geflügeltes Wort geworden war, sagt Quintilian II 17, 24 ausdrücklich: *si tamen tempestate fuerit abreptus, non ideo minus erit gubernator dicetque notum illud: „dum clavum rectum teneam."*

wusste vielleicht kaum, wem sie angehörten. Seneca kennt den Dichter jedenfalls allein durch Cicero, denn alle Citate, welche er aus ihm beibringt, stammen aus dieser Quelle, und selbst Quintilian scheint ihn nur aus zweiter Hand anzuführen[10]. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht zu verwundern, dass dem Plinius, als er bei Varro namenlose Annalen citirt fand, der halbverschollene Ennius gar nicht in den Sinn kam.

Livius bezieht sich freilich nur ein einziges Mal auf den Dichter (XXX 26, 9), doch wäre es sehr voreilig, deshalb anzunehmen, dass er ihn sonst nicht benutzt habe. Seine Citate sind ja durchaus nicht bestimmt, den Leser über die Art seiner Quellenforschung aufzuklären, sondern sie sollen nur den Schein grosser Gelehrsamkeit und sorgfältiger Prüfung hervorrufen, und gerade darum durfte Ennius gar nicht angeführt werden. Denn dass ein Poet erfinde und ausschmücke und dass er voll dazu berechtigt sei, wusste jeder in Rom, und ein Gedicht war daher immer eine suspecte Quelle; doch einen so leicht-

[10]) Von den Citaten des Ennius bei Quintilian findet sich eins bei Cicero *de oratore* (VIII 3, 31), drei im *Brutus* (II 15, 4; IX 4, 115; XI 3, 31), eins bei Cornificius *ad Herennium* (V 10, 84), alles Bücher, die Quintilian nachweislich viel benutzt hat. Von den übrigbleibenden stammt eins jedenfalls aus den Ciceroanekdoten des Tiro (VI 3, 86), eins aus Varro (I 6, 12), zwei sind allgemein bekannte geflügelte Worte (II 17, 24; VII 9, 6), bei einem ist es zweifelhaft, ob es überhaupt dem Ennius angehört (VIII 6, 9). Nicht bestimmen lässt sich die Quelle für die Form *Mettoeo Fufettioeo*, die man übrigens wahrscheinlich bei jedem Grammatiker finden konnte (I 5, 12), und für die Angabe, dass Ennius in einer Satire einen Streit zwischen den Personificationen von Tod und Leben geschildert habe (IX 2, 36). Auch das Urtheil über den Dichter (X 1, 88), er sei wie ein alter Götterhain, der weniger Wohlgefallen als Ehrfurcht errege, konnte Quintilian sehr wohl fällen, ohne ihn je gelesen zu haben.

sinnigen Schriftsteller wie Livius, dem es überall nur auf die Schönheit seiner Darstellung ankam, nicht auf ihre Wahrheit, hinderte dies wohl, sich auf das Epos zu berufen, aber nicht sich darauf zu stützen. Ueberdies war zu jener Zeit Ennius ja noch der Nationaldichter, dessen *annales* jeder Gebildete halb auswendig kannte, und Livius konnte sich daher seinem Einflusse gar nicht entziehen, selbst wenn er es wollte. Hiller[11]) hat in der livianischen Schilderung von der grossen Latinerschlacht am See Regillus eine ziemlich getreue Nachahmung mehrerer Verse der Ilias wiedergefunden; erkennt man nicht darin den Dichter, welcher sich durch den Schatten des Homer zu seinem Werke begeistern liess und grosse Stücke dieses Vorbildes in freier Uebersetzung seinen eigenen Versen eingefügt hat? Nicht mit Unrecht hat Niebuhr in den ersten Büchern des Livius Spuren einer epischen Ueberlieferung gesehen, nur stammen dieselben nicht aus uralten Volksliedern, sondern aus dem jungen Kunstgedichte des Ennius.

Eine Bestätigung gewährt jetzt auch das Verhältnis des Plinius zu Cicero. Wie hoch dieser den Ennius schätzte und wie oft er ihn anführte, ist zu bekannt, um dabei zu verweilen; darauf aber ist meines Wissens noch niemals hingewiesen worden, dass alle die kurzen und gelegentlichen Anspielungen auf die römische Geschichte, welche sich in den Volks- und Gerichtsreden finden, eigentlich kaum eine andere Quelle haben können. Denn diese mussten ihre Wirkung verfehlen, wenn der Stoff, auf den sie sich bezogen, nicht der Mehrzahl der Zuhörer geläufig war, und da es einen historischen Schulunterricht in Rom nicht gab, so konnte dies einzig durch das vielgelesene Dichterwerk erreicht werden.

---

[11]) *Commentationes Mommsenianae* S. 747.

Daraus erklärt es sich auch, dass Namen und Thatsachen, die uns gegenwärtig höchst obscur erscheinen, von Cicero als ganz bekannt vorausgesetzt werden. Wer weiss von den Blossii und Jubellii, wenn er sich nicht zufällig sehr eingehend mit der dritten Dekade des Livius beschäftigt hat? [12]) Und doch kommt in einer Rede, die nicht einmal an das gewählte Publikum des Senats, sondern an das Volk gerichtet ist, der Satz vor: *hunc Capuae Campano supercilio ac regio spiritu cum videremus, Blossios mihi videbar illos videre ac Jubellios.* [13]) Dass Tarquinius Superbus die Martern und Todesstrafen zuerst in Rom eingeführt haben soll, wissen wir nur aus einer einzigen sehr entlegenen Quelle: [14]) Cicero dagegen traut diese Kenntnis der ganzen, höchst gemischten Menschenmenge einer Contio zu, wenn er in der Vertheidigungsrede für Rabirius sagt: 4, 13 *namque haec tua, quae te hominem clementem popularemque delectant: „I lictor, colliga manus," non modo huius libertatis mansuetudinisque non sunt, sed ne Romuli quidem aut Numae Pompilii: Tarquinii, superbissimi atque crudelissimi regis, ista sunt cruciatus carmina.* Da die historische Bedeutung der Blossier und Jubellier gewiss nicht ausreichte, sie jedem halbwegs gebildeten Römer so tief einzuprägen, dass schon die blosse Nennung ihres Namens in ihm eine klare Vorstellung erweckte, so kann es wohl nur eine schöne, viel citirte Stelle des Dichters gethan haben, die sich mit jenen Namen verknüpfte. Erst von dieser Voraussetzung aus begreifen wir, welch unwiderstehliche Heiterkeit Ciceros

---

[12]) Liv. XXIII 7, 8 und 8, 5 mit dem Commentar von Weissenborn.

[13]) *De lege agr.* II 34, 93.

[14]) Der Chronograph von 354: *Tarquinius — prior hominibus adinvenit lautumias tormenta fustes metalla flagella carceres exilia.*

Erzählung von Cn. Flavius hervorrufen musste; man denke sich einmal Wallensteins berühmten Traum in dieser Weise vor Gericht parodirt, und man wird sich das Ergötzen der Zuhörer vorstellen können.

Wir haben schon oben gesehen, dass das einzige wörtliche Citat, welches uns aus dem Ennianischen Bericht über Cn. Flavius angeführt wurde, auch durch seine metrische Form unsere Hypothese bestätigte. Dasselbe gilt von einem zweiten Fragment, das sich zwar nicht als wörtliches Citat gibt, aber durch seine ganz gleiche Wiederholung in allen unseren Quellen dennoch als solches erweist. Dass man zum Namen den Vatersnamen hinzufügte, war zwar in officiellen Urkunden der Brauch, in der Sprache des gewöhnlichen Lebens aber und in der historischen Erzählung that man es fast nie. Um so bemerkenswerther ist es, dass Cn. Flavius bei Piso, Livius, Plinius und Cicero[15]) eine Ausnahme macht. Diese constante Abweichung vom regelmässigen Sprachgebrauch lässt sich wohl nur aus der allen gemeinsamen Quelle erklären und *Gnaeus Flavius Anni filius* ist der Anfang eines Hexameters. Freilich befolgt er nicht die Gesetze der Caesur, doch dass Ennius diese überhaupt nicht anerkannte, zeigen die folgenden Verse: *Volturnalem Palatualem Furrinalem* Ann. 125; *sparsis hastis longis campus splendet et horret* Sat. 15; *Soli Lunae Volcano et Summano itemque* Herm. I S. 401.

Nach Erledigung dieser Vorfragen sind wir in den Stand gesetzt, die Nachrichten über Cn. Flavius nicht nur auf ihre innere Wahrscheinlichkeit, sondern auch auf ihre äussere Autorität zu prüfen, wobei auch denjenigen Schriftstellern ihr Recht geschehen soll, die bisher noch von uns übergangen sind. Wir beginnen damit

[15]) Nicht in der Rede für Murena, sondern *ad. Att.* VI 1, 8.

das gesammte Quellenmaterial in der Reihenfolge seines Alters und Werthes aufzuzählen.

1) Die Inschrift des Cn. Flavius bei Plinius a. a. O. Da ausserdem auch Licinius Macer das Concordiatempelchen, an welchem sie stand, erwähnt und es von ihm bekannt ist, dass er der urkundlichen Ueberlieferung mit Eifer nachging, so werden wir auch ihn zur Reconstruction ihres Textes gebrauchen dürfen.

2) Diodor XX 36. Dass er den Fabius selbst wiedergibt, glaube ich zwar nicht, trotzdem aber schliesse ich mich der allgemeinen Ansicht an, dass er die älteste Ueberlieferung repräsentirt, welche wir abgesehen von der urkundlichen überhaupt besitzen, und folglich dem Fabius unter allen Quellen am nächsten kommt.

3) Q. Ennius, dessen Bericht in der Rede für Murena und in dem letzten Theil der livianischen Erzählung rein, bei Plinius mit andern Quellen gemischt vorliegt. Der letztere ist daher für die Herstellung des Originals mit Sicherheit nur zu benutzen, soweit er entweder mit Cicero oder mit Livius übereinstimmt.

4) L. Calpurnius Piso bei Gellius VII 9. Dem hier mitgetheilten Originaltexte gegenüber können die mittelbar daraus geschöpften Stücke des Livius nicht in Betracht kommen und sollen daher ferner nicht mehr erwähnt werden.

5) Ein unbekannter Annalist, aus dem die Quelle des Plinius geschöpft hat. Ihm werden wir alles das zuschreiben, was sich bei diesem weder auf Ennius noch auf die Inschrift zurückführen lässt.

6) Licinius Macer in denjenigen Theilen des Livius, die nicht aus Ennius herstammen. Cicero *ad Att.* VI 1, 8 und *de orat.* I 41, 186 enthält gleichfalls nichts, was sich nicht bei Macer fände, und dass er diesen benutzt hat, soll später gezeigt werden. Valerius Maximus II 5, 2

und IX 3, 3 hat aus Livius geschöpft und kann daher unberücksichtigt bleiben.

7) Pomponius Enchiridion in den Digesten I 2, 2 § 6 und 7. Die kurze Erwähnung des Macrobius I 15, 9 übergehen wir, weil sie nichts Eigenthümliches enthält und also ihrem Inhalte nach aus jeder beliebigen Quelle geflossen sein kann.

Wir wollen jetzt jede Quelle für sich in der gegebenen Folge prüfen und dabei so verfahren, als wenn wir von ihren jüngeren Genossinnen gar nichts wüssten. Nur auf diese Weise kann es gelingen, die ältesten Schichten der Ueberlieferung rein auszusondern und eine feste Grundlage der Forschung zu gewinnen.

1) Die Inschrift des Flavius.

Sie befand sich an einem kleinen ehernen Weihgeschenk in Form eines Tempelchens[16]), das am Forum stand. Den Ort bestimmt Macer genauer als die *area Vulcani,* Plinius als die Graecostasis; beide lagen nach sonstigen Nachrichten dicht bei der Curie oberhalb des Comitium und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die eine nur ein Theil der andern war.[17]) Diese scheinbare Differenz gestaltet sich also zu einer Bestätigung, denn sie zeigt uns, dass unsere Quellen beide unabhängig von einander genau über das Denkmal unterrichtet waren. Als Plinius und vielleicht schon als Varro schrieb, war dasselbe nicht mehr vorhanden[18]) — bei dem Brande der Curie im Jahre 52, der auch andere benachbarte Monu-

---

[16]) Wenn Livius aus der *aedicula* eine *aedes* macht, so wird diese Confusion ihm selbst zuzuschreiben sein; bei Licinius Macer dürfte wohl das Richtige gestanden haben.

[17]) Becker, Handbuch der römischen Alterthümer I S. 284 ff.

[18]) *aediculam aeream fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat.*

mente zerstört hat[19]), wird das Erz wahrscheinlich geschmolzen sein —; doch sowohl Licinius Macer als auch Varro müssen das Tempelchen noch selbst gesehen haben, denn an dem hervorragendsten Platze des Forums gelegen, konnte es ihren Blicken unmöglich entgehen.

Die Inschrift enthielt zunächst eine Datirung und zwar in doppelter Form, erstens mit den Consulnamen P. Sempronius und P. Sulpicius, zweitens mit der Jahreszahl 204 *post aedem Capitolinam dedicatam.*[20]) Auf diese

---

19) *Plin.* XXXIV 21 *Atti Navi statua fuit ante curiam*; *basis eius conflagravit curia incensa P. Clodii funere.*

20) Eine ähnliche Doppeldatirung trugen auch die censorischen Commentarien, von denen Dionys I 74 spricht. — Dass, wenn die Inschrift überhaupt datirt war, auch die Namen der Consuln darin genannt sein mussten, steht für mich über jedem Zweifel, wenn auch Matzat (S. 272) anderer Ansicht ist; denn eine officielle römische Datirung ohne Consulat soll erst gefunden werden. Damit sind seine chronologischen Combinationen schon widerlegt, doch auch der Hauptgrund, auf welchen er sie stützt, der Wechsel patricischer und plebejischer Aedilen, erweist sich nicht als stichhaltig. Die ersten curulischen Aedilen, welche 388 Varr. antraten, waren Patricier. Da bis 420 keine Störung der Jahresreihe eintritt (vgl. die Tabelle), müssen ihnen bis dahin die Jahre mit geraden Zahlen geblieben sein. 421 fällt als Dictatorenjahr aus; folglich war 422 ein plebejisches Aedilenjahr, und wirklich wird uns für 423 ein Patricier in diesem Amte genannt (Liv. VIII 18, 4). 429 ist also wieder patricisch, doch 431 plebejisch, da dazwischen ein Dictatorenjahr liegt; 444 patricisch, 446 aus dem gleichen Grunde plebejisch, und folglich auch 450, das Jahr des Cn. Flavius. 452 plebejisch, 453 Dictatorenjahr, 454 patricisch, 455 plebejisch, wie dies das Zeugnis des Piso bei Livius X 9, 12 beglaubigt. Freilich nannte in demselben Jahre Licinius Macer patricische Aedilen und auch dies scheint nicht falsch zu sein, da seitdem die ungeraden Jahre immer den Patriciern gehören. Wahrscheinlich trat eben damals ein Wechsel ein, vielleicht dadurch, dass die plebejischen Curulädilen in Folge irgend eines Vitiums abdanken mussten und nach dem regelmässigen Turnus dann Patricier an ihre Stelle traten. So würde sich die

wird in anderem Zusammenhange einzugehen sein; hier genügt es darauf hinzuweisen, dass die Chronologie von des Flavius Aedilität dadurch vollständig gesichert ist. Der ganze übrige Inhalt der Urkunde ergibt sich mit Nothwendigkeit aus ihrer Natur, denn jede Weihinschrift bietet: 1) den Namen der Gottheit, in unserem Falle *Concordia,* 2) den vollen Namen des Weihenden: *Cn. Flavius Anni filius,* 3) das Amt oder die Aemter, welche dieser zur Zeit der Widmung bekleidete, also jedenfalls *aedilis curulis;* ob noch andere Titel daneben standen, werden wir später untersuchen, 4) die Mittel, aus denen das Denkmal hergestellt war: *aere multatico.* 5) Endlich gehört es zwar nicht zur regelmässigen Formel, ist aber doch nicht ganz ausgeschlossen, dass auch die Art und Weise angegeben wird, in welcher jene Mittel beschafft waren; das *faeneratoribus condemnatis* des Plinius kann also sehr wohl der Erztafel entnommen sein.[21])

---

doppelte Ueberlieferung für dieses Jahr leicht erklären, denn ein Grund zur Fälschung ist hier nicht abzusehen. — Dass Diodor die Aedilität des Flavius unter dem Jahre 444 Varr. berichtet, ist für ihre Chronologie ganz irrelevant. Er fasst hier eben alles zusammen, was sich auf die Censur des Appius bezog, selbst wenn es verschiedenen Jahren angehörte, wie allein schon daraus hervorgeht, dass er Wahl und Abdankung des Censors unter demselben Consulate erzählt.

[21]) *Liv.* X 23, 11 *Eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot faeneratoribus diem dixerunt; quorum bonis multatis, ex eo quod in publicum redactum est, aenea in Capitolio limina et trium mensarum argentea vasa in cella Iovis Iovemque in culmine cum quadrigis et ad ficum Ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt, semitamque saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt. et ab aedilibus plebeis L. Aelio Paeto et C. Fulvio Curvo ex multaticia item pecunia, quam exegerunt pecuariis damnatis, ludi facti pateraeque aureae ad Cereris positae.* Auch diese Nachrichten

Doch kehren wir zu dem dritten Punkte zurück. Plinius gibt an, dass Cn. Flavius gleichzeitig curulischer Aedil und Volkstribun gewesen sei; auch Macer erwähnt seines Tribunats, nur meint er, es sei vor der Aedilität bekleidet worden. Unmöglich kann es Zufall sein, dass gerade diejenigen beiden Schriftsteller, welche nachweislich die Inschrift benutzt haben, ganz allein von jenem zweiten Amte des Flavius reden. Ich glaube der Schluss ist kaum abzuweisen, dass neben dem Titel des *aedilis curulis* auch der des *tribunus plebis* stand, und es bleibt uns nur zu erklären übrig, warum Macer diese Aemter nicht für gleichzeitige hielt. Denn dass er irrte, steht fest: auf seinem Grabe pflegte der Römer wohl alle seine Ehren aufzuzählen, doch widerspricht es ganz dem herkömmlichen Stile, in einer Weihinschrift andere Aemter zu nennen, als die man zur Zeit ihrer Setzung bekleidete.

Nach Macer war Flavius vor der Aedilität nicht nur Tribun, sondern auch *IIIvir nocturnus* und *coloniae deducendae* gewesen; es scheint danach, dass er diese vier Amtstitel auf der Erztafel genannt fand, und da er sich nicht vorstellen konnte, dass zu gleicher Zeit so viele Würden auf Ein Haupt gehäuft worden seien, nahm er lieber an, der eitle Emporkömmling habe den Inschriftenstil verletzt und auch seine vergangenen Ehren auf dem Denkmal verewigt. Dies aber können wir zufällig mit Sicherheit widerlegen; denn unmittelbar nach der Aedi-

knüpfen sämmtlich an Weihgeschenke und öffentliche Stiftungen an und dürften wohl auf epigraphische Quellen zurückgehen; ist das aber der Fall, so müsste auch in den Inschriften der Ogulnii gestanden haben: *faeneratoribus condemnatis*, in denen des Paetus und Curvus: *pecuariis condemnatis*, wenn wir nicht etwa annehmen wollen, dass dies Livius oder seine Quelle erfunden hat, wozu gar kein Grund vorliegt.

lität des Flavius sind zwei grosse Colonien von vier- und sechstausend Ansiedlern, die eine nach Sora, die andere nach Alba ausgeführt worden[22]), und da die Commission für dieses umfangreiche Geschäft wahrscheinlich schon im Vorjahre ernannt wurde, so kann Cn. Flavius sehr wohl einige Wochen oder Monate lang zugleich Aedil und *triumvir coloniae deducendae* gewesen sein. Damit halten wir den Beweis in Händen, dass Macer die Aemterreihe seines Helden sich nicht, wie Mommsen meint[23]), aus den Fingern gesogen hat, sondern sie der Inschrift entlehnte. Wenn er das Zusammentreffen jener Coloniegründung mit der Aedilität des Flavius nicht bemerkte und dadurch in der Zeitbestimmung der Aemter irrte, so ist dies, dünkt mich, nur eine weitere Bestätigung. Auch dass Plinius von den Triumviraten nicht spricht, ist kein Grund dagegen. Er erwähnt den Tribunat ja nur, um die Entrüstung der Nobilität, welche sie bewog, ihre goldenen Ringe abzulegen, noch vollständiger zu motiviren, als dies schon bei Ennius geschehen war. Nun galt es freilich zur Zeit des Varro für unerhört, zwei ordentliche Aemter zu cumuliren, doch dass ein oder mehrere ausserordentliche, wie die Triumvirate, mit ordentlichen vereinigt wurden, war etwas ganz Gewöhnliches und der Senat hätte gar keinen besonderen Grund gehabt, sich darüber aufzuregen.

Es bringt uns dies auf eine interessante staatsrechtliche Frage, welche zuerst von Mommsen angeregt ist.[24]) Dass weder zwei ordentliche patricische Aemter noch zwei ordentliche plebejische gleichzeitig in einer Hand

---

[22]) Liv. X 1, 1; Vell. I 14, 5; vgl. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens S. 314.

[23]) Staatsrecht II² S. 580.

[24]) Staatsrecht I² S. 498.

ruhen durften, steht fest, doch ist es zweifelhaft, ob ein plebejisches mit einem patricischen cumulirt werden konnte. Seit dem zweiten Jahrhundert vor Christi Geburt ist uns kein Beispiel dafür bekannt, doch da die Furcht, seine Kräfte zu zersplittern und durch eine doppelte Bewerbung auch doppelte Gegnerschaft wachzurufen, einer solchen Combination in den Weg trat, so kann sie auch ohne rechtliches Hindernis unterblieben sein.[25]) Zudem heisst es, dass C. Gracchus das Consulat mit dem Tribunat habe vereinigen wollen und von einer gesetzlichen Bestimmung, die dem entgegenstand, wird nichts gesagt. Der Fall des Cn. Flavius entscheidet jetzt die Controverse und er ist nicht der einzige; denn auch eine Cumulirung von Quästur und Tribunat glaube ich nachweisen zu können.

Zu der Zeit, wo das Consulatsjahr mit dem ersten Januar begann, traten die Quästoren zwar am fünften December an, doch schon der Umstand, dass die Differenz gerade ein Trinundinum nach der alten Rechnung beträgt, weist auf einen engen Zusammenhang

---

[25]) Wie Mommsen bemerkt, ist M. Claudius Marcellus, plebejischer Aedil im J. 216, wohl nicht identisch mit dem Prätor desselben Jahres, ja es lässt sich sogar nachweisen, dass es um jene Zeit noch eine andere Person dieses Namens gegeben haben muss. Die Nachkommenschaft des Prätors können wir verfolgen: sein Sohn Marcus ist 198 Prätor, 196 Consul, 189 Censor, stirbt 177; sein Enkel gleichen Namens ist 169 Prätor, 166, 155 und 152 Consul, stirbt 148. Im Alter zwischen beiden steht ein dritter Marcus Marcellus, der 188 Prätor, 184 Consul war. Auch dieser heisst in den Capitolinischen Fasten *Marci filius Marci nepos*, doch war er weder ein zweiter Sohn, noch ein Enkel des Prätors von 216, da der gleiche Vorname in jener Zeit bei Brüdern niemals vorkommt. Sein Vater könnte den Altersverhältnissen nach sehr wohl im Jahre 216 Aedil gewesen sein.

zwischen den beiden Amtsjahren hin.[26]) Zudem setzt auch das Pietätsverhältnis, welches zwischen dem Consuln und seinem Unterbeamten bestand, ein so vollständiges und dauerndes Zusammenwirken voraus, wie es bei weiterem Auseinanderfallen ihrer Amtszeiten nicht wohl denkbar wäre. Danach ist anzunehmen, dass, als die Consuln am fünfzehnten März in Funktion traten, die Quästoren ihnen gleichfalls nicht mehr als um ein Trinundinum vorausgingen. Nun war M. Caecilius Metellus 540 Varr. Quästor, d. h. vom 21 Februar 214 bis zum 20 Februar 213, und im Jahre 541 Volkstribun, d. h. vom 10 December 214 bis zum 9 December 213.[27]) Mithin hat er mehr als zwei Monate lang beide Aemter zugleich verwaltet.

Dass die plebejischen Magistraturen anfangs gar nicht als Staatsämter betrachtet wurden, ist von Mommsen selbst sehr schön auseinandergesetzt.[28]) Wenn man sie daher bei der Bewerbung um die wirklichen *magistratus populi Romani* einfach ignorirte, so ist das nur eine Consequenz dieser Auffassung, obgleich es freilich höchst merkwürdig ist, dass man an ihr so lange festgehalten hat.

Historisch lernen wir aus unserer Inschrift, dass Cn. Flavius eine ausserordentlich populäre Persönlichkeit gewesen sein muss, da sonst das Volk gewiss nicht zwei ordentliche und zwei ausserordentliche Aemter in seiner Hand vereinigt hätte. Zur Erklärung dieser Thatsache

---

[26]) Man könnte vermuthen, dass ursprünglich die *lex curiata* von den Consuln gleich am ersten Tage ihrer Amtsführung durchgebracht werden musste und dass die Quästoren drei Wochen früher antraten, um im Namen ihrer Oberbeamten die Comitien das gesetzliche Trinundinum vorher anzusagen.

[27]) Mommsen, Staatsrecht I² S. 513.

[28]) Staatsrecht II² S. 271

genügt sein energischer Feldzug gegen die Wucherer, den er sehr wohl begonnen haben kann, als er nur die curulische Aedilität allein bekleidete. Denn damals durchschnitten sich die Amtsjahre der plebejischen und patricischen Magistrate beinahe in der Mitte; vor den Tribunenwahlen hatte er also vollauf Zeit gehabt, seinen Eifer für die arme verschuldete Plebs zu documentiren, und ebenso erhielt er das eine seiner ausserordentlichen Aemter sicher, das andere möglicher Weise erst gegen das Ende seiner Aedilität. Freilich ist es damit nicht ausgeschlossen, dass er sich auch noch andere Verdienste um das römische Volk erworben hat, doch dies müssen uns erst die übrigen Quellen lehren, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen.

2) Diodor.

Dieser erzählt uns von dem Censor Appius Claudius: *κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν· ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις. — εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγενημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν. ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δ' Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν δυσγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος, ἀγορανόμον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάουιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος.*

Dass der Schriftsteller, dem Diodor gefolgt ist, wie er auch immer heissen mag, das Tempelchen des Flavius kannte, ist kaum zu bezweifeln, denn es erhob sich an dem belebtesten Orte der ganzen Stadt und musste jedem

Römer in die Augen fallen. Allerdings gehen wir an dem, was wir täglich sehen, oft am achtlosesten vorüber, und es ist daher wohl möglich, dass er die Inschrift nie gelesen und noch weniger für seine Darstellung verwerthet hat. Gleichwohl ist das Gegentheil wahrscheinlicher, und wir wollen daher zuerst untersuchen, was in dem diodorischen Berichte möglicher Weise auf unsere Urkunde zurückgehen kann.

Dass Flavius der Sohn eines Freigelassenen war, stand zwar natürlich nicht in der Inschrift, konnte aber doch vielleicht daraus entnommen werden. Mommsen hat sehr scharfsinnig nachgewiesen, dass in älterer Zeit der Vorname es war, welcher den Freigelassenen von dem Freigebornen unterschied[29]), und des Flavius Vater hiess Annus[30]), ein Pränomen, das in den echt römischen Familien nicht vorkam. Man meine nicht, dass dieses eine zu scharfsinnige Combination sei, um sie einem antiken Schriftsteller zuzutrauen: dem Römer war das *Anni filius* gewiss ein ebenso deutliches und auf den ersten Blick wahrnehmbares Zeichen der Herkunft, wie etwa für uns die Namen Silberstein oder Rosenfeld.[31])

Auch von den Magistraturen des Flavius legte die Inschrift Zeugnis ab, und dass Diodors Quelle nur Eine von den vieren hervorhob, hatte seinen guten Grund.

---

[29]) Römische Forschungen I S. 26.

[30]) Diese Form dürfte wohl die richtige sein, nicht Annius, denn, wie gleichfalls Mommsen a. a. O. S. 7 bemerkt, pflegten Gentilicium und Pränomen sich in der Endung scharf zu unterscheiden.

[31]) Ich halte es übrigens keineswegs für sicher, dass Annus ein Freigelassenenname war, denn wenn er dem Sprachgefühl der Hannibalischen Zeit so erschien, beweist dies noch nichts für das Jahrhundert der Samniterkriege. Die Frage nach der Abstammung des Aedilen bleibt also für mich noch eine offene.

Die Consuln hatten die *senatus lectio* des Appius verworfen, das Volk sie durch die Wahl eines Freigelassenensohnes bestätigen wollen; dies ist die Pointe der ganzen Erzählung, und nur dasjenige Amt war für sie von Bedeutung, welches ein gesetzliches Anrecht auf den Sitz im Senate verlieh.

Des Flavius Aedilität war sehr bald auf die Censur des Appius gefolgt; dies ergab die Datirung des Weihgeschenks. Beide miteinander zu combiniren, lag also nahe.

Dass dies der erste Curulädil gewesen sei, welcher von einem Freigelassenen abstammte, war aus der Inschrift freilich nicht zu entnehmen, doch war es zu allen Zeiten eine üble Sitte der Gelehrten, das erste Beispiel, welches sie nachweisen konnten, für das erste zu halten, welches es gab, und folglich brauchen wir auch für diese Notiz eine andere Quelle nicht anzunehmen.

Also in allem dem, was Diodor von Cn. Flavius weiss, findet sich nicht Ein Wort, das nicht aus der Weihinschrift geschlossen sein könnte, und auch die Stelle, welche der Bericht bei ihm einnimmt, deutet auf eine nicht annalistische Urquelle hin. Denn es liegt ja in der Natur aller Annalen, jedes Ereignis bei dem Jahre zu verzeichnen, wo es geschehen ist, die Aedilität des Flavius aber ist in Diodors Werk fünf Jahre zu früh, d. h. nach dem inneren Zusammenhange, nicht nach dem chronologischen, eingeordnet. Dass aber die ganze Geschichte nicht von wirklicher Ueberlieferung, sondern von Schlüssen der oben bezeichneten Art ausgegangen ist, kann schon darum nicht bezweifelt werden, weil das Wesentlichste darin falsch ist. Appius Claudius hatte seit dem Jahre 311 die Censur bekleidet und schon im Jahre 307 waren ihm andere Censoren gefolgt, die natürlich auch eine andere Senatsliste aufgestellt hatten. Der Widerstand der Consuln gegen die seinige muss also in

die Jahre 310 bis 307 fallen, und folglich auch die Wahl des Flavius, wenn sie wirklich als Reaction gegen jenen Widerstand gemeint war. Nun steht es aber durch das Datum der Inschrift über allem Zweifel, dass dieser erst 304 Aedil wurde, und damit fällt die ganze Darstellung Diodors in Nichts zusammen.

Als ein negatives aber darum doch sehr wichtiges Zeugnis muss noch hervorgehoben werden, dass Diodor von irgend einem Verdienst des Flavius, durch welches er sich eine Art von Anrecht auf seine Wahl erworben hätte, gar nichts weiss. Das Volk macht ihn nicht um seiner selbst willen zum Aedilen, sondern nur, um dadurch dem Appius Claudius seine Zustimmung zu beweisen. Ob also der Quelle Diodors etwas von der Kalenderpublication des Flavius bekannt war, bleibt mindestens zweifelhaft.

3) Quintus Ennius.

»Es gab eine Zeit, wo nur wenige wussten, wann Gerichtstag sei, denn das Volk besass keinen Kalender. So waren jene täglich von Rathfragenden überlaufen und genossen eines grossen Einflusses. Da brachte der alte Appius seinen Schreiber Cn. Flavius, den Sohn des Freigelassenen Annus, auf einen schlauen Einfall.[32]) Er ging immer wieder zu den Eingeweihten, um sich für fingirte Processe ihren Rath zu erbitten, schrieb ihre Mittheilungen auf und brachte so allmählich den ganzen Rechtskalender zusammen. Diesen stellte er öffentlich aus und befreite dadurch das Volk von seiner Abhängigkeit.

---

[32]) Dass Flavius der Schreiber des Appius war und von diesem sein ganzer Anschlag ausging, steht zwar nur bei Plinius, passt aber so gut in den Zusammenhang, dass ich nicht gezaudert habe, auch diese Notiz trotz ihrer nicht ganz genügenden Beglaubigung dem Ennius zuzuschreiben.

Kurz vorher war Appius Censor gewesen; als solcher hatte er anfangs versucht, sich im Senat durch die Aufnahme von Freigelassenensöhnen eine ergebene Partei zu gründen; da aber keiner sich um seine Senatorenliste kümmerte, brachte er wenigstens die Volksversammlungen in seine Gewalt, indem er niedrige Leute durch alle Tribus vertheilte. Diese Parteigänger des Censors belohnten das Verdienst seines niedriggeborenen Schreibers durch dessen Wahl zum curulischen Aedilen und erregten dadurch eine solche Empörung bei dem römischen Adel, dass er als Zeichen der Trauer seine goldenen Ringe und den Silberschmuck seiner Rosse ablegte.« So muss nach Livius, Plinius und Cicero ungefähr der ennianische Bericht gelautet haben.

In einigen Punkten ist hier die auffallendste Uebereinstimmung mit Diodor bemerkbar. Auch nach Ennius wird der Sohn des Freigelassenen durch die Partei des Appius gewählt; auch er verbindet dies, wenn gleich in etwas anderer Wendung, mit der Wirkungslosigkeit der claudischen Senatsliste. Da beides, wie wir gezeigt haben, nicht auf thatsächlicher Grundlage ruhte, sondern nur durch Trugschlüsse aus der Weihinschrift gefolgert war, so ist kein Zweifel möglich, dass auch Ennius die Quelle des Diodor benutzt hat. Wir halten uns dabei nicht länger auf, sondern wenden uns denjenigen Nachrichten zu, welche hier zum ersten Male auftreten.

Die Geschichte von den goldenen Ringen hat natürlich gar keinen Quellenwerth; der Dichter war berechtigt und verpflichtet, die Entrüstung des Adels über jene schmähliche Wahl mit den lebhaftesten Farben auszumalen, die ihm zu Gebote standen. Auch dass Appius als Rathgeber des Flavius erscheint und dass sie in das Verhältnis von Vorgesetztem und Untergebenem gebracht werden, ist nicht von Bedeutung; denn nachdem einmal

durch die Quelle Diodors eine Verbindung zwischen dem Censor und dem Aedilen hergestellt war, lag es sehr nahe, sie in dieser Weise fester zu knüpfen und besser zu motiviren. Auch das Schreiberamt unseres Helden, welches Ennius zuerst erwähnt, könnte man geneigt sein, auf die gleiche Weise zu erklären. Wenn er dem Censor diente, so durfte wohl vorausgesetzt werden, dass ein so kluger Mann nicht als Büttel oder Ausrufer benutzt worden sei, sondern in einer mehr geistigen Thätigkeit Verwendung gefunden habe, und überdies standen die Schreiber unter dem Volk in dem Rufe ganz besonderer Pfiffigkeit, eine Eigenschaft, die für jenes Erlauschen des Kalenders nothwendig war. Dies allein würde zur Erklärung genügen; bei einem Dichter, den keine Rücksicht hinderte, seiner Phantasie freien Lauf zu lassen, brauchten wir für ein solches Detail keine Quelle vorauszusetzen. Nur der merkwürdige Umstand, dass uns noch eine zweite, ganz ähnliche Schreibergeschichte überliefert ist, veranlasst mich, eine andere Vermuthung aufzustellen.

Livius, nachdem er die heldenmüthige Vertheidigung Casilinums im Hannibalischen Kriege geschildert hat, schliesst seinen Bericht über die Schicksale der Besatzung folgendermassen: XXIII 19, 17 *ceteri incolumes Praeneste cum praetore suo M. Anicio* — *scriba is antea fuerat* — *redierunt. statua eius indicio fuit, Praeneste in foro statuta, loricata, amicta toga, velato capite, cum titulo lamnae aeneae inscripto, M. Anicium pro militibus, qui Casilini in praesidio fuerint, votum solvisse. idem titulus tribus signis in aede Fortunae positis fuit subiectus.* Ist es nicht sehr eigenthümlich, dass bei zwei Männern, die beide durch Weihinschriften in die römische Annalistik eingeführt sind, die Notiz in gleicher Weise wiederkehrt, sie seien, ehe sie zu Aemtern gelangten, Schreiber gewesen? Und woher konnte man in Rom die Vorgeschichte eines

Pränestinischen Magistrats kennen, wenn nicht aus seiner Inschrift? Ich glaube daher, dass eine alte Dedicationsformel, die schon zur Zeit des Ennius unverständlich geworden war, zu dieser Deutung Anlass gegeben hat.[33]) Daraus würde sich auch erklären, warum Diodor, dessen Gewährsmann die Inschrift vielleicht noch richtig zu lesen wusste, von dem Schreiberdienste des Flavius nichts weiss. Freilich bleiben dies vage Vermuthungen, solange wir die betreffende Formel nicht herstellen können, und ehe wir ein Denkmal gleich ehrwürdigen Alters im Original entdecken, dürfte uns das schwerlich gelingen.

Wir wenden uns jetzt dem wichtigsten Theile der Ennianischen Erzählung, der Geschichte der Kalenderpublikation, zu. Dass sie in der Art, wie sie der Dichter gab, nicht richtig sein kann, bedarf keines Beweises. Ennius dachte sich die Veröffentlichung jedenfalls in der Form einer öffentlichen Aufstellung — das geht aus den abgeleiteten Quellen klar hervor[34]) — und in diesem Falle war, um Mommsens Worte zu brauchen[35]), das ganze Unglück damit gut gemacht, dass der Consul die Tafel wegnehmen liess. Man nimmt zwar jetzt ziemlich

---

[33]) Freilich würde daraus hervorgehen, dass die Inschriften des Anicius, welche Livius in den zweiten punischen Krieg setzt, in Wirklichkeit sehr viel älter gewesen sind; doch da Pränestinische Denkmäler jener Zeit sicher nicht nach den römischen Consuln datirt waren und paläographische Alterskriterien für die Römer nicht existirten, sehe ich in jener Annahme gar keine Schwierigkeit.

[34]) Plinius braucht zwar den indifferenten Ausdruck *promulgare*, doch Cicero sagt *proponere*, was sich nicht anders deuten lässt; Licinius Macer endlich, der, wie wir später sehen werden, auch aus Ennius geschöpft hat, drückt sich vollends in gar nicht misszuverstehender Weise aus: *fastos circa forum in albo proposuit.*

[35]) Chronologie S. 210.

allgemein an, dass Flavius die Fasten zusammen mit den Actionsformeln in den Buchhandel gebracht habe, doch davon wissen die Quellen nichts und kein Mensch ist uns bekannt, der jenes Buch jemals in Händen gehabt hätte. Ich halte es daher für kritischer, den Bericht des Ennius einfach zu nehmen, wie er ist, d. h. als ein wunderliches Anekdötchen, das auf Glauben gar keinen Anspruch machen kann. Das Einzige, was uns übrig bleibt, ist eine Erklärung zu versuchen, wie der Dichter zu dem Geschichtchen gekommen sein kann, doch wenn man dieselbe misslungen finden sollte, so ändert dies nichts an seiner Unglaubwürdigkeit.

Wir haben bisher nachweisen können, dass alles Thatsächliche, was Diodor und Ennius von unserm Helden wussten, einzig und allein aus seiner Weihinschrift geflossen war: sollte dies nicht vielleicht auch für den Kalender gelten? Die Stiftung des Flavius war ein erzenes Tempelchen; da in jener Zeit die Bronze noch ein so kostbares Material war, dass selbst die höchsten Geldforderungen in diesem Metall berichtigt werden konnten, so müssen die Dimensionen des Weihgeschenks die allerbescheidensten gewesen sein: zu Culthandlungen war es also sicher nicht bestimmt. Auch ein Kunstwerk, um den Markt zu zieren, werden wir kaum darin sehen können, denn in einer Zeit, wo die Bronzetechnik längst in Etrurien und in Rom selbst ihre höchste Blüthe erreicht hatte, konnte man für derartige Zwecke wahrlich passendere Dinge finden, als einen rohen, viereckigen Erzklotz, den höchstens einige Säulchen gliederten. Wozu also diente das Tempelchen? Ich glaube, für die breiten Flächen, welche seine Wände boten, lässt sich kaum eine passendere Verwendung finden, als einen Kalender darauf einzugraben, und hier auf dem Markte, dicht bei dem Tribunal des Prätors,

war gerade der Ort, wo etwas dieser Art beinahe unentbehrlich war.

Nehmen wir nun an, dieser Kalender sei lange Jahre hindurch der einzige geblieben, der auf öffentlichem Platze dem Bedürfnisse des Publikums diente[86]), so ist es leicht begreiflich, dass sich ein so hohes Interesse an ihn knüpfte, um zu einer Art von Volksmärchen Anlass zu geben. Täglich lief man hierher, um zu sehen, ob der Prätor Gericht halten werde: da mochte man sich wohl die Frage vorlegen, wie es denn gewesen sei, ehe der gute Aedil diesen unentbehrlichen Kalender aufgestellt habe. Damals, so lautete die Antwort, wussten natürlich nur wenige — diejenigen, welche selbst Fasten zu Hause besassen —, wann Gerichtstag sei, und wer es sonst erfahren wollte, musste sich bei ihnen Raths erholen. Die Phantasie des Volkes brauchte nur noch einen Schritt weiter zu gehen, so wurde der Kalender zu einem tief bewahrten Geheimnis, und alle Elemente waren vorhanden, aus denen das naive Geschichtchen bei Ennius sich zusammensetzt. Dabei konnte es leicht kommen, dass die Sage ihres Ausgangspunktes zuletzt vergass. Von den Weihgeschenken, welche sich in immer grösserer Zahl auf dem Markte drängten, war das Tempelchen vielleicht bald so eingeschlossen, dass der Kalender darauf kaum noch benutzbar blieb; andere ähnliche Stiftungen mochten ihn ersetzen. Dennoch blieb

---

86) Die zwölf Tafeln scheinen nach dem Gallischen Brande nicht mehr ausgestellt gewesen zu sein; wenigstens wissen wir nichts davon. Schöll, *legis XII tabularum reliquiae* S. 1. Die Tafel des Pontifex maximus, von der im zweiten Abschnitt die Rede sein wird, befand sich innerhalb seines Hauses, nicht auf öffentlichem Platze, und war daher für die Benutzung minder bequem.

Flavius der Kalenderheld, obgleich sich keiner mehr erinnerte, wodurch er es geworden war.[37])

Ich kann, wie gesagt, nicht beweisen, dass alles wirklich so hergegangen ist, aber für unsern Zweck kommt es darauf auch gar nicht an. Es handelt sich ja nicht um die Frage, ob das, was Ennius dichtete, wahr sei oder nicht — diese ist längst entschieden —, sondern nur darum, ob er so dichten konnte, ohne eine andere Quelle zu besitzen, als die Inschrift selbst und dasjenige, was schon die Volkssage und der Gewährsmann Diodors aus ihr geschlossen hatten. Dass dies wenigstens möglich war, glaube ich gezeigt zu haben, und wenn jemand meint, es sei in anderer Art geschehen, als ich vermuthe, so habe ich nichts dagegen.

Von der Veröffentlichung der Legisactionsformeln spricht Ennius noch gar nicht; gleichwohl war das älteste Rechtsbuch, welches nach Flavius erschien, von einem Zeitgenossen des Dichters, Sextus Aelius Catus, verfasst, und jener hatte folglich eine Zeit durchlebt, wo dessen Werk noch nicht existirte und man allein aus dem *Jus Flavianum,* wenn es ein solches gab, seine Rechtskunde schöpfen konnte. Damals musste es jedermann bekannt sein, und wenn es dazu noch den Kalender enthielt, so musste dieser neben seinem sonstigen Inhalt ganz nebensächlich erscheinen. Wie war es da nur möglich, dass die Annales so ausführlich von den Fasten erzählten und der Legisactionen auch nicht mit Einem Worte erwähnten? Und doch stimmen Cicero und Pli-

---

[37]) Dies schliesse ich daraus, dass jedenfalls Macer, vielleicht auch schon Ennius, die Publication des Kalenders durch eine weisse Tafel geschehen lassen, also wenn sie von den Fasten des Tempelchens wussten, dieselben höchstens als eine Erinnerung an die eigentliche That des Flavius betrachteten.

nius in diesem Punkte so vollkommen überein, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist, namentlich da uns der Erstere nicht nur durch sein Schweigen, sondern mit ausdrücklichen Worten darüber Zeugnis ablegt (s. S. 12).

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass Ennius diejenigen, welche die Kalenderwissenschaft besassen, in keiner Weise charakterisirt. Für ihn sind es weder die Pontifices noch die Patricier, sondern einfach »wenige Leute« im Gegensatz zur Masse des Volkes.[38]) Wer denn diese wenigen waren und wo sie ihr Geheimnis herhatten, diese Fragen hat er sich noch gar nicht gestellt, und auch seine unmittelbaren Nachfolger, Piso und der unbekannte Annalist des Plinius, richteten ihr ganzes Interesse nur auf die unerhörte Wahl des Freigelassenensohnes, neben der für sie die Geschichte der Fasten völlig verschwand. Erst einer sehr viel späteren Zeit blieb es vorbehalten, jene Fragen aufzuwerfen und dann natürlich auch gleich zu beantworten.

4) L. Calpurnius Piso.

Cn. Flavius, patre libertino natus, scriptum faciebat; isque in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. aedilis, qui comitia habebat, negat accipere, neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri. Cn. Flavius Anni filius dicitur tabulas posuisse, scriptu sese abdicasse; isque aedilis curulis factus est.

---

[38]) *Cic. pro Murena* 11, 25 *posset agi lege necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant. ad Att.* VI 1, 8 *ut dies agendi peterentur a paucis. de orat.* I 41, 186 *quia veteres illi, qui huic scientiae praefuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt. Plinius* XXXIII 17 *publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum cotidie petebat.*

Idem Cn. Flavius Anni filius dicitur ad collegam venisse visere aegrotum. eo in conclave postquam introivit, adulescentes ibi complures nobiles sedebant. hi contemnentes eum, assurgere ei nemo voluit. Cn. Flavius Anni filius aedilis id arrisit; sellam curulem iussit sibi afferri, eam in limine apposuit, ne quis illorum exire posset utique hi omnes inviti viderent sese in sella curuli sedentem.

Mit Ennius zeigt Piso freilich gar keine Berührungspunkte ausser dem vollen Namen des Flavius, seiner Abstammung, seinem Schreiberdienst, endlich seinem Amte; trotzdem aber ist keine Nöthigung vorhanden, irgend eine andere Quelle für ihn anzunehmen[39]), denn alles übrige ist offenbar erfunden. Dass Flavius hier nicht Schreiber des Censors, sondern des Aedilen ist, hat einen ästhetischen Grund, denn freilich ist es viel effectvoller, wenn er der Nachfolger eben desselben Beamten wird, dessen Diener er vorher gewesen war. Einer ähnlichen Rücksicht verdankt die staatsrechtliche Unmöglichkeit eines wahlleitenden Aedilen ihre Entstehung, welche man sehr mit Unrecht durch Conjectur hat beseitigen wollen. Die juristischen Bedenken wogen bei Piso nicht schwer genug, um ihnen den schönen Contrast zu opfern, dass Flavius bei derselben Wahl seinen niedern Schreiberdienst verrichtet, aus welcher er als curulischer Magistrat hervorgehen sollte. Auf das Uebrige einzugehen, ist nicht der Mühe werth; es genügt zu constatiren, dass sich bei Piso nichts Echtes

[39]) In einem andern Zusammenhange ist es nicht ohne Interesse, dass die Worte des Piso *patre libertino natus* in der sechsten Satire des Horaz dreimal (6; 45; 46) wiederholt werden. Mir scheint, ein Citat ist hier nicht zu verkennen, doch stammt es gewiss nicht aus dem obscuren Piso, sondern aus dem von Horaz und seinen Zeitgenossen so hochgeschätzten Ennius, der ja in den Satiren noch mehrmals parodirt und citirt wird.

findet, was uns nicht schon bei Ennius und Diodor begegnet wäre.

5) Der unbekannte Annalist des Plinius.

Ihm gehören wohl nur die Worte an: *ut aedilis curulis crearetur cum Q. Anicio Praenestino, qui paucis ante annis hostis fuisset, praeteritis C. Poetelio et Domitio, quorum patres consules fuerant.* In dieser Notiz kann ich nur dasselbe Bestreben erkennen, welches wir schon bei Piso bemerkten, den Effect jener wunderbaren Wahl noch mehr zu steigern. War nach der alten Annalistik Ein Aedil niederen Standes, so ist es jetzt das ganze Collegium; neben den Sohn des Freigelassenen tritt der ehemalige Landesfeind und ihre Erhebung erhält ein noch höheres Gewicht durch die vornehme Geburt ihrer Mitbewerber. Die grosse Genauigkeit in den Namen beweist natürlich nicht die Echtheit; zur Erfindung des ersten derselben mag der Umstand Anlass gegeben haben, dass, wie wir oben (S. 33) sahen, ein anderer Anicius, der gleichfalls Pränestiner war, ebenso wie Cn. Flavius Schreiber gewesen sein sollte. Die Zeit der Fälschung lässt sich vielleicht aus ihrer Tendenz errathen: die Wahl eines früheren Latiners, der kurz vorher die Waffen gegen Rom geführt hatte, würde nach Beendigung des Bundesgenossenkrieges, als der Streit über die künftigen Rechte der ehemaligen Feinde und neuen Mitbürger seine höchsten Wellen schlug, als Präcedenzfall von höchster Wichtigkeit gewesen sein.

Bei Plinius begegnet uns zwar noch ausserdem eine Reihe von Notizen, die gewiss nicht aus Ennius herstammen, doch möchte ich sie darum doch nicht unserem unbekannten Annalisten zuschreiben, weil sie mir seinem Charakter wenig zu entsprechen scheinen. Es sind nämlich nicht eigentliche Fälschungen, wie die oben

gekennzeichnete, sondern Produkte eines ungeschickten Hypothesenkrämers, welcher das Denkmal des Flavius gesehen hat und mit übel angebrachtem Scharfsinn alles Mögliche und Unmögliche herausinterpretirt. Wir werden sie daher am ehesten auf Varro selbst zurückführen dürfen, und wenn wir die chronologische Ordnung streng einhalten wollten, müssten sie folglich erst nach Licinius Macer besprochen werden; doch da dieser darauf gar keinen Einfluss gehabt hat, kommt auf die Reihenfolge nichts an.

Das Tempelchen des Flavius war der Concordia geweiht. Daraus hat Varro — man gestatte mir der Kürze halber diesen Namen zu brauchen, statt meinen Zweifeln durch stets wiederholte Umschreibungen Ausdruck zu geben — den Schluss gezogen, er habe es gelobt, *si populo reconciliasset ordines.* Zu dieser Vermuthung, die freilich, wenn nicht von Varro selbst, so doch von seinem Nachfolger Plinius als volle Gewissheit ausgesprochen wird, mag eine Erinnerung an das Votum des Camillus Anlass gegeben haben[40]), doch genügt allein der Charakter der Göttin, um sie zu erklären. Wie absurd sie ist, braucht kaum gesagt zu werden, denn ein solches Gelübde konnte wohl ein Consul oder Dictator thun, doch bei einem so niedrigen Magistrat, wie Flavius, wäre es die lächerlichste Anmassung gewesen. Ueberdies sieht es nach der eigenen Erzählung Varros gar nicht so aus, als wenn jene Versöhnung wirklich gelungen wäre, und da folglich die Bedingung des Gelübdes nicht eingetreten war, konnte es auch nicht erfüllt werden.

---

[40]) Ovid. I 641, der wohl auch aus Varro geschöpft hat, sagt über den Concordiatempel: *Furius antiquam populi superator Etrusci voverat et voti solverat ille fidem. causa, quod a patribus sumptis secesserat armis vulgus et ipsa suas Roma timebat opes.* vgl. Plut. Camill. 42.

Das Tempelchen war viel zu klein, um Cultuszwecken zu dienen, und, wie die Aufschrift besagte, aus den ädilicischen Strafgeldern errichtet. Daraus entwickelte Varro, dass die Erbauung eines wirklichen, grossen Tempels an dem Widerstande des Senats gescheitert sei und Flavius sein Votum in denjenigen Dimensionen habe lösen müssen, welche ihm das zu seiner unbeschränkten Verfügung stehende Geld gestattete. Wie man sieht, ist die Combination gar nicht so übel, und wenn wir auch für uns keinen Gebrauch davon machen können, so eröffnet sie uns doch einen interessanten Einblick in die Methode der römischen Denkmälerforschung.

6) C. Licinius Macer.

Invenio in quibusdam annalibus (Piso), *cum appareret aedilibus fierique se pro tribu aedilem videret neque accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuisse et iurasse se scriptum non facturum; quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae. ceterum, id quod haud discrepat, contumacia adversus contemnentes humilitatem suam nobiles certavit; civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur. aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit, coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pontifex maximus verba praeire, cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare. itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.*

Wir sind hier an dem wichtigsten Punkte unserer Untersuchung angelangt, denn zum ersten Male treffen wir auf das Rechtsbuch des Flavius und auf die Ponti-

fices als Bewahrer der Geheimnisse, welche er dem Volke preisgab. Es erweckt kein günstiges Vorurtheil, dass diese Dinge plötzlich im letzten Jahrhundert der römischen Republik auftauchen, während sie sich vorher nirgend nachweisen liessen, ja bei Ennius sich sogar nachweisen liess, dass er nichts davon wusste. Schon dieses allein wäre Grund genug, an ihrer Echtheit zu zweifeln, obgleich sich freilich noch nicht mit Sicherheit behaupten lässt, dass Macer sie nicht einer älteren Quelle entnommen haben könne. Wenn wir aber zeigen, dass er durch eine Reihe naheliegender Schlussfolgerungen zur Erfindung jener Notizen geführt werden konnte, und dass es in seinem Charakter liegt, gerade so, wie wir es voraussetzen müssen, seine Schlüsse zu ziehen, wird, hoffe ich, der Zweifel sich in Gewissheit verwandeln.

Um das Verfahren Macers zu illustriren, sei es mir erlaubt, zwei Beispiele anzuführen, die zwar längst bekannt, aber meinen Lesern wohl kaum in frischer Erinnerung sind. Im Jahre 310 Varr. fungirten nach der allgemeinen Ueberlieferung die ersten *tribuni militum consulari potestate*. Bei demselben Jahre aber fand Macer in einem uralten Magistratsverzeichnis, das er auf Leinwand geschrieben im Tempel der Juno Moneta entdeckt hatte, ausser diesen auch noch ein Paar anderer Namen genannt, deren Zweizahl ihn zu dem Schlusse berechtigte, dieselben seien Consuln gewesen. Freilich war dies ein Irrthum, aber ein solcher, wie er jedem gelehrten Forscher einmal begegnen kann.[41]) Wenn in Einem Jahre Militärtribunen und Consuln amtirt hatten, so konnte

[41]) In Wirklichkeit waren es die Censoren, welche in den Annalen erst bei dem folgenden Jahre erwähnt wurden. Diese chronologische Differenz, welche Macer irre geführt hat, erklärt sich wohl sehr einfach daraus, dass die Amtszeit eines Censorencollegiums sich immer über mindestens zwei Consulatsjahre er-

dies nur nacheinander geschehen sein; folglich mussten die ersteren vor der Zeit ihr Amt niedergelegt haben. Der gewöhnlichste Grund einer solchen Abdankung pflegte ein religiöser Formfehler bei der Wahl zu sein, und da unmittelbar vorher die Ersetzung des Consulats durch die neue Magistratur gegen den heftigen Widerstand der Patricier durchgesetzt worden war, so liess es sich leicht begreifen, wenn die patricischen Augurn ein Vitium in den Tribunen entdeckten. War dies aber geschehen, so mussten nach den Regeln des römischen Staatsrechts die beiden Beamtencollegien durch ein Interregnum getrennt sein. Alle diese Schlüsse ergaben sich fast mit Nothwendigkeit aus dem ersten sehr entschuldbaren Irrthum, und dass Macer sie gezogen hat, würde ihn als einen scharf und consequent denkenden Gelehrten charaktrisiren, wenn er dabei stehen geblieben wäre. Nachdem er aber diese vermeintlichen Thatsachen nicht richtig, aber doch mit ganz verständiger Methode gefunden hat, glaubt er sie durch erfundenes Detail ausschmücken und beleben zu müssen und wird dadurch zum Fälscher. Denn nach Livius IV 7 und Dionys XI 62 erzählte er etwa folgendermassen: »Die ersten Militärtribunen traten an, doch ihr Amt blieb nicht unangefochten. Denn schon nach 73tägiger Amtsführung mussten sie nach einem Decret der Augurn als fehlerhaft gewählt abdanken, weil angeblich der Consul C. Curtius den Beobachtungsplatz für ihre Wahlauspicien nicht richtig abgesteckt hatte. Da nun keine curulischen Magistrate mehr vorhanden waren, traten die Patricier zusammen und bestellten einen Interrex. Jetzt geräth

---

streckte; die *libri lintei* mochten es unter dem Jahre verzeichnet haben, in welchem es sein Amt antrat, die Annalen unter demjenigen, in welchem es das Lustrum condirte. Vgl. De Boor, *Fasti Censorii*, S. 38.

der Senat mit der Plebs in Streit, ob man Militärtribunen oder Consuln wählen solle; endlich gibt die Plebs nach, weil sie einsieht, dass doch Patricier gewählt werden, und es ihr minder beleidigend scheint, wenn ihre Mitglieder von der Wahl ausgeschlossen sind, als wenn sie als unwürdig übergangen werden. Diese Zwistigkeiten haben das Interregnum über seine gewöhnliche Dauer ausgedehnt; zum Schlusse bestellt der Interrex T. Quinctius Barbatus die neuen Consuln.« Man sieht, die Zeitbestimmung konnte weder für die Amtsdauer der Militärtribunen noch für das Interregnum durch Schlussfolgerungen gefunden werden, noch weniger der Grund des Vitiums und der Name des letzten Interrex; da aber die Consuln, wie Livius ausdrücklich sagt, nur aus den Urkunden bekannt und in keinem Annalenwerk vor Macer genannt waren,[42] so kann auch über ihre Wahl keine Ueberlieferung bestanden haben und alle jene Einzelheiten müssen nothwendig erfunden sein.[43]

---

[42]) Liv. IV 7, 10 *his consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est idque monumenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur.*

[43]) Unger (Die römische Stadtära. Abh. der philos. philol. Klasse der kgl. bairischen Akad. XV S. 124) wendet ein: „Hätte Licinius Macer diese Darstellung erdichtet, so würde er doch, was für ihn in diesem Fall die Hauptsache gewesen wäre, hinzugefügt haben, dass der angebliche Formfehler eine von den Patriciern ersonnene Ausflucht war.“ Das hat er auch gethan; Livius, der selbst Aristokrat, die demokratische Tendenz seiner Quelle gewiss möglichst verwischt hat, deutet dennoch Zweifel an der Echtheit des Vitiums an (IV 7, 3 *perinde ac vitio creati*), und sehr viel energischer dürfte dies bei Macer geschehen sein. — Der Vertrag mit Ardea kann freilich von den Censoren als solchen nicht geschlossen worden sein, doch ist es sehr wohl möglich, dass die *tribuni militum* aus irgend einem Grunde un-

Das zweite Beispiel ist die ergötzliche Geschichte von der Amme des Romulus, welche Mommsen in so mustergiltiger Weise zergliedert hat.[44]) Dass die Gründer Roms von einer Wölfin gesäugt worden seien, war zwar eine unsinnige Fabel, doch mochte nach Macers Meinung immerhin etwas Wahres darin stecken. *Lupa* bedeutete ja im Volksmunde auch die feile Dirne; vielleicht war aus einem Missverständnis dieses Ausdrucks die alte Sage entstanden. Wie einstimmig überliefert war, hatte die Frau des Faustulus die ausgesetzten Kinder aufgenährt: offenbar war also sie die *lupa,* an deren Brust Romulus und Remus gelegen hatten. Wenn man sie mit solchen Ehrentiteln belegte, so musste sie wohl vor ihrer Ehe einen dem entsprechenden Lebenswandel geführt haben. Nun wusste man ferner, dass eine öffentliche Dirne Acca Larentia, die später an den reichen Etrusker C. Tarratius verheirathèt gewesen war, nach dem Tode ihres Mannes die Aecker, welche sie von ihm geerbt hatte, dem römischen Volke testamentarisch vermacht habe. Wann dies geschehen sei, liess sich nicht bestimmen, jedenfalls aber in grauer Vorzeit. Hatte Acca Rom so freigebig bedacht, so liess dies auf ein nahes persönliches Verhältnis zu der Bürgerschaft oder zu einem ihrer Könige schliessen; am besten passte der Gründer des Staates selbst. Wenn nun eine Dirne seine Amme gewesen war und wiederum eine Dirne ihn zum Erben eingesetzt hatte, so konnte kein Zweifel mehr sein, dass beide identisch waren. Folglich hatte Acca als Wittwe des Tarratius noch den Faustulus geheirathet und war so zu der Ehre gekommen,

---

abkömmlich waren und man deshalb den beiden neben ihnen stehenden Oberbeamten eigens für den Zweck der Vertragschliessung ein ausserordentliches Imperium verlieh.

[44]) Römische Forschungen II S. 1.

dem Vater des römischen Volkes die erste Nahrung zu reichen.

Eine ganz ähnliche Mischung von scharfsinniger Combination und unverfrorener Fälschung tritt uns auch in dem licinischen Bericht über Cn. Flavius entgegen. Dass Macer die Inschrift des Aedilen gelesen hatte und uns allein durch ihn die vollständige Titelreihe, welche darauf eingegraben war, erhalten ist, haben wir schon S. 24 gesehen; eben dort sind auch die Gründe auseinandergesetzt, warum er die Aemter des Flavius für successive bekleidet hielt und mit ihnen das dumme Geschichtchen des Piso glaubte widerlegen zu können. Soweit werden wir ihm Dank wissen und sein Versehen gern entschuldigen. Doch an die Widmung des Tempelchens knüpft er schon eine Fälschung an: dass Flavius bei dem Volke sehr populär, aber mit dem Adel verfeindet war, konnte er aus Ennius oder Piso oder jeder beliebigen andern Quelle erfahren; dies Verhältnis auszumalen, bot die Dedication des Weihgeschenkes einen passenden Anlass, und der Name des Oberpontifex nebst den übrigen begleitenden Umständen wurden dazu ebenso erfunden, wie an der oben besprochenen Stelle der Name des Interrex. Dies ergibt sich schon aus den staatsrechtlichen Unmöglichkeiten, welche die Erzählung enthält. Was soll das heissen: *cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare?* Mommsen fasst dies so auf, dass nur ein Beamter mit Imperium einen Tempel habe weihen dürfen. In dieser Form ist die Nachricht zwar nicht sinnlos, findet aber auch nirgend sonst eine Bestätigung, vielmehr sind zahlreiche ganz sicher beglaubigte Weihungen bekannt, die ihr widersprechen.[45]) Allein ich fürchte, er hat die Meinung Macers

[45]) Staatsrecht II² S. 602.

nicht richtig interpretirt, denn mir ist kein Beispiel bekannt, dass man in Ciceronischer Zeit *imperator* für *magistratus cum imperio* gebraucht hätte; auch wäre bei dieser Auslegung die Nennung des Consuls überflüssig gewesen, da er mit unter den Begriff des *imperator* fiele. Ich glaube daher, die Stelle soll nichts anderes sagen, als was der erste Blick zeigt: »Der Consul oder der siegreiche Feldherr«, und dass es ein Unsinn ist, nicht nur den Censor und Aedilen, sondern auch den Prätor, ja sogar den Dictator, wenn er nicht zufällig einen Sieg erfochten hat, von dem Rechte der Dedication auszuschliessen, liegt auf der Hand. Noch schlimmer aber ist das Gesetz, welches angeblich von Senat und Volk beschlossen ist, dass ohne Erlaubnis des Senats oder der Mehrzahl der Volkstribunen es nicht gestattet sein solle, Tempel oder Altäre zu weihen. Denn zur Verhinderung der Dedication, wie jeder andern Amtshandlung, genügte ja der Einspruch eines einzigen Tribunen: wozu also die Mehrzahl des Collegiums bemühen?

Diese Stelle macht nicht den Eindruck, als ob Macer eine bessere Quelle als Piso und die Inschrift besessen habe. Freilich versteht es sich von selbst, dass ihm auch die Annalen des Ennius nicht fremd waren, und ihre Benutzung ergibt sich aus seiner zum Theil wörtlichen Uebereinstimmung mit der Rede für Murena. Man vergleiche:

Livius.	Cicero.
Fastos circa forum in albo proposuit,	*Fastos populo proposuit.*[46])
ut quando lege agi posset sciretur.	*Posset agi lege necne, pauci quondam sciebant.*

---

[46]) Auch *proposuit fastos populo* ist der Anfang eines allitterirenden Hexameters, was allerdings Zufall sein kann.

Noch grösser zwar sind die Abweichungen, aber jede davon erklärt sich aus den Eigenthümlichkeiten Macers. Ein wesentliches Moment der Ennianischen Darstellung war für ihn unbrauchbar: er hatte die Claudier der Vorzeit aus Hass gegen ihre Nachkommen durchgängig als hochmüthige Aristokraten und erbitterte Feinde der Volksfreiheit geschildert;[47]) da die Rolle, welche der Censor Appius bei der Flavischen Kalenderpublikation gespielt haben sollte, mit dieser Auffassung im schroffsten Widerspruche stand, verschwieg er sie einfach. Dass ferner die Erzählung des alten Poeten an Klarheit sehr viel zu wünschen übrig liess, konnte einem so scharfen Kopfe unmöglich verborgen bleiben. Zunächst musste sich ihm die Frage aufdrängen, wer denn jene »Wenigen« gewesen seien, die dem Volke den Kalender vorenthalten hätten. Die Antwort darauf ergab sich von selbst: war doch schon von Numa die Aufsicht über die Schaltung und die Beobachtung der heiligen Zeiten den Pontifices übertragen worden; wenn daher irgend jemand in das Geheimnis der Fasten eingeweiht war, so mussten sie es gewesen sein. Allerdings fand sich noch eine andere, viel grössere Schwierigkeit: der Kalender bildete einen Theil der zwölf Tafeln, war also schon anderthalb Jahrhunderte vor Cn. Flavius veröffentlicht. Dem begegnete Macer durch die Hypothese, die betreffende Tafel sei nach dem gallischen Brande bei Seite gebracht und von den Pontifices versteckt gehalten worden.[48])

[47]) Mommsen, Römische Forschungen I S. 315.

[48]) *Cic. ad Att.* VI, 1, 8 *E quibus* (aus den damals eben erschienenen Büchern vom Staate) *unum ἱστορικὸν requiris de Cn. Flavio Anni f. ille vero ante decemviros non fuit, quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post decemviros institutus est. quid ergo profecit, quod protulit fastos? occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis.*

Trotzdem blieb es immer noch räthselhaft, worin denn das Verdienst des Flavius bestanden habe, denn niemand, am wenigsten Ennius, hatte behauptet, dass die Pontifices ihr Wissen zu willkührlicher Fälschung des Kalenders missbraucht hätten, sondern sie hielten ihn nur geheim, um sich fragen zu lassen, und die Unbequemlichkeit, die wenigen Schritte vom Tribunal des Prätors bis zur Amtswohnung des Pontifex maximus zu gehen, war gewiss nicht so gross, dass ihre Beseitigung als eine That hätte gefeiert werden können. Da musste eine neue Hypothese helfen, und Macer war der Mann dazu, sie zu finden.

Zu seiner Zeit gab es wirklich ein Wissen, das der Menge fremd und von ihr halb gescheut, halb bewundert, seinen Inhabern einen grossen Einfluss verlieh, ja dessen Missbrauch den armen Bürger von Haus und Hof treiben konnte. Seine Geheimlehre prägte sich in gewissen Formeln aus, die dem schlichten Menschenverstande sehr

nec vero pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse, ne me hoc — commentum putes. „Also Cicero erzählte in seinem Buch die bekannte Anekdote; Atticus warf ihm ein, dass ja eine der zwölf Tafeln einen Kalender mit Angabe der Gerichtstage enthalte, und liess ihm die Wahl, ob er den Flavius vor die Decemvirn setzen oder die Veröffentlichung des bereits veröffentlichten Kalenders behaupten wolle. Cicero widerlegt die erste etwas spöttliche Alternative mit mehr Glück als Witz und erwidert auf die zweite, dass die hinterlistigen Pontifices die Tafel ja versteckt gehalten haben sollten; was, da es sich um das Landrecht handelte, kein besonders starker Einwand genannt werden kann." Mommsen, Röm. Chronologie S. 31. Vgl. Liv. VI 1, 10 *In primis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri, quae comparerent, iusserunt. alia ex eis edita etiam in vulgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.* Schöll, *legis XII tab. rell.* S. 1.

zopfig und absurd vorkamen,[49]) aber dennoch vor Gericht unentbehrlich blieben. Zwar konnte man sie längst in zahlreichen Handbüchern lesen, trotzdem aber war man in den meisten Fällen rathlos, welche daraus man nun eigentlich anzuwenden habe: wie viel schlimmer musste das sein, wenn auch die Formeln selbst im Alleinbesitze einiger Wenigen waren. Hier handelte es sich um eine Kunde, die von sehr viel grösserer praktischer Wichtigkeit als der Kalender, zugleich auch sehr viel leichter zu verbergen war. Die Pontifices waren es gewesen, welche diesen dem Volke verheimlicht hatten, und eben aus demselben Priestercollegium waren auch die hervorragendsten Juristen des letzten Jahrhunderts hervorgegangen. Endlich war Flavius, nach der Ennianischen Erzählung, durch immer erneutes Consultiren hinter die Geheimnisse des Kalenders gekommen, hatte also die Methode angewandt, durch welche sich am ehesten auch die Schliche der Rechtsgelehrten aufdecken liessen; denn wie diese täglich consultirt wurden, konnte Macer ja mit eigenen Augen sehen. So drängte alles dazu, das Recht dem Kalender hinzuzufügen; ja es wäre fast zu verwundern, wenn bei der bekannten Tendenz der römischen Annalistik die Geschichte des Flavius nicht diese Erweiterung erfahren hätte.

Also die Formelpublikation des Aedilen beruht auf der schlechtesten Quelle, die irgend denkbar ist; unsere Zweifel an ihr könnten nur beseitigt werden, wenn zu dem sogenannten »Jus Flavianum« entweder ein antiker Commentar nachweislich wäre oder ein Citat daraus oder wenigstens ein glaubwürdiger Zeuge, der es mit eigenen Augen gesehen hätte. Statt dessen schweigt Ennius ganz darüber, und es lässt sich beinahe mit Sicherheit erweisen, dass Varro, obgleich er Aelius Catus, Junius

[49]) Vgl. die berühmte Schilderung bei *Cic. pro Mur.* 12, 26.

Gracchanus und die meisten alten Juristen kannte, dennoch nie davon gehört hatte und dass Cicero die erste Nachricht durch die licinischen Annalen erhielt. Das Erstere ergibt sich aus dem Schweigen aller späteren antiquarischen Quellen, namentlich des Plinius, das Zweite aus der Zeit, in welcher das Rechtsbuch zuerst bei Cicero erwähnt wird.

Macer starb 66 im besten Mannesalter durch Selbstmord; sein Geschichtswerk hat er unvollendet hinterlassen, denn so zahlreich daraus die erhaltenen Citate sind, reicht doch keines über das Jahr 299 v. Chr. hinaus. Es ist danach sehr wahrscheinlich, dass es erst einige Zeit nach seinem Tode publicirt ist und folglich im Jahre 63, als Cicero die Rede für Murena hielt, zu den allerneuesten Erscheinungen der Litteratur gehörte. Da dieser demselben Criminalgericht präsidirt hatte, dessen Entscheidung den Geschichtschreiber in den Tod trieb, so wird sein Interesse an der Persönlichkeit gewiss gross genug gewesen sein, um ihn möglichst bald zur Lectüre des postumen Werkes zu veranlassen.[50]) Den Einfluss desselben sehen wir denn auch schon in jener Rede, doch ist er noch nicht im Stande, die alte Anschauung, welche Cicero von Kindheit an aus den Annalen des Ennius eingesogen hatte, völlig zu beseitigen, um so weniger als der Redner das Buch wahrscheinlich erst sehr flüchtig gelesen und seinen Inhalt nicht genau im Gedächtnis behalten hatte. Er entnimmt ihm die Behauptung, dass die Legisactionsformeln einmal Geheim-

---

[50]) Dass Cicero den Macer nicht nur gelesen, sondern sehr genau gekannt hat, ergibt auch *ad fam.* IX 21, 2 *L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit, cum antea consul cum eodem fuisset.* Denn dieses Consulat stand in keinen ältern Annalen, sondern ist erst von Macer entdeckt worden. Die Geschichte desselben haben wir S. 43 erzählt.

lehre gewesen seien,[51]) hat aber vergessen, dass diese Theorie bei Macer auf's Engste mit der Geschichte des Flavius verbunden war, und erzählt die letztere ganz nach Ennius. Er weiss daher von einem *Jus Flavianum* noch gar nichts, im Gegentheil, er lässt die Formeln von den Juristen erst erfinden, um den Einfluss, welchen sie durch die Publikation des Kalenders eingebüsst hatten, auf diesem Wege wiederzugewinnen.[52]) Erst acht Jahre später, als Macers Annalen schon weiter verbreitet waren und ihre Lehren festere Wurzeln gefasst hatten, redet er auch von dem Formelbuche des Flavius als von etwas allgemein Bekanntem.[53]) Nachdem dieses aber einmal in den Cicero und dann in den Livius übergegangen war — beide in der Kaiserzeit die am meisten gelesenen Prosaschriftsteller —, musste es auch in der späteren Rechtsgeschichte seine Stelle finden, und in welcher Form das geschah, zeigt uns das Enchiridion des Pomponius.

---

[51]) *pro Mur.* 12, 26 *quae dum erant occulta, necessario ab eis, qui ea tenebant, petebantur; postea vero promulgata atque in manibus iactata et excussa, inanissima prudentiae reperta sunt, fraudis autem et stultitiae plenissima.*

[52]) l. l. 11, 25 *Itaque irati illi, quod sunt veriti, ne dierum ratione promulgata et cognita sine sua opera lege agi posset, verba quaedam composuerunt, ut omnibus in rebus ipsi interessent.*

[53]) In den Büchern *de oratore* I 41, 185, welche im Jahre 55 publicirt sind, und in einem 50 geschriebenen Briefe an Atticus VI 1, 8. Wenn er in dem letzteren sagt: *nec vero pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesquc composuisse*, so darf jenes *nec pauci* nicht zu streng genommen werden. In der Provinz, wo Cicero diesen Brief schrieb, hatte er gewiss keine Bibliothek zur Hand, um nachsusehen, wie viele Quellen dies lehrten; er wusste nur, dass so ungefähr die Geschichte des Flavius lautete und dass diese ziemlich von allen Autoren, wenn auch mit Abweichungen, erzählt wurde.

7) Sextus Pomponius.

Lata lege duodecim tabularum ex his fluere coepit ius civile, ex isdem legis actiones compositae sunt. omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis. et fere populus annis prope centum hac consuetudine usus est. postea cum Appius Claudius composuisset et ad formam redegisset has actiones, Gnaeus Flavius scriba eius libertini filius subreptum librum populo tradidit, et adeo gratum fuit id munus populo, ut tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis. hic liber, qui actiones continet, appellatur ius civile Flavianum, sicut ille ius civile Papirianum: nam nec Gnaeus Flavius de suo quicquam adiecit libro. Dieser Bericht hat mit dem Plinianischen das gemeinsam, dass Flavius als Schreiber des Appius Claudius erscheint und diesem gleichfalls ein Verdienst bei der That des Aedilen zugeschrieben wird; ferner dass der Sohn des Freigelassenen seine Wahl allein der Popularität zu danken hat, welche ihm jene Publication eingetragen, und nicht dem Einflusse des Appius; endlich dass er das Tribunat mit der Aedilität cumulirte. Die beiden ersten Punkte konnte zwar Pomponius jeder von Ennius abhängigen Quelle entnehmen, die beiden letzten dagegen finden sich in derselben Weise nur bei Plinius. Da Varro, aus welchem dieser wahrscheinlich schöpfte, die Grundlage fast für das ganze antiquarische Wissen der Kaiserzeit war, wird wohl auch Pomponius auf ihn zurückgehen. Freilich weicht er in zwei Punkten sehr erheblich von seiner Quelle ab: Varro weiss von den Actionen des Flavius noch gar nichts, sondern nur vom Kalender: umgekehrt Pomponius; jener schildert den Appius als Freund und treuen Beirath seines Schreibers: bei diesem hat der letztere wider den

Willen des Vorgesetzten dessen Formelbuch unter die Leute gebracht. Beide Differenzen erklären sich leicht, sobald wir annehmen, unser Jurist habe auch den Livius gelesen, was sich bei einem gebildeten Menschen jener Zeit eigentlich von selbst versteht. Bei diesem fand er die Actionen und die Pontifices als ihre Hüter[54]) — den Kalender konnte er, als von geringerem Interesse, wohl weglassen —, Appius Claudius aber wurde, mit Ausnahme jener einen aus Ennius geschöpften Stelle, als ein so stolzer Aristokrat und so wüthender Volksfeind dargestellt, dass Pomponius es für unmöglich halten musste, in ihm den Urheber einer so populären Massregel zu sehen. Da er dennoch die Nachricht des Varro nicht ganz verwerfen wollte, so nahm er an, der Censor habe den Flavius zwar unterstützt, aber wider seinen Willen. Alles Uebrige ist eigene Ausschmückung: der praktische Jurist musste sich die Frage stellen, in welcher Form das Collegium seine Bescheide ertheilt habe, und die passendste schien ihm ein jährlicher Wechsel dieser Funktion unter den Pontifices; er suchte einen Namen für das Rechtsbuch des Flavius und bildete sich ihn nach Analogie des *Jus Papirianum.* Einen Werth können diese Einzelheiten schon deshalb nicht beanspruchen, weil sich vor dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert auch nicht die kleinste Spur von ihnen in unseren Quellen nachweisen lässt.

---

[54]) Die Annahme, dass die *legis actiones* einen Theil der *Libri pontificum* gebildet hätten (Marquardt, Staatsverwaltung III S. 306), beruht nur auf unrichtigen Interpretationen von Leist und Mommsen, die Huschke (*Jurispr. Anteiustin. rel.* 3. Aufl. S. 130) schon widerlegt hat. So lange Livius und Pomponius ihnen zur Stütze dienten, mochten sie noch eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben, aber mit der Beseitigung dieser Autoritäten verlieren sie jede Grundlage.

Dies Ende nahm die Geschichte des Cn. Flavius. In unserer ältesten Quelle war sie eine schlichte Notiz gewesen, die mit gutem Glauben, aber falscher Methode aus einer Inschrift erschlossen war; ein Dichter hatte sie überkommen, poetisch ausgeschmückt und durch ein albernes Volksmärchen erweitert; jede folgende Generation hatte daran theils weiter gedichtet, theils das Unwahrscheinliche durch Hypothesen wahrscheinlicher zu machen gesucht. Was in der Diodorischen Fassung kaum von uns beachtet worden wäre, in der Ennianischen höchstens ein Lächeln hervorgerufen hätte, ist durch die Fälschungen der späteren und spätesten Zeit zu einem historischen Ereignis ersten Ranges aufgebauscht worden. Es ist das derselbe Gang, den leider hundert und tausend andere Erzählungen in der römischen Annalistik gegangen sind. Fast möchte es einem leid thun, den Vater der Jurisprudenz aus der Geschichte hinausgeworfen zu haben und all die schönen Hypothesen, zu denen er in Quellenkunde, Chronologie und Rechtswissenschaft Anlass gegeben hat, so grausam zu zerstören, doch Ein positives Resultat muss uns für den Verlust entschädigen: das Recht, welches die Welt erobern sollte und sie noch heute beherrscht, ist nicht als Geheimlehre einer Priesterschaft im Schatten dumpfer Tempelmauern ängstlich grossgezogen worden, sondern es ist in freier Luft, auf offenem Markte gereift, ein echtes, unverfälschtes Volksrecht.

II.

Die Kalendertafel der Pontifices.

Der römische Kalender bewegte sich mindestens seit dem Decemvirat in einem regelmässigen Wechsel von Gemein- und Schaltjahren, von denen die ersteren je 355 Tage, die letzteren abwechselnd 377 und 378 enthielten. Um das Zusammentreffen des Neujahrs mit dem Wochenanfang zu vermeiden, welches der römischen Religion als ein Prodigium galt, bediente man sich ausserdem eines Extraschalttages, der nach einer einfachen mathematischen Formel jedes dritte, zehnte und zwanzigste Jahr eingelegt werden musste. In Folge dessen kam das römische Kalenderjahr dem julianischen in zwanzig Jahren um 23 Tage voraus und jedes Datum lief in etwa drei Jahrhunderten durch alle Jahreszeiten hindurch. Da der Schaltmonat des längsten von den vier Jahren des Cyclus gerade 23 Tage mass, so wäre die Differenz leicht auszugleichen gewesen, wenn man nur jedes 20ste Jahr die Schaltung unterlassen hätte; weil aber diese gesetzlich angeordnet war, so bedurfte es zu diesem Ausweg eines neuen Gesetzes. Zu einem solchen hat man sich lange theils aus Unwissenheit theils aus Trägheit nicht

entschliessen können, bis endlich im Jahre 191 v. Chr. der Consul Manius Acilius Glabrio eine Reform versuchte, die freilich in ihr Gegentheil umschlagen sollte. Denn nicht zufrieden, an Stelle des vierjährigen Schaltcyclus den zwanzigjährigen zu setzen und dadurch einem weiteren Fortschritt der Verwirrung vorzubeugen, wollte er vielmehr den Jahresanfang so viel wie möglich wieder der Jahreszeit annähern, in welcher er ursprünglich gewesen war. Das einfachste Mittel dazu wäre gewesen, eine Zeitlang die Schaltung ganz zu unterlassen, doch scheint man sich aus religiösen Scrupeln davor gescheut zu haben. So begnügte man sich damit, dem alten Schaltcyclus seinen obligatorischen Charakter zu nehmen und den Pontifices, als den höchsten Wahrern des göttlichen Rechtes, unbeschränkte Freiheit zu geben, wann und wie sie schalten wollten; nur musste der in den Februar einzuschiebende Monat nach wie vor entweder 22 oder 23 Tage zählen und ebenso wurde am Princip des Extraschalttages festgehalten. Die Absicht der *lex Acilia* war die gesetzliche Möglichkeit zu gewähren, weniger als früher zu schalten; der Erfolg war der entgegengesetzte. Denn da jeder Magistrat bestrebt sein musste, seine Amtszeit möglichst auszudehnen, und die Bitten und Vorstellungen einflussreicher Männer bei den Priestern wohl nicht leicht ihre Wirkung verfehlten, so wurden die Schaltjahre noch zahlreicher, als sie früher gewesen waren. Zwar konnte man die freie Verfügung über den Kalender auch in dem entgegengesetzten Sinne brauchen, um unliebsamen Beamten, die auf Jahre von 377 und 378 Tagen gehofft hatten, ihre Wirksamkeit zu verkürzen, und manchmal hat man dies auch nachweislich gethan — z. B. ist während Caesars zehnjährigem Proconsulat nur zweimal geschaltet worden —; doch ist es leicht begreiflich, dass in diesen Dingen, welche den

Gewährenden ziemlich gleichgiltig vorkommen mochten, die Gunst in der Regel mächtiger war, als der Hass.

Einen gesetzlichen Termin, innerhalb dessen die Pontifices sich über den Gang des Jahreskalenders zu entscheiden gehabt hätten, gab es im ersten Jahrhundert vor Christus jedenfalls nicht, denn noch am 13. Februar 51 war es Cicero unbekannt, ob zwölf Tage später der Schaltmonat eingelegt werden würde oder nicht. Also wenn jemand zum ersten März eine fällige Schuld berichtigen musste, so konnte er noch am ersten Februar nicht wissen, ob er das Geld in 28, 29, 50, 51 oder 52 Tagen zu beschaffen habe, denn alle diese Möglichkeiten waren vorhanden. In einer wildbewegten Revolutionsepoche, wo man über den Existenzfragen des Staates die Bedürfnisse des täglichen Lebens vergessen mochte, ist ein solcher Zustand zur Noth begreiflich, doch in ruhigen Zeiten kann ihn ein eminent praktisches Volk, in dem der Kaufmannstand einen mächtigen Faktor der Politik bildete, unmöglich Jahrhunderte lang geduldet haben. Da also eine gesetzliche Bestimmung hierüber fehlte und jedenfalls schon lange vorher gefehlt hatte — denn wäre sie vorhanden gewesen, so hätte man nicht die Thorheit begangen sie aufzuheben —, so muss anfangs ein Gesetz überflüssig gewesen sein, d. h. den Publikationstermin für die bevorstehende Schaltung muss irgend eine alte Sitte geregelt haben, die zu übertreten die Pontifices zwar die rechtliche Möglichkeit besassen, aber bis zu den Wirren des Ciceronischen Zeitalters keinen Gebrauch davon machten. Bestand aber eine solche Sitte, wie wir es im Verlaufe dieser Untersuchung aus den Quellen nachweisen werden, so war der passendste Termin unläugbar der Neujahrstag, und dass wirklich im zweiten Jahrhundert am ersten März, also zwölf Monate vor

ihrem Eintritt, die Schaltung endgiltig bestimmt wurde, scheint mir aus den Tabellen Matzats hervorzugeben.

Wir haben schon gesehen, dass die *lex Acilia* zunächst eine Vermehrung der Schaltjahre herbeiführte; in den 25 Jahren, welche ihr unmittelbar folgen, läuft der Kalender um 50 Tage vor, beinahe doppelt so schnell, als er vordem zu thun pflegte. Da mit einem Male scheinen sich die Pontifices zu besinnen: es folgt jetzt ein volles Jahrhundert, in dem das Vorrücken der Data 43 Tage nicht überschreitet, während es nach der alten Ordnung 115 Tage hätte betragen müssen. Woher diese plötzliche Umkehr? Dass irgend ein Oberpontifex das Schädliche des bisherigen Systems eingesehen und die Festigkeit besessen habe, ihm entgegenzutreten, ist möglich, aber die Entscheidung stand ja nicht bei ihm allein, sondern bei dem ganzen Collegium, und dieses wird in seiner Mehrheit kaum dauernd darauf verzichtet haben, politischen Freunden die werthvolle und doch so wenig kostende Gefälligkeit der Schaltung zu erweisen. Wer das Kliquenwesen der römischen Aristokratie aus den Quellen kennt, für den wird es keines Beweises bedürfen, dass hier nicht vernünftige Selbstbeschränkung zu Gunsten des Gemeinwohls, sondern irgend ein äusserer zwingender Grund gewaltet hat, und ein solcher bietet sich von selbst in der Verlegung des Amtsneujahrs dar, welche mit jenem Wechsel in der Schaltung der Zeit nach ungefähr zusammenfällt.

Wenn die Pontifices kurz vor dem ersten März den Kalender für das folgende Jahr feststellten, so konnten sie zur Zeit der *lex Acilia* schon wissen, zu wessen Gunsten sie schalteten; denn damals traten die Magistrate am fünfzehnten März an und waren meist schon lange vorher gewählt. Seit aber das Amtsjahr mit dem ersten Januar begann, musste der Beschluss über die Schaltung

zehn Monate früher gefasst werden, wo die *consules designati* ihren Einfluss bei dem Collegium noch nicht geltend machen konnten und selbst Vermuthungen über den Ausgang der Wahlen kaum möglich waren. So fielen seit dem Jahre 154 v. Chr. die persönlichen Rücksichten weg, und die rein sachlichen Erwägungen führten natürlich dazu, die Schaltung zu beschränken. Dies erklärt es auch, warum man in Ciceronischer Zeit den ersten März als spätesten Termin für den Abschluss des Jahreskalenders nicht mehr festhielt: in jener Epoche tiefster politischer Zerrüttung wollte man eben persönlich verfahren und beseitigte deshalb die hemmende Schranke. Dies konnte man um so leichter thun, weil dieselbe, wie schon gesagt, keine gesetzliche, sondern nur eine usuelle war.

Doch kehren wir zu der Zeit einer relativen Ordnung zurück. Wenn der Schuldner, welchen wir vorhin als Beispiel anführten, erfahren wollte, in wie viel Tagen die Forderung seines Gläubigers fällig sei, so konnte man wahrlich nicht von ihm verlangen, dass er erst das Collegium der Pontifices consultire. Es wäre das für ihn und nicht minder für die Pontifices selbst eine sehr überflüssige Belästigung gewesen. Es genügte also nicht, den Kalender zum Jahresanfang fertig zu stellen, man musste ihn auch publiciren. Die Form dafür ist in Rom gegeben: es konnte das nur *in albo* geschehen, d. h. auf einer weissen Tafel, welche an einem allgemein zugänglichen Orte ausgestellt wurde; und von einer solchen weiss auch unsere Ueberlieferung.

Ueber die Entstehung der sogenannten *Annales maximi* berichtet der Danielsche Scholiast zu Vergils Aeneis I 373, wie folgt: *ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque*

terra marique gesta per singulos dies. Wenn dieses keinen anderen Zweck gehabt hätte, als eine zuverlässige Geschichtsquelle darzustellen, so böte die Nachricht mehr als Eine Wunderlichkeit. Die wichtigen Ereignisse pflegen sich über gleiche Zeiträume doch nicht gleich zu vertheilen; in dem einen Jahre mochten zwei und drei Tafeln kaum genügen sie zu fassen, in dem andern hatten sie vielleicht auf einer halben Raum. Warum also alljährlich eine neue Tafel und warum jedesmal nur Eine? Ferner soll der Priester täglich *(per singulos dies)* seine Vermerke gemacht haben: kann denn aber jeden Tag etwas der Erinnerung Werthes *(dignum memoratu)* geschehen sein? Alles dieses erklärt sich leicht, wenn wir jene geweisste Tafel als einen Kalender betrachten, auf dem der Pontifex Tag für Tag anzugeben hatte, welches Datum man schrieb, ungefähr wie wir auf den heutigen Wandkalendern die verflossenen Tage auszustreichen pflegen. War etwas Merkwürdiges vorgefallen, so fügte er dieses in kürzester Form hinzu, wohl weniger um einer künftigen Geschichtschreibung vorzuarbeiten, als um das Datum durch eine allen geläufige Erinnerung kenntlich zu machen und so innerhalb des Kalenders gewisse Marksteine zu schaffen, von denen man voran und rückwärts zählen konnte. Dass er sein Vieh am Tage vor der grossen Sonnenfinsternis verkauft habe, haftete dem Bauern gewiss besser im Gedächtnis, als dass es *pridie nonas Junias* geschehen sei; bedurfte er nun des Datums z. B. für gerichtliche Zwecke, so boten ihm die historischen Notizen der Pontificaltafel eine leichte Handhabe der Berechnung. Dass ein wissenschaftlich so wenig beanlagtes Volk, wie die Römer, ein officielles Organ für die Historiographie des Staates geschaffen haben sollte, ist ohnehin kaum glaublich: wir sehen jetzt, dass es sich darum bei diesen Annalen gar nicht handelte,

wenn sie gleich natürlich auch unabhängig von ihrem ursprünglichen Zwecke einer künftigen Geschichtschreibung nützlich werden konnten.

Dass die Annalistik der Pontifices mit ihrer kalendarischen Wirksamkeit nicht nur zusammenhängt, wie man längst vermuthet hat, sondern vollkommen identisch ist, wird auch durch das Datum ihres Aufhörens bestätigt. Wir sahen schon, dass zur Zeit Ciceros die Priesterschaft sich bis zum letzten Augenblick freie Hand bewahrte, um nach den politischen Verhältnissen die Schaltung zu beschliessen oder nicht, und deshalb den rechtzeitigen Abschluss des Kalenders als ein Hemmnis vermied. Dieses Hemmnis aber bestand nicht nur in einem Beschlusse des Collegiums, der vielleicht geheim blieb und durch einen neuen Beschluss leicht abgeändert werden konnte, sondern schwarz auf weiss konnte jedermann den Kalender vom ersten März an in der Regia lesen, und die Tafel herabzunehmen, um sie durch eine andere zu ersetzen, wäre mindestens ein öffentlicher Scandal gewesen. Wollte man also völlig unbeschränkt nach Gunst und Hass schalten, so musste man den alten Brauch der Kalendertafel beseitigen, und es ist sehr bezeichnend für den Charakter dieser Massregel, dass sie mit dem Beginn der römischen Revolutionszeit zusammenfällt. Denn P. Mucius Scaevola, dessen Oberpontificat 130 oder 131 begann und nach 123 endete[55]), war der letzte, welcher die Annalen fortgeführt hat, mithin kann der erste, zu dessen Gunsten die neue Freiheit der Schaltung benutzt wurde, sehr wohl Gajus Gracchus gewesen sein. Der ungeheure Umfang seiner Thätigkeit, die sich in den engen Raum von zwei Jahren kaum zu-

[55]) Bardt, die Priester der vier grossen Collegien aus römisch-republikanischer Zeit. Programm des Wilhelms-Gymnasiums in Berlin 1871 S. 5.

sammenpressen lässt, würde durch die Ausdehnung derselben auf je 13 Monate ein wenig begreiflicher werden, und die wilde Aufregung der Zeiten erklärt es, wie jener rücksichtslose Bruch mit einer Jahrhunderte alten Vätersitte so wenig bemerkt werden konnte, dass er in unserer historischen Litteratur nicht einmal erwähnt wird.

An der Spitze jeder Kalendertafel standen nach dem Danielschen Scholiasten die Namen der Consuln und der übrigen Magistrate, d. h. sie war mit der officiellen Jahresbezeichnung versehen, wie es ja nicht anders zu erwarten ist. Doch diese genügte nicht, das Kalenderjahr zu bestimmen, weil dasselbe mit dem Amtsjahr zu keiner Zeit identisch war. Als die Consuln an den Iden des März antraten, differirten sie zwar nur um vierzehn Tage, doch vorher und nachher steigerte sich der Unterschied auf mehrere Monate. Man brauchte daher für das Märzjahr und zugleich für jede einzelne Tafel, welche dasselbe darstellte, noch eine andere Bezeichnung als die der Eponymen und diese konnte wohl nur die Jahreszahl sein. Auch die censorischen Listen und das Weihgeschenk des Cn. Flavius trugen eine doppelte Datirung, nach dem Consulat und nach Jahren der Republik (S. 22), und etwas ähnliches bezeugt uns für die Pontificaltafel eine sehr oft citirte, aber noch niemals richtig verstandene Stelle des Dionys.

Bekanntlich erzählt er I 74, Polybius habe ganz allein auf die bei den Pontifices befindliche Tafel gestützt das Gründungsjahr Roms als Ol. 7, 2 bestimmt. Wie er dies gemacht hat, ist freilich bis jetzt keinem recht klar gewesen; denn dass er glücklich die Tafel aufgestöbert habe, auf welcher die Auspicien des Romulus vermerkt waren, und dass dieselbe hübsch deutlich mit dem Olympiadenjahr bezeichnet gewesen sei, wird doch keiner ernsthaft glauben. Und wollte man es wirklich, so

widerspräche dem der bestimmte Artikel bei Dionys, denn jene war doch nur eine Tafel von vielen andern, nicht die Tafel *κατ' ἐξοχήν*. Wenn man dem Texte des Schriftstellers nicht mit weiteren Conjecturen zusetzen will, so kann man ihn kaum anders interpretiren, als die Quelle des Polybius sei diejenige Tafel gewesen, welche zur Zeit, da er schrieb, eben öffentlich aushing; aus dieser aber liess sich das Stadtgründungsjahr nur dann erfahren, wenn sie *ab urbe condita* datirt war.

Die eben dargelegte Ansicht wird freilich hinfällig, wenn die Deutung, welche Hirschfeld[56]) dem Dionys gegeben hat, berechtigt ist. Zum volleren Verständnis derselben muss ich die Stelle hersetzen: *οὐ γὰρ ἠξίουν ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμοὺς, οἷς αὐτὸς προσεθέμην, εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουληθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν.* Hier nun, meint Hirschfeld, seien zwei verschiedene Ansetzungen, die des Polybius und die des *πίναξ* geschieden, und da der letztere wenigstens in der alten Form zur Zeit des Dionys erweislich nicht mehr existirte, glaubt er unter dem »Verzeichnis, das sich bei den Pontifices maximi befindet«, die Capitolinischen Fasten verstehen zu dürfen. Dies wäre vielleicht möglich, wenn Dionys den Pontifex maximus hier nicht *ἀρχιερεύς* nennte, ein Ausdruck, den er, wie schon oft bemerkt worden ist, sonst nie in diesem Sinne braucht, wohl aber Polybius. Hat er diesem also das Wort entnommen, so muss er doch auch die Sache an eben der Stelle erwähnt gefunden haben, wo jener von dem Gründungsjahre sprach;

[56]) Die Kapitolinischen Fasten. Hermes IX S. 106.

damit aber ist die Richtigkeit der althergebrachten, von Hirschfeld verworfenen Interpretation, nach welcher Dionys die Pontificaltafel meinte und den Ansatz derselben nur durch Polybius kannte, vollkommen erwiesen. Es ändert darin nichts, wenn auch Eratosthenes die Erbauung Roms auf Ol. 7, 2 setzte;[57]) denn in dem fernen Aegypten kann er eine andere Quelle als Timäus dafür kaum gehabt haben und diesem kann die pontificale Stadtära sehr wohl bekannt gewesen sein.

Matzat hält das Gründungsdatum der Pontifices für eine junge Erfindung und legt ihm demgemäss geringe Autorität bei. Seine Richtigkeit behaupte natürlich auch ich nicht, wenn aber die obige Darlegung das Wahre getroffen hat, so hatte sich auf der Pontificaltafel, wie dies bei einem jährlich neu aufgelegten Kalender nothwendig geschehen musste, Jahrhunderte hindurch Jahreszahl stetig an Jahreszahl gereiht, und die Ueberlieferung, welche wir so besitzen, muss jedenfalls weit über Fabius hinausreichen; schon allein der Umstand, dass Eratosthenes (geb. 276 v. Chr.) die Gründung Roms nach der Kalendertafel bestimmte, würde dies erweisen. Wie hoch man freilich die sogenannte Annalistik der Pontifices hinaufrücken darf, ist eine sehr controverse Frage und erfordert eine ausführlichere Erörterung.

Das Wunderverzeichnis des Obsequens trägt in der

---

[57]) Solin. p. 11 Mommsen: *Cincio Romam duodecima olympiade placet conditam, Pictori octava, Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus olympiadis septimae anno secundo.* Wenn Cicero *de rep.* II 10, 18 schreibt: *nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno olympiadis septimae,* so heisst das nicht „dass die Angabe des Polybius nicht aus römischen, sondern aus griechischen Quellen stamme," sondern nur, dass Cicero selbst hier griechische Quellen benutzt hat, nämlich den Polybius und daneben vielleicht den Eratosthenes oder Apollodor.

Aldina, durch welche es uns allein überliefert ist, die Ueberschrift: *Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV prodigiorum liber,* zu deren Erklärung Mommsen in der Vorrede von Jahns *Livii periochae* S. XX folgende Hypothese aufgestellt hat: *Qua in re dolendum est, prodigia quantum scimus ante annum DV publice non fuisse litteris tradita. hoc ex nostri libelli titulo sive subscriptione effici potest; Obsequens enim nulla alia de causa ab hoc anno initium fecisse putandus est, quam quod eo tempore pontifices prodigiorum in annales referendorum initium fecisse apud Livium relatum invenit.* Also Obsequens hat die Prodigien, welche Livius nicht aus den Aufzeichnungen der Pontifices schöpfen konnte, für nicht genügend beglaubigt gehalten, um sie in sein Verzeichnis aufzunehmen; mit anderen Worten, der elendeste Epitomator der späten Kaiserzeit hat eine Quellenkritik geübt, die eines Polybius würdig wäre, ja sogar bei diesem in Erstaunen setzen würde. Wie Livius für Dante (Inf. XXVIII 12) derjenige war, *che non erra,* so auch für das ganze spätere Alterthum; nie ist es seit dem zweiten Jahrhundert irgend jemand eingefallen, nach seinen Quellen zu fragen. Die Bücher *ab urbe condita* galten als die römische Geschichte *κατ' ἐξοχήν,* in der alles gleich gut beglaubigt war, wenn es nicht etwa der Autor selbst als controvers bezeichnet hatte. Dass aber gerade derjenige Mann, welcher die Prodigien für das allerbemerkenswertheste im Livius hielt, als kritischer Forschergeist seine Zeitgenossen so weit überragt haben sollte, ist doch wahrlich keine sehr wahrscheinliche Annahme.

Von dem ungeheuren Werke der livianischen Annalen, für welches die ganze Bibliothek des Martial nicht genügenden Raum bot (XIV 190), waren vollständige Exemplare gewiss nur in den Händen der eifrigsten und reichsten Büchersammler. Auch Obsequens dürfte eine

defecte Handschrift besessen haben, welche zufällig eben mit dem Jahre 505 begann, und lebte vielleicht in einem kleinen Landstädtchen, wo ein zweiter Livius nicht aufzutreiben war. Diese Erklärung ist nicht so scharfsinnig, wie die Mommsensche, aber sehr viel einfacher und natürlicher.

Doch war die Hypothese an sich nicht eben einleuchtend, so schien sie doch durch Bernays[58]) eine unerwartete Bestätigung zu erhalten. Er wies nämlich darauf hin, dass im Jahre 505 ein neues Terentinisches Saeculum begann, und da der Ablauf dieser Periode sich nach dem etruskischen Glauben durch Prodigien ankündigen musste, so bildete dies einen sehr passenden Zeitpunkt, um die Einführung officieller Beobachtungen und Aufzeichnungen daran zu knüpfen. Dies Zusammentreffen wäre gewiss sehr zu beachten, wenn nicht die Jahreszahl Varronisch wäre; denn Obsequens folgt dem Livius und für diesen war das Jahr der Terentinischen Spiele nicht 505 sondern 502. Man wende nicht ein, dass er in der Regel die Jahre nur benenne und nicht zähle: gerade hier, wo es sich um eine Säcularrechnung handelte, wird er eine Ausnahme gemacht haben, wie er es erweislich ein Jahrhundert später that.[59]) Fand aber Obsequens die Zahl in seiner Quelle, so muthet die Annahme, dass er sie in die Varronische Aera umgerechnet habe, ihm wieder so viel selbständiges Denken zu, wie er sonst jedenfalls nicht verräth.

Auf Mommsen und Bernays gestützt hat Nitzsch dann den letzten noch übrigen Schluss gezogen:[60]) so

[58]) Rhein. Museum XII S. 436.

[59]) *Epit. 49 Ludi patri Diti ad Tarentum ex praecepto librorum facti, qui ante annum centesimum primo Punico bello, quingentesimo et altero anno ab urbe condita facti erant.*

[60]) Die Römische Annalistik S. 238.

lange die Pontifices die Annalen führten, werden sie sacral so wichtige Dinge, wie es die Prodigien waren, darin nicht übergangen haben; begann also die Liste derselben nicht vor 505, so kann auch die priesterliche Historiographie nicht älter sein.

Wir würden dem unbedingt zustimmen, wenn hier wirklich von einer Historiographie die Rede sein könnte. Waren aber die Pontificalannalen ursprünglich nur Kalendernotizen, nicht zur Erinnerung, sondern zur Orientirung gemacht, so durften sie auch gar nicht darauf Rücksicht nehmen, was die Priester vorzugsweise interessirte, sondern nur darauf, was sich dem Gedächtnis des Publikums am tiefsten einprägte. Eine grosse Finsternis, die jedermann auf dem römischen Gebiet mit Schrecken gesehen hatte, werden sie wohl verzeichnet haben, aber wenn die Schilde des Mars ein verdächtiges Klirren hatten hören lassen oder wenn in Antium ein paar Blutstropfen vom Himmel gefallen waren, so mussten darauf die Pontifices freilich achten, aber in den Kalender gehörte es nicht hinein. Also gesetzt selbst die Prämisse, von welcher Nitzsch ausgeht, wäre richtig, so würde doch daraus für das Alter der Annalen, wie wir sie uns vorstellen, gar nichts folgen.

Uebrigens will ich nicht behaupten, dass zu keiner Zeit das vollständige Prodigienverzeichnis im Kalender Platz gefunden habe. Für den eigentlichen Zweck desselben war es allerdings überflüssig, und so lange man diesen allein im Auge behielt, wird man es auch weggelassen haben. Doch ist es eine alte Erfahrung, dass Aufzeichnungen solcher Art immer weiter über das Nothwendige hinausgreifen und sich zuletzt Selbstzweck werden. So mag sich auch hier allmählich etwas ausgebildet haben, was der mittelalterlichen Chronistik ähnlich sah, und war man erst soweit, so werden die Zeichen und

Wunder gewiss ihre volle Berücksichtigung gefunden haben.

Nach Dionys reichte die römische Geschichtschreibung selbst nicht in alte Zeit zurück, doch hatte sie aus alten Ueberlieferungen, die sich auf heiligen Tafeln erhalten hatten, ihre Nachrichten geschöpft.[61] Darin liegt doch, dass die »heiligen Tafeln« sehr viel älter waren, als Fabius Pictor; wenn also dieser schon 529 Varr. Kriegsdienste that, können jene nicht erst 505 begonnen haben. Zwar war Dionys über die Kalendertafeln offenbar sehr mangelhaft unterrichtet, denn sonst würde er sie nicht heilig nennen, doch verliert dadurch sein Zeugnis nichts an seinem Werthe; denn woher sollte er es sonst haben, als aus eben jenen alten Schriftstellern, welche sich auf die Tafeln beriefen? Fabius, Cato und die übrigen Historiker des zweiten Jahrhunderts brauchten über die Natur derselben nicht viele Worte zu machen, da sie ihren Lesern noch aus eigener Anschauung genügend bekannt waren, und so konnte man sie in Augusteischer Zeit leicht missverstehen; dies ändert nichts an der Thatsache, dass die ältesten römischen Geschichtschreiber für diejenigen Ereignisse, welche über ihre eigene Erinnerung und die ihrer Väter hinauslagen, die Pontificaltafeln als Quelle angeführt haben und zwar nach den Worten des Dionys als einzige oder doch als hauptsächlichste Quelle. Das Jahr 505 war, als Fabius schrieb, noch in lebendigster Erinnerung; aus dieser Zeit konnte er noch so genaue mündliche Nachrichten erhalten, dass die dürftigen Kalendernotizen für ihn ganz überflüssig wurden: berief er sich also dennoch auf sie, so kann dies nur für eine sehr viel frühere Epoche geschehen sein.

61) I 73 *Παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λογογράφος ἐστὶ Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς· ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων ἕκαστός τι παραλαβὼν ἀνέγραψεν.*

Sobald die Jahre aufhörten, alle einander gleich zu sein, d. h. sobald man zu schalten begann, muss man die jährliche Publication des Kalenders als Bedürfnis empfunden haben, und seine Befriedigung wird ihm auf dem Fusse gefolgt sein. Wahrscheinlich hat dasselbe Gesetz, durch welches die Schaltung eingeführt wurde, auch den Pontifices eingeschärft, durch Aufstellung der Jahrestafel für ihr rechtzeitiges Bekanntwerden zu sorgen.[62]) Der Schaltcyclus, welcher bis zur *lex Acilia* in Geltung blieb, war in den zwölf Tafeln vorgeschrieben, doch ist es damit noch nicht erwiesen, dass er durch dieselben erst geschaffen sei. Die Alten sind allerdings z. Th. dieser Meinung,[63]) doch behaupten sie auch, die Decemvirn hätten die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern verboten, obgleich sie damit doch unzweifelhaft nur uraltes Recht schriftlich fixirten. Die antiken Gelehrten befolgten eben dieselbe Methode, welche auch bei den modernen nur zu verbreitet ist: wo sie eine Institution

---

[62]) Wenn wir S. 59 dargelegt haben, dass in der Zeit der Gracchen die jährliche Erneuerung der Kalendertafel nicht als gesetzlich, sondern nur als üblich galt, so steht dies mit dem im Texte Gesagten nicht im Widerspruch. Denn war das alte Gesetz damals in Vergessenheit gerathen, wie sich nicht bezweifeln lässt, so war es so gut wie nicht vorhanden.

[63]) Macrob. I 13, 21 *Tuditanus refert libro tertio magistratuum decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse; Cassius eosdem scribit auctores.* Matzat S. 227 bemerkt zu dieser Stelle: „Diese Rogation muss irgend eine Correctur enthalten haben, setzt also ein vordecemvirales Schaltsystem voraus, welches von dem nachdecemviralen irgendwie abwich.“ Die Interpretation ist dem Wortlaute nach richtig, beweist aber gar nichts. Denn Tuditanus wusste offenbar nur, dass auf den beiden letzten der zwölf Tafeln sich Bestimmungen über die Intercalation befanden; ob aber dieselben nur altes Recht einschärften oder neues schufen, darüber fehlten ihm die Quellen ebenso wie uns.

zuerst nachweisen konnten, da pflegten sie ihre Einführung anzusetzen. Da nun die zwölf Tafeln die umfangreichste Urkunde waren, welche sich aus den frühesten Zeiten der Republik erhalten hatte, und mithin für sehr zahlreiche Rechssätze die älteste Quelle darstellten, musste jenen und uns der Decemvirat noch viel epochemachender erscheinen, als er es thatsächlich gewesen war.

Also die sogenannte decemvirale Schaltung kann lange vor den Decemvirn unverändert bestanden haben, ohne dass freilich wir dies nachzuweisen vermöchten; unzweifelhaft aber gab es einen Schaltmonat, wenngleich vielleicht nach andern Grundsätzen verwendet, schon vor dem Jahre 282 Varronischer Rechnung, und durch das Gesetz, welches seinen Gebrauch geregelt hatte, mag auch die Kalendertafel vorgeschrieben sein.

Varro berichtete nämlich bei Macrob. I 13, 21 *antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et P. Furio consulibus* (a. 282), *cui mentio intercalaris adscribitur.* Dass *mentio* hier richtig überliefert ist, glaube auch ich mit Matzat, doch wenn man dies annimmt, muss man *intercalaris* nothwendig als verkürzte Ausdrucksweise für *mensis intercalaris* fassen[64]) und demgemäss übersetzen: »von den Consuln L. Pinarius und P. Furius sei in eine eherne Säule ein uraltes Gesetz eingegraben gewesen, dem man eine Erwähnung des Schaltmonats zuschreibt.« Die Originalurkunde hat Varro nicht mehr gesehen, sondern er kannte sie nur aus fremden Anführungen: dies liegt in den Worten *fuisse* und *adscribitur.* Dass aber der Schaltmonat nicht, wie Matzat meint, durch das Gesetz erst eingeführt wurde, sondern nur zufällig darin vorkam, zeigt der Ausdruck *mentio.* Denn wenn jener den Hauptgegenstand des Gesetzes bildete, konnte Varro doch un-

---

[64]) Dies ist auch die Ansicht von Bergk, Beiträge zur römischen Chronologie. Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. XIII S. 598.

möglich sagen, er werde darin nur erwähnt. Fehlt also auch der Ansicht des Junius Gracchanus, dass König Servius der Begründer der römischen Schaltung sei, die Beglaubigung eben so sehr, wie jeder andern antiken oder modernen Hypothese, so ist sie doch nicht unwahrscheinlich, und nichts hindert anzunehmen, dass jener älteste Schaltcyclus mit dem der zwölf Tafeln identisch gewesen sei.

Ich will hiermit nicht etwa die Hartmannsche Hypothese wieder aufnehmen; ich will nur zeigen, dass die Combinationen Mommsens und Matzats zwar scharfsinniger und methodischer, aber doch um nichts wahrscheinlicher sind. Wir kennen den Kalender der zwölf Tafeln und wissen, dass schon im ersten halben Jahrhundert der Republik geschaltet worden ist; damit aber hört nicht nur das Wissen, sondern auch jedes begründete Vermuthen auf, weil sich unseren Schlüssen keine sichere Handhabe mehr bietet.

Mit dem Beginne der Schaltung verschwindet auch der Beginn der pontificalen Annalistik in undurchdringlichem Dunkel; auch sie kann schon in der Königszeit begonnen haben, doch für unsere Kenntnis der römischen Geschichte ist dies irrelevant, da von den alleräItesten Kalendertafeln jedenfalls keine Abschrift sich bis auf die Zeit des Fabius erhalten hat. Der Zeitpunkt, von dem an sie beginnen eine wohlbeglaubigte Quelle für die römischen Geschichtschreiber und durch sie auch für uns zu werden, ist schon von Niebuhr richtig bestimmt[65]), doch da seine Beweisführung leider halb vergessen ist, soll sie hier mit einigen Modificationen wiederholt werden.

Die erste Sonnenfinsternis, welche sich in den Annales Maximi mit dem richtigen Tagdatum verzeichnet

---

[65]) Römische Geschichte I S. 277.

fand, fiel ungefähr auf das 350ste Jahr der Stadt. Daraus folgt, dass die Chronik jenes Jahres entweder schon auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhte oder aus der frischen Erinnerung der Zeitgenossen reconstruirt worden ist. Das Letztere ist aus folgenden Gründen wahrscheinlicher:

1) Die Sonnenfinsternis vom 21. Juni 400 v. Chr. geht der Schlacht an der Allia um einige Jahre voraus. Die Gallier haben zwar, wie Thouret[66]) erweist, Rom nicht von Grund aus zerstört, aber gewiss werden sie ihr Feuerungsmaterial nicht aus den Wäldern geholt haben, solange in der Amtswohnung des Pontifex maximus, dicht am Forum, ein ganzer Stoss unnützer Holztafeln aufgeschichtet lag. Wenn man also eine Reconstruction der untergegangenen Jahrestafeln überhaupt für angezeigt hielt, so muss dieselbe nach der gallischen Katastrophe nöthig geworden sein.

2) Die Annales maximi reichten in der Form, in welcher sie Cicero kannte, bis zur Gründung der Stadt (*initium rerum Romanarum*) hinauf. Damit ist es erwiesen, dass eine Reconstruction ihrer ältesten Theile zu irgend einer Zeit stattgefunden haben muss.

3) Vom Beginn der Republik bis zum Galliereinfall waren 120 Jahre verstrichen; die Königszeit betrug nach dem ältesten Ansatz 240 Jahre.[67]) Die Erfindung dieser Zahl erklärt sich am leichtesten aus der Annahme, derjenige, welcher die Gründung Roms zuerst chronologisch zu fixiren unternahm, habe die unbekannte Urzeit einfach auf das doppelte der jüngst verflossenen bekannten Periode angesetzt. Danach scheint jener älteste und

---

[66]) Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. XI S. 95.

[67]) Diese früher allgemein herrschende Annahme wird zwar jetzt von mehreren bestritten, steht aber nichts desto weniger über jedem Zweifel, wie im weiteren Verlauf unserer Untersuchung erwiesen werden soll.

primitivste römische Chronologe um die Zeit der gallischen Katastrophe thätig gewesen zu sein.

4) Vor dem Jahre 350 der Stadt fand sich ausser der mythischen, welche die Himmelfahrt des Romulus begleitete, keine Sonnenfinsternis in den Annalen vermerkt. Auch dies führt auf ihre Abfassung bald nach dem gallischen Brande. Damals konnte man sich einer Naturerscheinung, die wenige Jahre vorher beobachtet worden war, noch bis auf den Tag genau entsinnen, während die weiter rückwärts liegenden Finsternisse dem Gedächtnis schon entschwunden waren.

5) Um jene Zeit hatte auch die westgriechische Geschichtschreibung schon mit Hippys von Rhegion und Antiochus von Syrakus begonnen. Bei dem regen Verkehr, welchen Rom mit Sicilien und Grossgriechenland unterhielt, mag die Kunde von ihren Werken, ja vielleicht selbst einzelne Exemplare derselben an den Tiber gedrungen sein und hier zur Nacheiferung angeregt haben. So konnte ein unbekannter Pontifex maximus wohl auf den Gedanken kommen, die Nachrichten über die Vorzeit seiner Vaterstadt zu sammeln und in einer schlichten Chronik zu vereinigen.

Dies alles sind freilich nur Wahrscheinlichkeitsgründe: ihre endgiltige Bestätigung müssen wir auf andere Weise suchen. Wenn die wichtigste Quelle der römischen Geschichte erst von der gallischen Katastrophe an auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruht, vorher nur aus schwankenden Erinnerungen zusammengestellt ist, so muss sich dies vor allem in der Chronologie zeigen. Denn die mündliche Ueberlieferung, d. h. die Sage, bewahrt zwar das Andenken grosser Ereignisse und grosser Männer oft mit erstaunlicher Zähigkeit, aber um Jahreszahlen kümmert sie sich nicht. Diese zu untersuchen, soll daher die Aufgabe des folgenden Abschnitts sein.

III.

Die chronologische Ueberlieferung vor dem gallischen Brande.

Wir besitzen den urkundlichen Beweis, dass um die Zeit der gallischen Katastrophe eine Rechnung nach Jahren der Republik im officiellen Gebrauch war. Unser unbekannter Chronist konnte also ganz genau wissen, wie viel Kalenderjahre vom Consulat des Brutus bis auf seine Zeit verstrichen waren, doch bei der Benennung derselben mit ihren Eponymen begannen die Schwierigkeiten. Zwar an den erforderlichen Namen kann es auch hier nicht gefehlt haben; denn wer Consul oder Consulartribun gewesen war, liess sich aus den Stammbäumen der vornehmen Geschlechter ersehen, und waren diese im Brande untergegangen, so wird sich doch eine mündliche Tradition bei den Nachkommen erhalten haben. Aber über das Jahr ihrer Familienehren wussten wohl auch diese selten oder nie Bescheid zu geben; ausserdem waren seit der Begründung der Republik ja auch viele Geschlechter, die in die Fasten hineingehörten, ausgestorben und hatten kein Andenken hinterlassen. So wurde es unmöglich, die überlieferten 120 Jahre alle mit ihren Namen zu versehen, selbst wenn man sich um die

Reihenfolge nicht sehr viel kümmerte; man musste sich wiederholen, musste erfinden, und wie man das gethan hat, zeigt Matzat selbst an einem sehr interessanten Beispiel.

Bei Diodor fehlen fünf zusammenhängende Eponymencollegien vor dem gallischen Brande und gleich nach demselben sind eben so viele doppelt aufgezählt. Schon längst hat man Lücke und Ueberschuss mit einander in Zusammenhang gebracht und beide aus dem ungeschickten Versuche erklärt, einen überlieferten Synchronismus mit der griechischen Jahrzählung, dem die römische widersprach, künstlich herzustellen. In Bezug auf jene Wiederholung gibt Matzat dies natürlich zu, doch die vorhergehende Auslassung führt er auf eine gute alte Quelle zurück. Mir scheint, schon die gleiche Zahl der getilgten und der ergänzten Jahre beweise, dass beide nicht von einander zu trennen sind, und wer die einen als gefälscht erkennt, nicht das Fehlen der andern für ursprünglich halten darf. Doch sind Matzats Gründe immerhin gewichtig genug, um eine eingehende Widerlegung zu erfordern.

Die von Diodor ausgelassenen Jahre sind 331—335 Varronischer Zählung; Matzat (S. 197) nun stellt die eponymen Magistrate derselben mit denen der fünf vorhergehenden Jahre zusammen und findet dabei das folgende Verhältnis:

326.	331.
A. Sempronius.[68]	*C. Sempronius Atratinus.*
L. Quinctius.	*Q. Fabius Vibulanus.*

68) Die Reihenfolge der Namen innerhalb der einzelnen Collegien ist nicht die überlieferte, sondern der leichteren Uebersichtlichkeit wegen von mir geändert. Da in dieser Beziehung die Quellen fast immer schwanken und es eine officielle Ordnung überhaupt nicht gegeben hat, kommt darauf wenig an.

327.	332.
L. Papirius Mugillanus.	*L. Papirius Mugillanus.*
C. Servilius Ahala Structus.	*L. Manlius Capitolinus.*
	Q. Antonius Merenda.
328.	**333.**
T. Quinctius Pennus.	*T. Quinctius Capitolinus Barbatus.*
C. Furius Fusus.	*N. Fabius Vibulanus.*
M. Postumius.	
A. Cornelius Cossus.	
329.	**334.**
A. Sempronius Atratinus.	*A. Sempronius Atratinus.*
L. Quinctius Cincinnatus.	*L. Quinctius Cincinnatus.*
L. Furius Medullinus.	*Sex. Furius Medullinus.*
L. Horatius Barbatus.	*M. Manlius Vulso.*
330.	**335.**
Sp. Nautius Rutilus.	*Sp. Nautius Rutilus.*
T. Claudius Crassus.	*Agrippa Menenius Lanatus.*
T. Sergius Fidenas.	*P. Lucretius Tricipitinus.*
Sex. Iulius Tullus.	*C. Servilius Axilla.*

Sieben Namen also kehren in den beiden Reihen zum Theil ganz genau, zum Theil mit abweichenden Vor- und Zunamen wieder. Dass diese Verschiedenheiten nur auf Textesverderbnissen beruhen, können wir Matzat zwar nicht zugeben, doch wird dadurch an der Richtigkeit seines Schlusses nichts geändert. Er hat es sich von einem befreundeten Mathematiker berechnen lassen, dass eine rein zufällige Wiederholung von sieben Namen in der gleichen Folge die Wahrscheinlichkeit von $^1/_{4440}$ habe, und diese bliebe dieselbe, auch wenn allein die Gentilicia identisch wären. An Zufall also ist hier gewiss nicht zu denken, sondern die Fälschung mit Sicherheit erwiesen, nur glaube ich, dass sie von Diodor nicht auf

Grund besserer Quellen, sondern durch eine neue Fälschung beseitigt ist.

Prüfen wir nämlich die Fastentafel weiter, so findet sich ganz dieselbe Erscheinung, welche Matzat in den Jahren 326—335 beobachtet hat, auch später wieder und zwar bei solchen Eponymencollegien, welche Diodor mit den geringeren Quellen gemein sind. Man vergleiche:

338.	343.
M. Papirius Mugillanus.	*M. Papirius Mugillanus.*
Sp. Nautius Rutilus.	*Sp. Nautius Rutilus.*
A. Sempronius Atratinus.	
Q. Fabius Vibulanus.	
339.	344.
C. Valerius Potitus.	*C. Valerius Potitus.*
P. Cornelius Cossus.	*M'. Aemilius Mamercinus.*
M. Fabius Vibulanus.	
Q. Quinctius Cincinnatus.	
340.	345.
Cn. Cornelius Cossus.	*Cn. Cornelius Cossus.*
L. Valerius Potitus.	*L. Furius Medullinus.*
Q. Fabius Vibulanus.	
P. Postumius Regillensis.	
341.	346.
M. Cornelius Cossus.	*P. Cornelius Cossus.*
L. Furius Medullinus.	*C. Iulius Iulus.*
	C. Servilius Ahala.
342.	347.
Q. Fabius Vibulanus Ambustus.	*N. Fabius Vibulanus.*
C. Furius Pactilus.	*L. Furius Medullinus.*
	C. Valerius Potitus.
	C. Servilius Ahala.

Combinirt man ferner die einander entsprechenden Collegien 340 mit 345, 341 mit 346, 342 mit 347 und vergleicht sie mit der Liste der drei folgenden Jahre, so ergeben sich neue Wiederholungen:

340 u. 345.	348.
Cn. Cornelius Cossus.	*Cn. Cornelius Cossus.*
L. Valerius Potitus.	*L. Valerius Potitus.*
Q. Fabius Vibulanus.	*N. Fabius Ambustus.*
P. Postumius Regillensis.	*P. Cornelius Rutilus Cossus.*
L. Furius Medullinus.	
341 u. 346.	**349.**
L. Furius Medullinus.	*L. Furius Medullinus.*
C. Iulius Iulus.	*C. Iulius Iulus.*
C. Servilius Ahala.	*T. Quinctius Capitolinus Barbatus.*
M. Cornelius Cossus.	*Q. Quinctius Cincinnatus.*
P. Cornelius Cossus.	*M'. Aemilius Mamercinus.*
	A. Manlius Vulso Capitolinus.
342 u. 347.	**350.**
C. Valerius Potitus.	*C. Valerius Potitus.*
Q. Fabius Vibulanus Ambustus.	*K. Fabius Ambustus.*
N. Fabius Vibulanus.	*P. Cornelius Maluginensis.*
C. Furius Pactilus.	*Cn. Cornelius Cossus.*
L. Furius Medullinus.	*Sp. Nautius Rutilus.*
C. Servilius Ahala.	*M'. Sergius Fidenas.*

Auch hier also die gleichen Namen in der gleichen Reihenfolge, auch hier einzelne Varianten in den Pränomina und Cognomina, ja wunderlicher Weise haben die eben angeführten Fälle mit dem von Matzat nachgewiesenen sogar beidemal die Siebenzahl der Wiederholungen und einmal die Fünfzahl der interpolirten Jahre gemein. War die Wahrscheinlichkeit, dass ein so eigenthümliches

Verhältnis auf Zufall beruhen könne, bei sieben Namen gleich $^1/_{4440}$, so verringert sie sich bei einundzwanzig bis auf den Cubus dieses Bruches, und wenn über die Natur jener Eponymencollegien noch ein Zweifel möglich gewesen wäre, so müsste er jetzt schwinden. Weiter aber sind diese drei Fasteninterpolationen so eigenthümlich und so gleichartig, dass sie unzweifelhaft alle auf denselben Fälscher zurückgehen müssen; fand also Diodor zwei davon in seinen Quellen, so kann auch die dritte hier nicht gefehlt haben, und ihre Tilgung ist nur eine eigenmächtige Correctur der Ueberlieferung, die zufällig vielleicht das Richtige getroffen hat.[69])

Wir besitzen keinen Geschichtschreiber, keine Magistratstafel, die von dieser Fasteninterpolation rein geblieben wäre; mithin muss die verlorene Quelle, in welcher sie zuerst aufgetaucht ist, die gemeinsame Grundlage aller erhaltenen sein. Als Bestätigung kommt ein Zweites hinzu: dreimal sieben Namen wiederholten sich in viermal fünf und dreimal drei Jahren, d. h. der priesterliche Fälscher trieb ein abergläubisches Spiel mit den heiligen Zahlen der Pythagoräer 3, 5, 7; und sieben römische Könige soll es gegeben haben, welche zusammen fünf Halbsaecula regierten, drei Mondjahrhunderte sollen von der Gründung Roms bis zur ersten Capitolinischen Nagelschlagung verflossen sein (vgl. Capitel IX). Danach ist es wohl klar, dass wir derselben Hand, welche jene dreizehn Eponymencollegien gefälscht hat, auch die Reconstruction der römischen Urgeschichte zu danken haben.

Das letzte der unechten Tribunencollegien wird auf das Jahr 350 Varr. gesetzt, nur vierzehn Jahre vor die

---

69) Natürlich ist es auch möglich, dass die von Diodor getilgte Reihe die echte von den beiden ist, doch darüber lässt sich nicht entscheiden.

Schlacht an der Allia. Wenn unmittelbar vorher in dem kurzen Zeitraum von 25 Jahren sich dreizehn gefälschte nachweisen lassen, wie muss es erst mit den älteren, naturgemäss noch dunkleren Zeiten beschaffen sein? Ich denke, dies genügt, um durch alle chronologischen Combinationen Matzats, soweit sie über den Galliereinfall zurückgehen, einen grossen Strich zu ziehen, ohne dass ihre Widerlegung im Einzelnen nöthig wäre. Wo kein Jahr von dem Verdachte der Interpolation frei ist, da gibt es auch keine Chronologie.

IV.

Was ist uns von der Pontificalchronik erhalten?

Die Ueberzeugung, dass die Pontificalannalen kein Geschichtswerk, sondern nur eine Sammlung durch Ereignisse bezeichneter Kalenderdaten gewesen sei, hätte sich schon längst Bahn gebrochen, wenn nicht das einzige genaue und, wie es scheint, selbst z. Th. wörtliche Citat, das man auf sie zurückführen zu können meint, ihr stracks widerspräche. Es ist die vielbesprochene Stelle des Gellius IV 5: *Statua Romae in comitio posita Horatii Coclitis fortissimi viri de caelo tacta est. ob id fulgur piaculis luendum aruspices ex Etruria acciti, inimico atque hostili in populum Romanum animo instituerant eam rem contrariis religionibus procurare; atque illam statuam suaserunt in inferiorem locum perperam transponi, quem sol oppositu circum undique altarum aedium numquam illustraret. quod cum ita fieri persuasissent, delati ad populum proditique sunt, et cum de perfidia confessi essent, necati sunt, constititque, eam statuam, proinde ut verae rationes post compertae monebant, in locum editum subducendam atque ita in area Volcani sublimiore loco statuendam; ex quo res bene et prospere populo Romano cessit. tum igitur, quod*

in Etruscos aruspices male consulentes animadversum vindicatumque fuerat, versus hic scite factus cantatusque esse a pueris urbe tota fertur:

Malum consilium consultori pessimum est.

Ea historia de aruspicibus ac de versu isto senario scripta est in annalibus maximis libro undecimo et in Verrii Flacci libro primo rerum memoria dignarum. videtur autem versus hic de Graeco illo Hesiodi versu expressus:

Ἡ δὲ κακὴ βουλὴ τῷ βουλεύσαντι κακίστη.

Dieses Geschichtchen kann freilich auf dem engen Raum, welchen die freigelassenen Spatien eines Kalenders boten, nicht gestanden haben, aber auch nicht auf einer ganz leeren Holztafel, vorausgesetzt dass dieselbe der Ueberlieferung gemäss nur einmal jährlich erneuert wurde. Um ein Jahr des Hannibalischen Krieges, in dieser Ausführlichkeit erzählt, zu fassen, hätte sie die Grösse eines Scheunenthors haben müssen und die Regia hätte die ungeheuren Holzstösse, zu denen sich solche Annalen allmählich häufen mussten, in kurzer Zeit nicht zu bergen vermocht. So bleibt uns nur eine Alternative: entweder die Aufzeichnungen der Pontifices sind gleich in Buchform gemacht worden — dies widerlegen Polybius und Cato, welche die Holztafel noch selbst gesehen haben — oder die Anekdote von den Haruspices wird ihnen fälschlich zugeschrieben, und das bestätigt ihr ganzer Charakter.

Datirt ist sie bei Gellius zwar nicht, doch genügt es, dass darin Römer nnd Etrusker als Feinde erscheinen, um sie lange vor den zweiten punischen Krieg zu setzen. Dass damals Hesiod in Rom ganz unbekannt gewesen sei, glaube ich nicht, aber eine solche Popularität, dass die Gassenjungen seine Verse sangen, dürfen wir ihm in so früher Zeit gewiss nicht zuschreiben. Ueberdies könnte eine Uebersetzung aus jener Epoche doch nur in saturnischen Versen, nicht in Senaren ge-

macht sein, wie Becker richtig bemerkt hat.[70]) Wenn Peter[71]) demgegenüber annimmt, der Vers sei von Verrius hinzugefügt worden und nur aus Irrthum lege ihn Gellius den Annalen selbst bei, so heisst dies doch der Ueberlieferung Gewalt anthun. Wäre er angeführt, als die Moral, welche man aus der Geschichte ziehen könne, so möchte es gehen; so aber wird uns ausdrücklich gesagt, zu jener Zeit, wo der Betrug der Haruspices gestraft worden sei, habe man ihn in Rom gesungen, und aus welcher Quelle sonst könnte dies stammen, als aus derjenigen, welche die Erzählung selbst mittheilte? Also fällt der Mantel, so muss der Herzog nach: ist jener Vers unecht, so ist es auch das, was ihm vorausgeht. Da aber Verrius Flaccus, durch dessen Vermittlung wir jene Nachricht besitzen, ein durchaus glaubwürdiger Zeuge ist, muss die Fälschung schon in seiner Quelle gewesen sein; mit andern Worten, die Annales Maximi enthielten zwar wahrscheinlich die Notizen der Jahrestafeln, aber ausserdem noch so manches andere, was nie in diesen gestanden hatte.

Es kann jetzt fast als die *communis opinio doctorum* gelten, dass die Pontificalchronik in ihrer ursprünglichen Gestalt von sehr geringem Einfluss auf die römische Geschichtschreibung gewesen sei, in der verfälschten Schlussredaktion aber, welche in 80 Bücher zusammengefasst unter dem Namen der Annales maximi ging, von desto grösserem. Das erstere widerlegt schon die Stelle des Dionys, welche wir S. 70 besprochen haben; das zweite soll im Folgenden untersucht werden.

Die Schriftsteller, welche nach Polybius so von den Pontificalannalen sprechen, dass sie eine gewisse, wenn

---

[70]) Handbuch der Römischen Alterthümer I S. 10.

[71]) *Veterum histor. Rom. relliquiae p. XIV.*

auch oberflächliche Kenntnis derselben zu verrathen scheinen, sind folgende:

1) Cicero an drei Stellen *de orat.* II 12, 52; *de legib.* I 2, 6; *de re publ.* I 16, 25; vielleicht auch II 15, 28.

2) Verrius Flaccus in den Büchern *de verborum significatione* bei Fest. p. 126 und *rerum memoria dignarum* bei Gellius a. a. O.

3) Quintilian X 2, 7 *quid erat futurum, si nemo plus effecisset eo quem sequebatur? nihil in poetis supra Livium Andronicum, nihil in historiis supra pontificum annales haberemus, ratibus adhuc navigaremus.* Dass dieses Urtheil nicht auf eigener Lectüre der Annales Maximi beruht, sondern aus Cicero geschöpft ist, hat Hübner richtig erkannt.[72])

4) Ein altes, sehr gutes Scholion (von Probus?) zu Vergils Aeneis I 373, aus dem die Danielschen Zusätze zum Servius und Macrobius Sat. III 2, 17 geflossen sind. Die Urquelle desselben ergibt sich aus der Vergleichung folgender Stellen: Servius: *eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt.* Macrobius: *hos annales appellant equidem maximos quasi a pontificibus maximis factos.* Festus p. 126: *Maximi annales appellabantur, non a magnitudine, sed quod eos pontifex maximus confecisset.* Diese Erklärung ist sprachwidrig, also falsch; Uebereinstimmung im Falschen aber gilt immer als das sicherste Zeichen einer gemeinsamen Quelle. Da nun Festus bekanntlich aus Verrius Flaccus geschöpft hat, dürfen wir dasselbe für den Vergilscholiasten voraussetzen.

5) Vopisc. Tacit. 1, 1. *Quod post excessum Romuli novello adhuc Romanae urbis imperio factum pontifices,*

---

[72]) Die Annales Maximi der Römer. Jahns Jahrbücher 79 S. 412.

penes quos scribendae historiae potestas fuit, in litteras rettulerunt, ut interregnum, dum post bonum principem bonus alius quaeritur, iniretur, hoc post Aurelianum — factum est. Um von dem ersten Interregnum zu erfahren, brauchte man wahrlich nicht die Annales maximi nachzuschlagen und am wenigsten wird dies Vopiscus gethan haben. Er wusste eben nur, dass die ältesten Geschichtschreiber die Pontifices waren, und schloss daraus, dass sie auch von der Wahl des Numa erzählt haben mussten, denn woher konnte man sonst etwas davon wissen? Aus welcher Quelle er aber seine Gelehrsamkeit hatte, zeigt seine wörtliche Uebereinstimmung mit Macrobius: *pontificibus enim permissa est p o t e s t a s memoriam rerum gestarum in tabulas conferendi,* vgl. Vopiscus: *pontifices, penes quos scribendae historiae p o t e s t a s fuit.* Das Wort *potestas* ist in diesem Zusammenhange, wo man viel eher *munus* oder *officium* erwarten sollte, so eigenthümlich, dass es gewiss nicht aus Zufall von beiden angewandt wird. Da zudem Vergil in der Kaiserzeit die Grundlage des Jugendunterrichts bildete und seine Commentatoren die hauptsächlichste Bildungsquelle jener ganzen Epoche waren, so ist es wohl klar, dass auch Vopiscus nicht mehr von den Annales Maximi wusste, als was in jenem Scholion stand.

6) Diomedes p. 484 Keil. *Epos Latinum primus digne scripsit is (scil. Ennius), qui res Romanorum decem et octo complexus est libris, qui et annales inscribuntur, quod singulorum fere annorum actus contineant, sicut publici annales, quos pontifices scribaeque conficiunt.* Hiernach scheint sich Diomedes eingebildet zu haben, dass noch zu seiner Zeit die Pontifices ihre Chronik fortführten. Da der Ausdruck des Macrobius, welchen dieser, wie gewöhnlich, wörtlich seiner Vorlage entnommen haben wird: *pontificibus enim p e r m i s s a est potestas,* ein solches Missverständnis leicht herbeiführen konnte, halte ich es für sehr

wahrscheinlich, dass auch Diomedes dieselbe Quelle vor Augen gehabt hat.[73])

7) Unter den gefälschten Citaten der Origo gentis Romanae erscheinen auch 7 die *libri pontificalium,* 17 *annalis pontificum IV* und *annalium pontificalium liber IV,* 22 *liber II pontificalium.* Da der Verfasser fast auf jeder Seite Vergilische Verse anführt, ist seine Quelle leicht zu errathen.

8) Porphyrio zu Horaz Epist. II 1, 26 *pontificum libros. utrum annales an ius pontificale significat.* Diese Stelle lehrt uns nur, dass auch den Horazinterpreten die Annales Maximi nicht unbekannt waren. Wenn alle anderen Nachrichten darüber, welche bis in die spätere Kaiserzeit gedrungen sind, auf den Vergilcommentar zurückgehen, so darf man dasselbe wohl auch hier vermuthen, obgleich es sich freilich nicht beweisen lässt.

Fassen wir das Resultat zusammen, so ergibt sich, dass, so weit unsere Kunde reicht, nur zwei Männer des Alterthums, Cicero und Verrius, eine selbständige Kenntnis von der Schlussredaktion der Pontificalchronik besassen, und dass alle Erwähnungen derselben auf einen von jenen beiden mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind. Aus den vielen indirekten Citaten, die Livius und Dionys, namentlich wo die Ueberlieferung Varianten aufwies, einzuflechten gewohnt sind, kennen wir ja nicht nur ihre Quellen, sondern auch die Quellen ihrer Quellen ziemlich genau; wenn sie trotzdem bei so zahlreichen chronologischen Zweifeln sich kein einziges

---

[73]) Dass in der Quelle des Diomedes Stücke eines Vergilcommentars in den Sueton hineingearbeitet waren, zeigt am deutlichsten S. 487: *inter quos Theocritum Syracusanum, quem noster imitatur,* eine Stelle, auf welche mich Kiessling hingewiesen hat.

Mal auf die allerbeste Autorität berufen, so dürfen wir doch wohl mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass nicht nur ihnen selbst, sondern auch Macer, Claudius und Antias die Annales Maximi fremd waren. Die reiche antiquarisch-grammatische Litteratur der Kaiserzeit beruht zu vier Fünfteln auf Varro, nur zu einem verhältnismässig kleinen Theil auf Verrius Flaccus; sind dennoch alle Erwähnungen der pontificalen Geschichtschreibung nur aus diesem geschöpft, folgt daraus nicht, dass jener sie nicht kannte? Dies ist zwar nur ein *argumentum ex silentio,* doch wenn man bedenkt, dass wir gerade von den chronologischen Schriften des Varro, in denen die Annales Maximi am ersten benutzt sein konnten, ja eigentlich benutzt sein mussten, durch Censorin, Macrobius und Solin die allergenaueste Kunde haben, so wird man ihm eine gewisse Beweiskraft doch nicht absprechen.

Dass ein Werk, welches der flüchtige Cicero vielleicht nicht durchgelesen, aber doch eingesehen hatte, von dem fleissigsten Sammler der gleichen Zeit nicht benutzt worden sei, wäre schwer begreiflich, wenn es sich um ein allgemein zugängliches Buch gehandelt hätte; wahrscheinlich aber sind dies die Annales Maximi nicht gewesen. In den älteren Schriften erwähnt auch Cicero sie nie; zuerst erscheinen sie bei ihm in *de oratore,* d. h. im Jahre 55, eben in derselben Zeit, in welcher Atticus mit den Vorarbeiten zu seinem chronologischen Compendium beschäftigt war. [74]) Dazu mochte er sich wohl die

74) Das Buch erschien um das Jahr 47 (Mommsen, Chronologie S. 145), doch mussten die Vorarbeiten jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Wenn Atticus bei Cic. Brut. 5, 19 sagt, er sei durch die Bücher *de re publica* zu seinem Werke getrieben und angefeuert worden, so wird sich dies wohl nur auf die Herausgabe, nicht auf den Plan zu den Annales beziehen.

Annalen der Pontifices verschafft und sie dem Freunde mitgetheilt haben. Die einzige Erbin des Atticus war seine Tochter, welche mit M. Agrippa vermählt war und nach dem Tode ihres Vaters dessen Bibliothek in das Haus ihres Mannes übertragen haben wird.[75] Da nun Verrius Flaccus die Söhne des Agrippa erzog, muss dessen Büchersammlung ihm offen gestanden haben und wird von dem eifrigen Forscher gewiss gründlich durchstöbert sein. Wenn also die einzigen Männer, welche die Annales Maximi erweislich selbst in Händen gehabt haben, beide in der Lage waren, ein und dasselbe Exemplar zu benutzen, wird es da nicht mehr als fraglich, ob je ein zweites in's Publikum gedrungen ist?

Da nach Cicero die Annales Maximi mit dem Oberpontifex P. Mucius Scaevola abschlossen, hat man in diesem ihren Herausgeber zu erkennen gemeint; wir haben oben (S. 63) einen andern Grund nachgewiesen, warum gerade mit dem Beginn der Revolutionsepoche die Fortführung der Jahrestafel aufhören musste, und können zudem nicht einsehen, welchem Zwecke die Veröffentlichung jener trockenen Notizen in einer Zeit hätte dienen sollen,

[75]) Dass Ciceros Briefe an Atticus nicht vor dem Tode des Claudius veröffentlicht sind, hat Buecheler (Rhein. Mus. 34 S. 352) erwiesen. Doch selbst unter Nero können sie noch nicht allgemein bekannt gewesen sein, denn Seneca (*epist.* 97) setzt offenbar voraus, dass sein Correspondent Lucilius sie nicht gelesen habe, was mindestens unhöflich wäre, wenn diese Briefsammlung des grössten römischen Prosaisten damals jedermann zugänglich war. Danach scheint dieselbe, wie Kiessling mir bemerkt, erst nach dem Sturze der julisch-claudischen Dynastie aus deren Familienarchiv publicirt zu sein und Seneca nur durch seine persönliche Verbindung mit dem Kaiser Gelegenheit zu ihrer Lectüre erhalten zu haben. Auch dieses weist darauf hin, dass die Bücher und Papiere des Atticus an Agrippa und durch ihn an das Kaiserhaus gekommen sind.

die schon eine ausgebildete Geschichtschreibung besass. Einige wenige gründliche Gelehrte, wie Atticus und Verrius Flaccus, mochten diese halb urkundliche Ueberlieferung mit Interesse studiren; das grosse Publikum wusste damit nichts anzufangen und nie konnte der Buchhandel bei ihrer Vervielfältigung seine Rechnung finden. Wie die Censoren und die übrigen Magistrate die Urkunden ihrer gesammten Amtsführung in ihren Hausarchiven niederzulegen pflegten, so werden auch die Nachkommen der Pontifices maximi mehr oder minder vollständige Abschriften der Kalenderannalen aufbewahrt haben, und einem Manne von so ausgedehnten Connexionen, wie Atticus, konnte es nicht schwer fallen, davon eine Copie zu erlangen. Um übrigens einem Einwande, den wir erwarten müssen, gleich vorzubeugen, fügen wir hinzu, dass diese Art der Ueberlieferung Fälschungen keineswegs ausschliesst. Die Besitzer der Annalen konnten dieselben z. B. als historische Nachschlagebücher haben benutzen wollen, und um sie diesem Zwecke besser anzupassen, aus jüngeren Geschichtswerken, wie Piso und Macer, manches hinzugefügt haben, was ihnen interessant schien. Derartige Nachträge werden dann mit dem Uebrigen in die für Atticus gemachte Abschrift übergegangen sein und leicht kann das Geschichtchen von den Haruspices mit dazu gehören. Aber trotz solcher Interpolationen bleiben die Annales Maximi eine Urkunde allerersten Ranges, und es ist vom höchsten Werthe ihren Spuren nachzugehen.

Glücklicher Weise besitzen wir ein deutliches äusseres Kennzeichen, das die Nachrichten dieser Quelle von denen aller andern unterscheidet. Die Vertheilung des historischen Materials nach Jahren ist bekanntlich den meisten antiken Geschichtschreibern gemeinsam; wo es ein wechselndes Amtsjahr gibt, wird wohl auch hin und wieder sein Anfang genau bestimmt, doch sonst finden

sich Tagdaten nur ganz ausnahmsweise. Dies gilt von allen erhaltenen Schriftstellern und kann daher mit Sicherheit auch von den verlorenen behauptet werden. Die Annales Maximi dagegen setzten sich aus Kalendernotizen zusammen und mussten also, soweit sie die Jahrestafeln treu wiedergaben, jedes Ereignis, von dem sie überhaupt berichteten, auch an einen bestimmten Monatstag heften. Danach muss die Triumphliste der Capitolinischen Fasten nothwendig aus ihnen geschöpft sein, denn es gab sonst kein Annalenwerk, aus welchem sie ihre Tagdaten in dieser Vollständigkeit hätten entnehmen können. Wenn man es schon aus andern Gründen längst als wahrscheinlich erkannt hatte, dass Verrius Flaccus jenes Verzeichnis zusammengestellt habe,[76]) so kommt jetzt dieses als endgültige Bestätigung hinzu.

Freilich stammen nur die Triumphe selbst und ihre Tage aus der Pontificalchronik; die Jahreszahlen musste Verrius einem äussern Zwange folgend aus einer andern Quelle entnehmen. Durch die schöne Untersuchung Mommsens[77]) ist es jetzt als feststehend zu betrachten, dass die Magistratsliste der Capitolinischen Tafeln um das Jahr 35 aufgestellt, das Verzeichnis der Triumphe erst 23 Jahre später hinzugefügt ist. Beide sind in ihren Quellen zwar von einander ganz unabhängig, doch da sie auf derselben Marmorwand vereinigt waren, würde es dem Publikum zum Anstoss und zum Gelächter gereicht haben, wenn sie die Jahre nach verschiedenen Aeren gezählt hätten. Mithin fand Verrius Flaccus seiner Arbeit durch das ältere Denkmal präjudizirt, und es blieb ihm nichts übrig, als die Jahreszahlen desselben vielleicht

---

[76]) Hirschfeld, Die Kapitolinischen Fasten. Hermes IX S. 102.
[77]) Die Kapitolinischen Magistratstafeln. Hermes IX S. 267.

gegen sein historisches Gewissen in der Triumphaltafel zu wiederholen.

Diese ist bisher von allen Gelehrten als die sicherste Grundlage unserer Forschung erkannt worden; nur Matzat stellt sie gänzlich auf eine Linie mit den Annalen des Livius und sucht wohl ein gutes Viertel ihrer Angaben als Fälschung zu erweisen. Seine Argumentation ist dabei fast immer die gleiche: der Krieg findet sich in den besten Quellen, Polybius und Diodor, nicht erwähnt, folglich muss der Triumph erfunden sein. Dies sieht auf den ersten Blick zwar sehr probabel aus, erweist sich bei näherer Prüfung aber doch als ungerechtfertigte Uebertragung viel späterer Verhältnisse auf die Frühzeit der römischen Republik. Als man die Sieger über Karthago, Makedonien und Asien zu belohnen hatte und doch keine höhere Ehre für sie besass, als den Triumph, musste man eine natürliche Scheu fühlen, ihn zu gemein werden zu lassen, und versagte ihn daher den kleinen und kleinsten Kriegserfolgen. Damals bildete sich die Regel, dass nur derjenige Anspruch darauf habe, gegen den in Einer Schlacht fünftausend Feinde gefallen seien: doch als man gegen Volsker und Aequer kämpfte, deren ganze Heere wohl selten viel grösser waren, konnte diese Norm natürlich nicht gelten, und eine andere hat es, so viel wir wissen, nie gegeben. Der Triumph war ja nichts als der feierliche Einzug des aus glücklichem Feldzuge heimkehrenden Heeres; ob der Führer ihn halten wollte oder nicht, stand ganz in seinem eigenen Belieben,[78]) und die Eitelkeit der Consuln wird sich im Zweifelsfalle häufiger dafür als dagegen entschieden haben. So konnten unbedeutende Beutezüge, Scharmützel mit einem Handvoll versprengter gallischer Räuber,[79]) welche zu

[78]) Mommsen, Staatsrecht I S. 131.

[79]) Fränkel, Studien zur römischen Geschichte I S. 55 be-

erwähnen die Annalen gar nicht der Mühe werth fanden, dennoch zu Triumphen Anlass geben, und diese können echt sein, selbst wenn die Kriege, welche die späteren Annalisten damit in Verbindung bringen, gefälscht sind.[80])

Doch wozu uns mit der Widerlegung aufhalten, da Matzats Tabellen uns die Möglichkeit gewähren, den positiven Beweis der Echtheit zu führen? Es liegt in der Natur der Dinge, dass die Römer, je weiter sich ihr Herrschaftsgebiet ausdehnte, je bedeutender und entlegener daher ihre Kriege wurden, sich desto mehr an Winterfeldzüge gewöhnen, desto später im Jahre nach

---

merkt darüber: „Die Ansicht Ungers, dass häufig gallische Streifbanden in römisches Gebiet eingefallen seien, widerspricht den deutlichen Worten des Polybius, denn dieser sagt ausdrücklich, dass die Gallier in der Zeit, die zwischen den einzelnen von ihm erwähnten Einfällen lag, sich ruhig verhalten hätten, das konnte er aber nicht überliefern, falls seine jedenfalls gut unterrichtete Quelle solche dazwischenliegende kleine Streifzüge gekannt und davon berichtet hätte.“ Wenn aber nun diese Quelle die Streifzüge wohl gekannt, aber es verschmäht hätte, davon zu berichten, könnte dann Polybius etwa nicht aus ihrem Schweigen geschlossen haben, dass die Gallier sich ruhig verhielten? Gewiss ist er unser bester Gewährsmann, aber dass er über jeden Plünderzug unterrichtet gewesen sei, der zweihundert Jahre vor seiner Zeit stattgefunden hatte, heisst ihm doch etwas viel zutrauen.

[80]) Zum Jahre 396 Varr. erzählt Livius VII 12 von einer grossen Schlacht, die auch ich nach dem Schweigen des Polybius für erfunden halte. Dass gleichwohl der Dictator C. Sulpicius Peticus irgend einer gallischen Streifschaar eine beträchtliche Beute abgenommen hat, scheint mir durch Livius VII 15, 8 bewiesen. Die Worte: *auri quoque ex Gallicis spoliis satis magnum pondus saxo quadrato saeptum in Capitolio sacravit* gehen, wie Unger S. 142 richtig bemerkt, wahrscheinlich auf die Inschrift des Weihgeschenkes selbst zurück und somit findet auch dadurch der von Matzat angezweifelte Triumph eine Bestätigung. Zugleich aber ist dies der beste Beweis, dass es zu einer derartigen Feier nicht mehr als eines glücklichen Beutezuges bedurfte.

Hause zurückkehren mussten. Diesem Gesetze entspricht die Triumphaltafel genau:[81]) bis zum Jahre 410 Varr. fällt der späteste Triumph auf den 5. September = 27. October (394), der früheste auf den 1. Februar = 14. April (408), und dieser ist erfochten gegen die Antiaten, Volsker und Satricaner, also Feinde, welche dicht vor den Thoren Roms wohnten, gegen die der Kampf daher in wenigen Tagen beendet sein konnte. Das Gleiche gilt von den etwas spätern Triumphen über Hernicer (393) und Gallier (393. 404), da unter den letzteren bis nach Latium vorgedrungene Streifscharen verstanden sein müssen. In dem schweren Samniterkriege des Jahres 411 werden die Operationen zuerst bis in den Winter ausgedehnt (Triumph den 21. und 22. September = 12. und 13. December), und fast zugleich weist der Latinertriumph vom 13. Januar = 6. April 415 auf einen etwas früheren Beginn derselben. Dennoch bleiben noch immer Januar, Februar und März des julianischen Jahres von Triumphen frei, obgleich sie sich sonst über fast alle Monate vertheilen;[82]) eigentliche Winterfeldzüge gibt es also noch nicht. Erst im Jahre 445, wieder in der schlimmsten

[81]) Die Zeit vor dem Decemvirat berücksichtige ich nicht, schon weil sich hier die julianische Geltung der Daten nicht mehr berechnen lässt. Die Daten sind bestimmt nach der am Schlusse folgenden Tabelle.

[82]) Von 393 bis 444 findet sich die folgende Zahl von Triumphen in den verschiedenen Monaten des römischen Jahres: Januar 1, Februar 5, Schaltmonat 1, März 3, Mai 5, Juni 2, Juli 2, August 3, September 5. Es fehlen also nur der April, der damals in den Juni und Juli fiel, also in diejenige Zeit, welche am meisten dazu einlud, im Felde zu bleiben, und die drei zusammenhängenden Monate October, November, December, die ungefähr unserem Januar bis März entsprachen. Hierin liegt zugleich eine schöne Bestätigung von Matzats Schalttheorie, nach der die römischen Daten in julianische umgerechnet sind.

Noth des Samniterkrieges, begegnen uns Triumphe vom 15. October = 29. Januar uud 13. November = 27. Februar, und seitdem zeigen sich zwischen den Jahreszeiten nur noch geringe Unterschiede. Da in Folge der herrschenden Kalenderverwirrung ein Fälscher unmöglich wissen konnte, welche römischen Monate zwei oder drei Jahrhunderte früher in den Winter und welche in den Sommer fielen, so hätten seine Erfindungen auch nie diese innere Wahrscheinlichkeit besitzen können. Wenn er sich bei der Setzung der Daten überhaupt etwas dachte, so hätte er vielleicht die Wintermonate seiner eigenen Zeit vermieden, gewiss nicht die der Samniterkriege. Man wird vielleicht einwenden, dies beweise zwar die Richtigkeit des Verzeichnisses im Allgemeinen, aber nicht die jedes einzelnen Datums: die Möglichkeit einer oder der andern Fälschung muss freilich zugegeben werden, doch zahlreich können sie keinenfalls sein, da es sonst der sonderbarste Zufall wäre, wenn nicht Eine sich in einen falschen Monat verirrt hätte; umsomehr als Fälscher meist nach dem Princip verfahren, diejenigen Möglichkeiten, welche »noch gar nicht vorgekommen sind«, zu begünstigen. Die Triumphaltafel ist also in ihre alten Rechte wieder einzusetzen und jede chronologische Bestimmung, welche mit ihr im Widerspruche steht, unbedingt zu verwerfen.

Weitere Reste der Annales Maximi glaube ich im letzten Buche von Ovids Fasten zu finden, welches sich von den fünf vorhergehenden sehr bemerkbar unterscheidet. Diese enthalten weiter nichts als die gewöhnlichen astronomischen, mythologischen und antiquarischen Kalendererklärungen; von historischen Nachrichten finden sich nur die Gedenktage des Kaiserhauses und was sonst mit der Fasteninterpretation untrennbar zusammenhängt. Im Monat Juni dagegen stehen nicht weniger als

acht geschichtliche Ereignisse bei ihren Tagen vermerkt, alle in der grössten Kürze und ohne jede Ausmalung, beinahe wie sie auch in den Annales Maximi selbst verzeichnet gewesen sein könnten. Es sind die folgenden:

9. Juni. Sieg des Decimus Brutus über die Gallaecer (136 v. Chr.). VI 461.
[Schlacht bei Carrhä (55)]. VI 465.
11. Juni. [P. Rutilius Lupus fällt am Tolenus (90)]. VI 563.
[T. Didius fällt (89)]. VI 567.
17. Juni. Schlacht auf dem Algidus (323 Varr.). VI 721.
23. Juni. Schlacht am Trasimen (217). VI 765.
24. Juni. Sieg des Masinissa über Syphax (203). VI 769.
Schlacht am Metaurus (207). VI 770.

Hülsen nimmt an, alles dies sei aus einem historischen Kalender geflossen;[83]) wir fügen hinzu, dieser Kalender kann Ovid nicht bekannt geworden sein, ehe er die fünf ersten Bücher der Fasten vollendet hatte, denn sonst hätte er doch auch hier Gebrauch davon gemacht. Danach ist es wahrscheinlich, dass derselbe erst um das Jahr 7 n. Chr. veröffentlicht ist, als Verrius Flaccus schon in hohem Greisenalter stand, und ein Kalender, den dieser verfasst hat, ist uns wohl bekannt.

Sueton (*gramm.* 17) berichtet darüber: *statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat.* Eine solche Stiftung wird der Freigelassene nicht gemacht haben, bevor er zu Ruhm und Vermögen gelangt war; zu seinen frühesten Produkten kann also der Kalender nicht gehören, und dass er sich dies Denkmal kurz vor seinem Tode setzte, ist wenigstens nicht unwahrschein-

[83]) *Varronianae doctrinae quaenam in Ovidii fastis vestigia extent.* Berlin 1880 S. 50.

lich. Mithin führen alle Indicien darauf hin, in Verrius Flaccus die Quelle des Ovid zu erkennen, und wieder erscheint uns jener Name in engster Verbindung mit einer historischen Ueberlieferung, die ganz dem Charakter der Annales Maximi entspricht. Allerdings können diejenigen Ereignisse, welche nach den Gracchen liegen — wir haben sie in eckige Klammern gesetzt —, nicht aus der Pontificalchronik herstammen, doch kann sie Verrius leicht zur Vervollständigung aus mündlichen Nachrichten oder andern Geschichtswerken hinzugesetzt haben.

Freilich müsste diese Combination falsch sein, falls die Pränestinischen Fasten, deren Fragmente uns noch jetzt erhalten sind, wirklich die Verrischen wären; denn auf ihnen fehlen historische Notizen von der Art der oben mitgetheilten ganz und gar; aber diese Annahme steht auch auf sehr schwachen Füssen. Der Kalender des Flaccus befand sich auf dem Forum, jene Bruchstücke dagegen sind ausserhalb der Stadtmauern in einer Necropole gefunden:[84]) wenn man trotz dieses entscheidenden Gegengrundes dennoch beide identificiren will, so ist wohl nur der Wunsch der Vater des Glaubens gewesen.

Damit dürfte das, was wir ausser den wenigen namentlichen Citaten direkt als Fragmente der Pontificalannalen in Anspruch nehmen möchten, erschöpft sein, doch reicht die Kunde, welche wir mittelbar aus ihnen besitzen, natürlich sehr viel weiter. Was Fabius nicht aus Volkssage, Familientradition und einigen wenigen Urkunden schöpfte, verdankte er wahrscheinlich zum grössten Theil dieser Quelle und durch ihn ist sie die Grundlage unseres gesammten Wissens von der älteren römischen Geschichte geworden. Und nicht durch ihn allein: wie sich später zeigen wird, sind auch andere auf

84) CIL. I S. 311; vgl. Hirschfeld, Herm. IX S. 103.

die Chronik zurückgekommen, ja es lassen sich sogar noch verschiedene Redaktionen nachweisen. Auf die Existenz derselben könnte man freilich schon *a priori* schliessen. Jene Annalen sind nie publicirt worden, sondern wer sie gebrauchte, musste sie, wie Atticus, in den Archiven der pontificalen Familien aufsuchen. War der Urahn derselben in der Zeit des Hannibal Pontifex maximus gewesen, so war seine Chronik natürlich vollständiger, als wenn er die Würde ein Jahrhundert früher bekleidet hatte, und führten die Enkel die Aufzeichnungen für ihren Hausgebrauch weiter, so mussten die Fortsetzungen von einander abweichen. In Folge dessen war vielleicht kein Exemplar dem andern gleich; so weit der officielle Theil reichte, stimmte er zwar überein, doch war sein Endpunkt überall ein anderer, und je nachdem die Chronik mit dem Oberpontificat des Ahnherrn abbrach oder weiter fortging, je nachdem diese privaten Vervollständigungen aus eigener Erinnerung successive hinzugefügt oder aus schriftlichen Quellen geschöpft wurden, kamen weitere Verschiedenheiten dazu. Die Spuren dieser mannigfachen Redaktionen, welche unsere Quellen noch jetzt aufweisen, können wir hier nicht darlegen, doch werden wir an anderer Stelle darauf zurückkommen.

V.

Die Synchronismen.

Das erste Capitel von Matzats Chronologie hat uns gelehrt, jedes Tagdatum eines gegebenen römischen Jahres auf den julianischen Kalender zu reduciren; leider kommen wir damit noch nicht sehr weit, da die Jahre selbst bis 300 v. Chr. hinauf zweifelhaft sind. Ihrer Bestimmung ist daher der übrige Theil seines Buches gewidmet und zwar geht er, wie natürlich, von den Synchronismen aus, welche hier die einzige Handhabe gewähren. Die entscheidende Gleichung, auf der alle übrigen beruhen, ist für Matzat der Polybianische Ansatz der Eroberung Roms durch die Gallier auf Olymp. 98, 2; in ihm erkennt er gleichzeitige griechische Ueberlieferung und folglich einen absolut festen Punkt, von dem man mit Sicherheit aufwärts und abwärts zählen könne. Wie man sieht, hängt hier die chronologische Bestimmung lediglich von einer Frage der Quellenkritik ab: hat Polybius seine Nachricht wirklich aus einem griechischen Historiker, der um Ol. 98 oder wenig später schrieb, so darf sie auch uns als beinahe untrügliche Grundlage weiterer Forschung dienen; schöpfte er dagegen aus

einem Römer, so ist sie ganz werthlos, es sei denn dass diesem selbst eine derartige griechische Quelle vorgelegen habe. Denn war dies nicht der Fall, so konnte schon Fabius das Jahr des Galliereinfalls nur durch Rechnung bestimmen, und da diese natürlich auf der wenig zuverlässigen Fastentafel beruhte, musste er nothwendig in Irrthümer verfallen. Um diese Cardinalfrage der römischen Chronologie zu entscheiden, genügt es aber nicht, dies eine Datum für sich allein zu betrachten; erst die Vergleichung sämmtlicher Polybianischen Synchronismen, so weit sie sich auf die ältere Zeit beziehen, wird uns Klarheit verschaffen.

Die Königszeit ist uns bekanntlich im Polybius selbst nicht erhalten, doch da Cicero ihn in den Büchern *de re publica* als hauptsächlichste, wenn nicht als einzige Quelle für alles Chronologische benutzt,[85]) so tritt er in die Lücke. Freilich befinden wir uns schon hier im Gegensatze zu Matzat (S. 147), der die Königsliste des Cicero folgendermassen reconstruirt:

Gründung Roms	=	Ol. 7, 2.
Romulus 37 Jahre	=	Ol. 7, 3 — 16, 3; Stadtjahr 1—37.
100 Interregs à 5 Tage . . .	=	Ol. 16, 4 — 17, 1; Stadtjahr 38—39.
Numa 39 Jahre	=	Ol. 17, 2 — 26, 4; Stadtjahr 40—78.
Interregnum 1 Jahr	=	Ol. 27, 1; Stadtjahr 79.
Tullus 32 Jahre	=	Ol. 27, 2 — 35, 1; Stadtjahr 80—111.

[85]) De rep. II 14, 27 *sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior.*

Interregnum 1 Jahr	=	Ol. 35, 2; Stadtjahr 112.
Ancus 23 Jahre	=	Ol. 35, 3 — 41, 1; Stadtjahr 113—135.
Interregnum 1 Jahr	=	Ol. 41, 2; Stadtjahr 136.
Tarquinius Priscus 38 Jahre. .	=	Ol. 41, 3 — 50, 4; Stadtjahr 137—174.
Servius 44 Jahre	=	Ol. 51, 1 — 61, 4; Stadtjahr 175—218.
1. Jahr des Tarquinius Superbus	=	Ol. 62, 1; Stadtjahr 219.
4. - - - -	=	Ol. 62, 4; Stadtjahr 222.
Letztes Jahr - - (25)	=	Ol. 68, 1; Stadtjahr 243.

Wenn Cicero die Ankunft des Pythagoras in Italien, welche er selbst in das vierte Jahr des Tarquinius Superbus Ol. 62, 4 setzt, zugleich *anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae* stattfinden lässt, so hätte es keiner so gewaltsamen Interpretation bedurft, wie sie Matzat anwendet, um diese Zahl mit seinen Ansätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Denn da dieselbe offenbar abgerundet ist, so kann »ungefähr *(fere)* im hundert und vierzigsten Jahre« allenfalls auch bedeuten »im hundert und vier und vierzigsten«. Mit diesem Bedenken also wollten wir bald fertig werden, wenn nicht andere viel schwerere ihm zur Seite ständen.

1. Cicero folgt in der Chronologie dem Polybius und hat dessen Angaben sicher alle auf Treu und Glauben herübergenommen. Denn ihnen nachzurechnen und sie nach eigenen Theorien zu corrigiren, würde eine viel grössere historische Sorgfalt voraussetzen, als sie der

leichtfertige Schönredner je anzuwenden pflegt; auch würde, wenn er sich diese ungewohnte Mühe wirklich gegeben hätte, hier oder dort eine polemische Bemerkung gegen seine Hauptquelle davon Zeugnis ablegen. Aus dieser hat er denn auch das Gründungsjahr Roms nachweislich entlehnt, doch während es bei Polybius mit dem ersten Stadtjahr identisch war,[86]) soll Cicero nach Matzats Rechnung hierin von ihm abgewichen sein und die beiden Jahre getrennt haben. Mithin beruht schon die Regierungszeit des Romulus, wie Matzat sie ansetzt, auf einer Annahme, die sich durch nichts erweisen lässt und dem schriftstellerischen Charakter des Cicero sehr wenig entspricht.

2. Matzat berechnet die Interregna nach dem Tode des Numa, des Tullus und des Ancus auf je ein Jahr; die ganze Ueberlieferung aber ist einstimmig darin, dass Volk und Senat ohne langes Besinnen sich über die Nachfolger jener Könige geeinigt haben. Was Cicero ins Besondere betrifft, so berichtet er ihre Wahl folgendermassen: II 17, 31 *mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo exemplo Pompilii populum consuluit curiatim.* II 18, 33 *post eum Numae Pompilii nepos ex filia rex a populo est Ancus Marcius constitutus, itemque de imperio suo legem curiatam tulit.* II 20, 35 *itaque mortuo Marcio cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius — isque de suo imperio legem tulit.* Das Interregnum also, welches verfassungsmässig ja freilich nöthig war, wird nur einmal ganz kurz erwähnt; kein Wort verräth, dass es zeitlich oder sachlich irgend in Betracht gekommen sei, vielmehr widerspricht der Wortlaut dem direkt. Denn die Formel, welche jedesmal fast genau wiederholt

---

[86]) Matzat S. 146.

wird: »nach dem Tode des Numa wählte man den Tullus« etc. kann doch unmöglich so interpretirt werden, dass zwischen den beiden Ereignissen ein ganzes Jahr gelegen habe. Offenbar dachte sich Cicero und mit ihm Polybius und alle Geschichtschreiber des Alterthums diese drei Interregna als ganz kurze, die in ihrer Gesammtheit zwar vielleicht ein paar Monate, aber jedenfalls nicht Jahre füllten. Dass eine so schnelle Entscheidung der Königswahlen historisch nicht eben wahrscheinlich ist, darauf kommt es einer unhistorischen Ueberlieferung gegenüber natürlich nicht an.

3. Cicero selbst bestimmt die Gesammtdauer der Königszeit *de rep.* II 30, 52 *iis enim regiis quadraginta annis et ducentis paulo cum interregnis fere amplius praeteritis.* Dass hier die Zahl nicht rund, sondern bis in die Einer hinab genau zu verstehen ist, zeigt die Sorgfalt, mit welcher die kleine, durch Interregna entstandene Differenz ausdrücklich hervorgehoben wird; nur ob diese nach Jahren oder nach Monaten zu bemessen sei, kann zweifelhaft bleiben. Beide Annahmen sind an sich vielleicht zulässig, die erstere aber nur unter einer Bedingung. Wenn Cicero eine genaue Zahl gab, zugleich aber einen Ueberschuss von Jahren nicht berücksichtigte, so lässt sich dies nicht anders als aus einer principiellen Scheidung erklären, d. h. jene Zahl kann sich in diesem Falle nur auf die eigentlichen Königsregierungen beziehen *(regiis annis)*, die Interregna müssen alle von ihr ausgeschlossen und unter dem Zusatz *paulo cum interregnis fere amplius* begriffen sein. Dies aber ist erweislich falsch, denn ohne das zweijährige Intervall zwischen Romulus und Numa kommen wir mit der Summe nur auf 238, nicht auf 240 Jahre. Folglich kann auch jene Differenz nur auf die zehn Monate bezogen werden, die zwischen dem 21. April, dem Gründungstage der Stadt, und dem 24. Februar lagen,

auf welchen man die Vertreibung des Tarquinius zu setzen pflegte. Jene hundert und vierzig Jahre umfassen also die gesammte Königszeit.

Zu diesen Schlussfolgerungen würde wohl auch Matzat gelangt sein, wenn er es nicht für nöthig gehalten hätte, einen Widerspruch Ciceros mit sich selbst auszugleichen. Dieser setzt nämlich die Gründung der Stadt Ol. 7, 2, das erste Jahr des Tarquinius Superbus Ol. 62, 1 und die Combination dieser Jahreszahlen ergibt für die Gesammtsumme nicht 240, sondern 244 Jahre, welche Matzat denn auch glücklich herausgerechnet hat. Dass seine Rechnung falsch war, haben wir gesehen; so bleibt nichts übrig, als den Widerspruch bestehen zu lassen, auch erklärt sich derselbe leicht, sobald wir annehmen, Cicero oder vielmehr Polybius habe die beiden Olympiadenjahre aus verschiedenen Quellen entlehnt.

Zählen wir die 215 Jahre, welche den sechs Vorgängern des Tarquinius Superbus zugeschrieben werden, von Ol. 62, 1 ab, so ergibt sich uns als erstes Stadtjahr Ol. 8, 2. Bekanntlich setzte Fabius die Gründung Roms auf Ol. 8, 1, doch da um das Jahr 200, als er seine Geschichte schrieb, der Gründungstag (21. April) etwa auf die Wintersonnenwende fiel, während die olympische Feier um die Sommersonnenwende stattfand, so durchschnitten sich Olympiadenjahre und Stadtjahre damals ziemlich genau in der Mitte; ob er also das erste Stadtjahr mit Ol. 8, 1 oder mit Ol. 8, 2 glich, in beiden Fällen blieb er der Wahrheit gleich nah und gleich fern. Wir sehen jetzt, dass er sich für die zweite Alternative entschieden hat, und dass, wie auch Mommsen vermuthet, bei Cicero das erste Jahr des Tarquinius Superbus nach Fabischer Rechnung bestimmt ist.[87])

---

87) S. 324 weist Matzat eine im Jahre 146 v. Chr. herrschende

Dass Cicero das Werk des Fabius je mit eigenen Augen gesehen hat, halte ich für mindestens zweifelhaft;[88]) dass es in den Büchern *de re publica* direkt be-

---

Saecularrechnung nach, welche das erste Jahr der Stadt auf Ol. 8, 2 setzte. Offenbar haben die Pontifices jener Zeit sich darin nach den Fabischen Annalen gerichtet, aber ohne, wie Matzat annimmt, dieselben einer Correctur zu unterziehen. Im Uebrigen beruht seine Reconstruction der Fabischen Rechnung fast ganz auf der Voraussetzung, dass im Jahre 539 Varr. eine Nagelschlagung stattgefunden habe und folglich auch dem Fabius die Aera dieser Saecularrechnung bekannt gewesen sein müsse. Die Prämisse aber ist gänzlich unbewiesen, oder vielmehr sie ist sicher falsch, denn keine Quelle weiss etwas davon und in der Zeit des zweiten punischen Krieges genügt dies zur Widerlegung, namentlich da Livius in keiner andern Beziehung so zuverlässig und vollständig ist, wie in den sacralen Dingen.

[88]) Wenn Cicero sich über des Fabius Schreibweise ein Urtheil erlaubt (Peter, Frg. hist. Rom. S. 74), so beweist dies gewiss nicht, dass er ihn gelesen hat. Angeführt wird er von ihm nur zweimal, das einemal in folgender Form: *de div.* I 26, 55 *omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxume Coelius.* Dies zeigt ziemlich deutlich, dass eben bei Coelius die andern Historiker citirt waren. Auch das zweite Citat scheint mir aus der gleichen Quelle zu stammen, obgleich es von Aeneas handelt und jener nur über den zweiten punischen Krieg geschrieben hat; denn die Ansicht Sieglins (Jahrb. für cl. Phil. Suppl. XI S. 1), welcher ihm noch ein zweites Geschichtswerk zuschreibt, theile ich nicht. Die Fragmente des Coelius, welche scheinbar mit dem Gegenstande seines Buches nichts zu schaffen haben — man findet sie bei Sieglin zusammengestellt (S. 88) —, zerfallen nämlich, wenn man dasjenige aussondert, was entweder dem Autor gar nicht angehört (Frg. 3. 4. 8) oder dessen Zusammenhang sich nicht mehr erkennen lässt, in zwei Massen. Die erste umfasst Geographisches, wozu auch die Gründungssagen gehören, und zwar bezieht sich dies durchgängig auf Länder und Städte, die im Hannibalischen Kriege eine Rolle gespielt haben, wie Afrika (Frg. 1. 2), die Alpen (Frg. 5), Gallien (Frg. 6), Campanien (Frg. 7. 11), Capua

nutzt sei, hat wenigstens in neuerer Zeit keiner behauptet. Dagegen ist es ohne allen Zweifel die Hauptquelle des Polybius gewesen und wir können daher mit voller Sicherheit behaupten, dass Cicero aus ihm jene Fabische Gleichung entlehnt hat.

Auch das Stadtgründungsjahr Ol. 7, 2 ist bekanntlich Polybianisch, doch war dieses, wie wir schon oben

---

(Frg. 9), Cumae (Frg. 10), Tarent (Frg. 12), Petelia (Frg. 13). Offenbar stammt alles dies aus Excursen, die in die Kriegsgeschichte eingelegt waren, wie ein ähnlicher sich in verkürzter Form noch jetzt an seiner richtigen Stelle bei Livius XXI 7, 2 erhalten hat: *Civitas ea* (*Saguntum*) *longe opulentissima ultra Hiberum fuit, sita passus mille ferme a mari. oriundi a Zacyntho insula dicuntur, mixtique etiam ab Ardea Rutulorum quidam generis.* Die zweite Masse enthält Erzählungen wunderbarer Träume aus allen Perioden der römischen Geschichte (Frg. 14). Wahrscheinlich bildeten diese einen Excurs zu dem berühmten Traum des Hannibal, den Coelius erweislich berichtet hat. Er lebte ja in einem Zeitalter, in welchem die Epicuräische Philosophie, die alle Vorzeichen läugnete, weit verbreitet war, und um die Zweifel zu entkräften, welche die Anhänger dieser Richtung jener Wundererscheinung entgegensetzen konnten, scheint er bei dieser Gelegenheit eine Anzahl anderer Beispiele mitgetheilt zu haben, bei denen er, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen, immer seine Quellen sorgfältig anführte. So berief er sich für den Traum des C. Gracchus auf dessen eigenes Zeugnis (*Cic. de div.* I 26, 56), für einen andern aus der Zeit der Latinerkriege auf „Fabius, Gellius und alle andern Historiker“, für den Traum des Hannibal selbst auf Silenus, den Kriegsgenossen des Karthagers (*Cic. l. l.* I 24, 49). Diesen Excurs hat Cicero in den Büchern *de divinatione* viel benutzt, und wenn das zweite Fragment des Fabius, welches er anführt, in ebendemselben Werke, ja sogar in demselben Buche steht (I 21, 43), wie die Coelianischen Stücke, und noch dazu gleichfalls von einem Traume handelt, so ist die Vermuthung sehr naheliegend, dass er auch dieses nur aus Coelius kannte.

(S. 64) gezeigt haben, aus der Kalendertafel geschöpft. Wenn also zwei Daten, die nach ganz verschiedenen Rechnungen gefunden sind, einander widersprechen, was ist daran zu verwundern? Höchstens könnte man darüber erstaunt sein, dass nicht schon Polybius selbst den Widerspruch bemerkt hat; doch da die römische Königszeit dem eigentlichen Gegenstande seines grossen Geschichtswerkes fern lag und nur als Episode in dasselbe verwebt wurde, so ist es leicht begreiflich, wenn er hier etwas minder genau verfuhr, als wir es sonst an ihm kennen. Ich für meine Person glaube in der Sorgfalt der Quellenbenutzung nicht hinter Polybius zurückzustehen: dennoch wende ich die Tabellen Matzats an, ohne jede einzelne Zahl nachzurechnen. Ebenso hat er es mit den Jahreszahlen gemacht, die er bei Fabius fand,[89]) und wer dürfte ihm daraus einen schweren Vorwurf machen?

Auch in Bezug auf den dritten Synchronismus des Polybius hat Matzat geirrt. Er schreibt darüber S. 282: »Polybius setzt (III 22) den ersten Vertrag Roms mit

---

89) Daraus wird man schliessen müssen, dass Fabius wenigstens gewisse Epochenjahre nach Olympiaden bestimmte, denn durch Berechnung konnte Polybius, der von einem andern Gründungsjahr ausging, unmöglich den Regierungsantritt des Tarquinius auf Ol. 62, 1 fixiren, sondern er muss ihn so schon in seiner Quelle gefunden haben. Da aber Fabius griechisch schrieb und jedenfalls wenigstens zum Theil auch auf griechische Leser rechnete, hat dies gar nichts Auffälliges. Dionys I 74 schreibt: *Κόϊντος δὲ Φάβιος κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης ὀλυμπιάδος. Κάτων δὲ Πόρκιος Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὁρίζει χρόνον.* Wenn hier von Cato besonders hervorgehoben wird, dass er das Gründungsjahr nicht auf hellenische Weise, d. h. nicht nach Olympiaden bestimmte, so folgt daraus doch für den unmittelbar vorher genannten Fabius das Gegentheil, und berechnete er dieses Datum auf das Verständnis von Griechen, warum nicht auch die späteren?

Karthago *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ᾽ ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου· ταῦτα δ᾽ ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ᾽ ἔτεσι λείπουσι δυοῖν.* Dies interpretirte Mommsen früher: »Polybius setzt das Consulat des Brutus und Horatius 28 Jahre vor Xerxes Landung in Griechenland Ol. 75, 1, also Ol. 68, 1.« Neuerdings behauptet er, dass das Jahr der ersten Consuln nach Polybius das achtundzwanzigste vor Xerxes Landung in Hellas Ol. 75, 1 nicht, wie man bisher angenommen hat, nach seiner Rechnung Ol. 68, 1 ist, sondern vielmehr Ol. 68, 2.« Beide Deutungen enthalten den Fehler, dass als polybianisches Olympiadenjahr für den Uebergang des Xerxes Ol. 75, 1 (Herbst 480 — Herbst 479 v. Chr.) angenommen ist, statt Ol. 74, 4 (Herbst 481 — Herbst 480 v. Chr.); die zweite noch den andern dazu, dass die 28 Jahre des Polybius in »das achtundzwanzigste Jahr« verwandelt sind. Verbessert man beide, so ergibt sich, dass Polybius die ersten Consuln in das Jahr Ol. 67, 4 setzte.« Der doppelte Fehler ist hier vielmehr auf Seiten Matzats. I 6 bestimmt Polybius ein römisches Jahr in folgender Weise: *ἔτος μὲν οὖν ἐνεστήκει μετὰ τὴν ἐν Αἰγὸς ποταμοῖς ναυμαχίαν ἐννεακαιδέκατον, πρὸ δὲ τῆς ἐν Λεύκτροις μάχης ἑκκαιδέκατον.* Hier braucht er einen etwas anderen Ausdruck, doch darf man daraus gewiss nicht schliessen, dass er etwas anderes gemeint habe. Er wünschte seinen griechischen Lesern die Möglichkeit zu gewähren, nach bekannten Daten die unbekannten römischen zu bestimmen; wollte er damit aber die Deutlichkeit erreichen, welche er überall selbst auf Kosten der stilistischen Vollendung erstrebt, so durfte er nicht jedes Mal eine andere Art der

Rechnung von ihnen verlangen; denn dies hätte sie ebenso irre führen müssen, wie es nach Matzats Annahme Mommsen irregeführt hat. Gleichförmigkeit der Zeitbestimmungen ist die erste Bedingung für ihre Verständlichkeit; dies musste auch Polybius wissen und wir sind daher vollberechtigt, dieselbe Art der Zählung, welche nach Matzats eigener Ansicht I 6 angewandt ist, auch auf die vorliegende Stelle zu übertragen.

Auf den zweiten Irrthum hat neuerdings Niese hingewiesen.[90]) In den späteren Theilen seines Werkes rechnet Polybius nach einem Jahre, das mit dem Herbste beginnt; doch diese Chronologie auch auf die gelegentlichen Erwähnungen aus der älteren Geschichte auszudehnen, wäre für ihn wenn nicht unmöglich, so doch mindestens unzweckmässig gewesen. Wenn seine Leser ein römisches Datum nach den angeführten griechischen berechnen wollten, so konnte dies nicht anders geschehen, als indem sie in den gangbaren Zeittafeln, die damals wohl alle auf den Kanon des Eratosthenes zurückgingen, von den gegebenen Punkten hinauf- oder hinabzählten. Ob das Ereignis, von welchem Polybius ausging, vor oder nach seinem Herbstneujahr lag, dies festzustellen werden die meisten ganz ausser Stande gewesen sein, und wenn ihre Gelehrsamkeit wirklich so weit reichte, konnte ihnen doch der Historiker nicht so weitläufige Berechnungen zumuthen. Folglich haben wir die *Ξέρξου διάβασις* nicht unter dem Olympiadenjahr zu suchen, wohin sie nach genauer chronologischer Bestimmung gehört, sondern dort, wo die gemeine Tradition, für uns durch Diodor repräsentirt, sie anzusetzen pflegte, das ist Ol. 75, 1.

---

[90]) Philolog. Anzeiger XIV S. 562.

Somit war für Polybius, wie Mommsen ganz richtig angenommen hat, das erste Jahr der Republik Ol. 68, 2.

Wir sahen oben, dass Fabius das erste Jahr des Tarquinius Superbus als Ol. 62, 1 bestimmt hatte; zählen wir hierzu die 25 Jahre, welche der letzte römische König regirt haben soll, so gelangen wir für das Consulat des Brutus genau auf das Polybianische Jahr, Ol. 68, 2. Wir haben hier also schon den zweiten Synchronismus, den Polybius ohne jede Prüfung aus Fabius abgeschrieben hat; kommen wir jetzt zu dem dritten entscheidenden.

Das Consulat des L. Valerius Potitus und M. Manlius Capitolinus, welches zwei Jahre vor dem Gallierangriff liegt, war nach einer zeitgenössischen Urkunde das 119te Jahr der Republik [91]) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass der Vater der römischen Geschichte von dieser ältesten und bestbeglaubigten Jahrzählung abgewichen sei.[92]) Danach fiel ihm die Eroberung Roms

[91]) Dionys. I 74.

[92]) Die Annahme Matzats S. 219, dass Fabius das Consulat, welches Diodor zwischen 297 und 298 Varr. einlegt, nothwendig habe tilgen müssen, beruht nur auf der Petitio Principii, er habe alle Widersprüche, in welche ihn seine Erzählung verwickelte, bemerkt und ausgeglichen. Sollte er wirklich so hoch über uns allen gestanden haben? Denn von welchem modernen Historiker kann man das rühmen? Wer denkt denn über jeden Namen nach, den er in der trockenen Liste der Fasten findet? Schon seit Niebuhr wissen wir, dass Diodor unsere vornehmste Quelle ist, und doch hat es keiner beachtet, welche Folgerungen aus diesem Consulat sich für die Geschichte der Fabier ergaben. Mommsen selbst, dem wir diese schöne Entdeckung verdanken, hatte sich schon Jahrzehnte vorher auf das Eingehendste mit den Fasten Diodors beschäftigt und den Namen des M. Fabius Vibulanus darin gewiss oft genug gelesen, ohne sich etwas Besonderes dabei zu denken. Warum muss es Fabius Pictor anders gemacht haben?

in das 121ste Jahr der Republik, d. h. Ol. 98, 2, eben wie sie Polybius ansetzt.

Also jener grundlegende Synchronismus Matzats ist nicht einem griechischen Zeitgenossen des Galliereinfalls, sondern einem Römer entnommen, welcher fast zweihundert Jahre nach dem Ereignis lebte; mit anderen Worten, es ist gar kein wirklicher Synchronismus, sondern nur eine späte Berechnung, nicht besser als sie Matzat oder ich auch anstellen können.

Doch der gleiche Synchronismus findet sich bei Diodor, Justin und leicht modificirt auch bei Dionys wieder,[93]) lauter Schriftstellern, die aus griechischen Quellen geschöpft haben? Freilich aus griechischen Quellen, doch unter diesen befand sich bei allen dreien auch Polybius und nichts hindert anzunehmen, dass ihre Weisheit einzig auf ihn zurückgeht, nur dass Dionys vielleicht auch Fabius selbst daneben benutzt hat, was natürlich am Resultat nichts ändern würde. Für Diodor lässt es sich sogar nachweisen, dass er sein ganzes chronologisches System auf polybianischen Synchronismen aufgebaut hat.

Für die Königsliste des Diodor besitzen wir zwei Quellen, die armenische Uebersetzung des Eusebius und den Chronographen von 354. Jede für sich bietet die Zahlen mehr oder weniger corrumpirt, doch aus der Vergleichung beider ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit die folgende Rechnung:

---

93) Es verlohnt kaum der Mühe anzuführen, dass auch die in Aegypten abgefassste Chronik aus der Zeit des Tiberius, welche bei Jahn, Griechische Bilderchroniken S. 77 abgedruckt ist, die Eroberung Roms auf dasselbe Jahr setzt. Denn die Quellen dieser späten Compilation sind gänzlich unbekannt und nichts steht der Annahme entgegen, dass auch sie mittelbar auf Polybius zurückgeht.

Romulus	38 Jahre.	
Numa Pompilius	41 Jahre.[94]	
Tullus Hostilius	32 Jahre.[95]	
Ancus Marcius	36 Jahre.[96]	
L. Tarquinius Priscus . . .	28 Jahre.[97]	
Servius Tullius	44 Jahre.[98]	
L. Tarquinius Superbus . .	25 Jahre.[99]	
zusammen . .	244 Jahre.[100]	

Die Gesammtzahl entspricht hier der Varronischen, ist aber auf ganz anderem Wege erreicht. Denn während Varro die Fabische Ueberlieferung in der Art verändert, dass er zwei Jahre dem Numa, eines dem Ancus zuzählt und die kleinen Interregna zusammen als ein Jahr rechnet (s. unten), gibt Diodor dem Romulus ein Jahr, dem Ancus dreizehn Jahre mehr und verkürzt dafür den Tarquinius Priscus um zehn Jahre. Da also diese Form der Königsliste dem Diodor ganz eigenthümlich ist, haben wir allen Grund, in ihm selbst den Erfinder zu suchen

94) XLI Eusebius, XVI der Chronograph.

95) XXXII die sonstige Ueberlieferung, XXII der Chronograph, XXXIII Eusebius.

96) XXXVI der Chronograph, XXXIII Eusebius; die sonstige Ueberlieferung gibt ihn nur 23 oder 24 Jahre.

97) XXVIII der Chronograph, XXXVII Eusebius. Die sonstige Ueberlieferung rechnet 38 Jahre, doch wenn die Regierung des Ancus nach dem Zeugnis beider Quellen um dreizehn oder mindestens um zehn Jahre verlängert war, musste um der Gesammtsumme willen die des Tarquinius entsprechend verkürzt sein. Auf die Gründe dieser Veränderung komme ich später.

98) XLIV Eusebius und die sonstige Ueberlieferung, XXV der Chronograph.

99) XXV der Chronograph und die sonstige Ueberlieferung, XXIV Eusebius.

100) Die Gesammtzahl bei Eusebius.

und die Ursache seiner Aenderungen bietet sich uns in vier Synchronismen, von denen drei nachweislich dem Polybius angehören und auch der vierte kaum bei diesem gefehlt haben kann.

1. Das Polybianische Gründungsjahr ist durch Eusebius (S. 284 Schöne) auch für Diodor beglaubigt.

2. Das erste Jahr der Republik setzte Polybius Ol. 68, 2. Diodor gelangt mit seinen 244 Jahren auf dasselbe Datum.

3. Das erste Jahr des Tarquinius Superbus ist nach Diodors Liste das 220ste der Stadt; dies führt wenn wir von Ol. 7, 2 ausgehen, gleichfalls auf das Polybianische Jahr Ol. 62, 1.

4. Nach der allgemeinen Ueberlieferung, die auch Polybius (VI 2, 10) kennt, war der Korinther Demarat vor der Tyrannis des Kypselos nach Tarquinii geflohen, hatte dort geheirathet und den L. Tarquinius gezeugt, der später den römischen Thron besteigen sollte. Die Anfänge des Kypselos fallen nach der gewöhnlichen Rechnung, von welcher Diodor kaum erheblich abgewichen sein wird, Ol. 31, 2, also in's 97ste Jahr der Stadt oder in's 18te des Tullus Hostilius. Nahm man also auch an, dass Demarat gleich im ersten Jahre des Tyrannen ausgewandert sei und gleich nach der Ankunft in Tarquinii seine Ehe geschlossen habe, so konnte doch sein Sohn beim Regierungsantritt des Ancus höchstens das dreizehnte Jahr erreicht haben und musste, wenn dieser nur 23 Jahre herrschte, schon als 35jähriger Mann auf den Thron gelangt sein. Nun wurde aber erzählt, er habe sich anfangs in seiner Heimath um Aemter bemüht, um erst nach mehreren gescheiterten Versuchen nach Rom auszuwandern; hier habe er sich allmählich die Gunst des Volkes und des Königs erworben und sei dann lange Jahre der Rathgeber des letzteren gewesen. Da

alles dieses sich mit einer so frühen Thronbesteigung nicht vereinigen liess, musste Diodor dem Ancus Marcius einige Jahre zulegen und dann, um die Gesammtsumme nicht zu alteriren, die Regierung des Tarquinius entsprechend verkürzen.

Aus diesen Beispielen erkennt man deutlich das ganze Verfahren Diodors. Er hat aus den ersten Büchern des Polybius alle Synchronismen excerpirt und sie als die festen Punkte benutzt, nach denen er seine griechische Jahresliste mit der römischen in's Gleiche brachte. Zu diesem Zwecke wurden in der letzteren nach Belieben Jahre getilgt oder zugesetzt, wie ausser dem Königsverzeichnis auch die fünf gestrichenen Consulate vor dem gallischen Brande und die fünf doppelt gezählten nach demselben beweisen (S. 77). Besässen wir das sechste Buch des Polybius, welches natürlich für Diodors Zwecke den reichsten Stoff gewähren musste, so würden in der Chronologie des letzteren wahrscheinlich alle Räthsel gelöst sein. Wenn aber auch dieses Resultat mit dem vorhandenen Material nicht zu erreichen ist, so berechtigt uns doch die Uebereinstimmung von Diodor und Polybius keineswegs, für das Jahr des Galliereinfalls eine alte griechische Quelle anzunehmen. Dieser Synchronismus ist eben um nichts besser beglaubigt, als die Jahre von Tarquinius' Thronbesteigung oder Roms Gründung, die doch gewiss keiner für historisch halten wird. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, dass Fabius selbst einem Griechen seine Jahreszahl entnommen hat, und sieht man die imposante Reihe von Synchronismen an, mit denen Matzat (S. 151) jenen ersten stützt, so scheint sie fast zur Gewissheit zu werden. Prüfen wir also diese Daten im Einzelnen.

1) Mit der Sonnenfinsternis des Ennius ist zunächst nichts anzufangen. Cicero sagt, sie sei ungefähr im

350sten Jahre der Stadt beobachtet worden, doch da die Zahl hier bis auf ein halbes Jahrhundert abgerundet ist, so kann man sie auf jedes beliebige Jahr zwischen 340 oder 360 setzen, ja selbst noch etwas früher oder später, ohne mit den Worten der Quelle in Widerspruch zu treten.

2) Matzat meint, die Pest, welche die Karthager Ol. 96, 1 zwang, die Belagerung von Syrakus aufzuheben, sei identisch mit derjenigen, von welcher Livius unter dem Jahre 355 Varr. berichtet. Dieser schildert die Seuche folgendermassen: *tristem hiemem — gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit.* Es handelt sich also bei ihm in erster Linie um ein grosses Viehsterben, das daneben auch die Menschen ergriff. Im karthagischen Heere dagegen wüthete dieselbe Krankheit, welche schon die Athener, als sie Syrakus belagerten, decimirt hatte, und ihren Grund findet Diodor in der sumpfigen Beschaffenheit des Bodens: die Nächte seien feucht und kalt gewesen, die Tage drückend heiss; aus diesen Contrasten der Temperatur sei das Uebel entstanden. Mithin war dieses ganz an das Local geheftet, wie auch der Fortgang der Erzählung bestätigt. Von dem heimgesuchten Heere kehrte ein Theil nach Karthago zurück, ein anderer zerstreute sich in die sicilischen Städte, der dritte wurde von Dionys in seine Dienste genommen, und trotzdem wird mit keinem Worte erwähnt, dass die Ansteckung auch nur bis in die Mauern von Syrakus gedrungen wäre. Und wenn die böse Luft der Anaposniederungen dennoch über die Meerenge hinaus gewirkt hätte, wie konnte, was vor Syrakus eine Menschenpest gewesen war, in Rom zur Viehseuche werden?

3) Die Nachricht Justins, dass Gesandte derselben Gallier, welche vorher Rom eingeäschert hätten, mit dem

Tyrannen Dionys, als er vor Rhegion lag, in Verkehr getreten seien, hält Matzat selbst (S. 138) nicht für »unbedingt vertrauenswürdig.« Sie steht mit Polybius (II 18, 3), nach dessen Bericht die Eroberer Roms in ihre Heimath zurückkehrten, in direktem Widerspruch und muss schon deshalb verworfen werden.

4) Im Sommer 379 v. Chr. litt Karthago an einer schweren Seuche, und diese will Matzat mit derjenigen identificiren, welche Livius VI 20 und 21 erzählt. Die Pest begann in Rom im Jahre 370 Varr. und dauerte 371 noch fort, denn anders kann man den Quellenbericht unmöglich verstehen. Da die Consuln nach Matzat damals Anfang August des julianischen Jahres antraten, so kann sie sich über zwei Amtsjahre erstreckt und doch nur einen Sommer gewährt haben, dieser aber ist nach seiner eigenen Bestimmung der Sommer des Jahres 380 v. Chr. Mithin würde die römische Pest ein Jahr vor die karthagische fallen, während sonst derartige Seuchen im Osten und Süden zu entstehen und sich erst später über die nördlicheren und westlicheren Länder zu verbreiten pflegen.

5) Livius berichtet unter dem Jahre 334 Varr. von der Eroberung Capuas durch die Samniter, Diodor unter Ol. 89, 4 von der Eroberung Cumaes durch die Campaner; beide sollen nach Matzat (S. 211) denselben Samnitereinfall meinen. Diese Vermuthung steht so sehr in der Luft, dass sie einer Widerlegung wohl nicht bedarf.

6) Es bleiben die beiden grossen Pesten des Thukydides, welche Matzat in zwei Livianischen wiederfindet (S. 212). Hiergegen wäre nichts einzuwenden, als dass die betreffenden Magistratsjahre vor jene grosse Fasteninterpolation fallen, die jenseits des Jahres 350 Varr. jede chronologische Bestimmung unmöglich macht. Für die Synchronismen, welche Matzat S. 260 anführt, gilt das-

selbe; überdies können sie nur für denjenigen Werth haben, der ohnehin schon überzeugt ist.

Also von den sechs »bestätigenden Synchronismen« Matzats kann der einzige, welcher eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat, nur auf einem neckischen Spiel des Zufalls beruhen, weil er in einer Zeit liegt, für welche die Mittel einer wirklichen Berechnung ganz fehlen. Damit wird die Autorität des fabisch-polybianischen Ansatzes für den Galliereinfall hinfällig und wir stehen wieder einem vollständigen Vacuum gegenüber.

VI.

Das Consulat der Ennianischen Sonnenfinsternis.

Von der berühmten Sonnenfinsternis, welche Matzat zum Ausgangspunkte seines chronologischen Systems gemacht hat, kennen wir wohl das Datum, aber nicht das Consulat. Denn die Angabe Ciceros »ungefähr im 350sten Jahre der Stadt« lässt einen Spielraum von mindestens zehn Jahren nach oben oder unten. Dafür ist uns überliefert, dass man von diesem Tage rückwärts die Finsternis, welche an den *nonae Caprotinae* beim Tode des Romulus eingetreten sein soll, berechnet hat, und dieses bietet uns auch für die Bestimmung des Jahres einen festen Anhaltspunkt.

Das Mittel jener Berechnung hat Matzat (S. 342) in der chaldäischen Finsternisperiode von 223 synodischen Monaten oder $6585^1/_3$ Tagen erkannt, und zwar müssen die Alten zwischen den beiden gegebenen Daten 17 solcher Perioden angenommen haben, zusammen 111,951 Tage oder 306 Jahre 185 Tage julianisch. Diese Entdeckung kann für die römische Chronologie von epochemachender Bedeutung werden, nur muss man sie auf etwas anderem Wege verfolgen, als dies ihr Urheber gethan hat.

Dass Tarutius, welcher jene Berechnung zuerst anstellte, den synodischen Monat mit dem zwölften Theile des Sonnenjahres verwechselt haben soll, wie Matzat annimmt, heisst einem Manne, der Horoscope stellte und Finsternisse bestimmte, doch etwas viel zumuthen. Vollends unmöglich aber ist es, dass er die *nonae Caprotinae* des Romulus und die *nonae Iuniae* des Ennius nach dem julianischen Kalender angesetzt habe, der ja zu seiner Zeit noch gar nicht eingeführt war. Ich glaube, wir werden mit besserem Rechte voraussetzen dürfen, dass der Freund des Varro mit den chronologischen Theorien der damaligen Alterthumswissenschaft vertraut war, und wollen daher auf diese gestützt, seine Rechnung zu reconstruiren versuchen.

Dem Romulus schreibt man ein 304tägiges Jahr zu, in welchem März, Mai, Juni und October je 31 Tage, die übrigen Monate 30 zählten; dann soll Numa das Jahr zuerst auf 354, später auf 355 Tage verlängert haben. Ueber den Beginn der Schaltung war man uneins, doch eine verbreitete Ansicht führte sie auf die Zwölftafelgesetzgebung zurück. Danach kann die Zahlenreihe des Tarutius folgender Massen ausgesehen haben:

Von den *nonae Quintiles* bis *pridie kal. Mart.* im Romulischen Jahre . .	175	Tage,
6 Jahre zu 304 Tagen	1 824	-
24 Jahre zu 354 Tagen	8 496	-
236 Jahre zu 355 Tagen	83 780	-
12 Schaltcyclen zu 1465 Tagen . . .	17 580	-
Von den *kal. Martiae* bis zu den *nonae Iuniae* im decemviralen Jahre . .	96	-
zusammen . .	111,951	Tage,

das sind genau 17 chaldäische Cyclen.

Man wird diese Construktion vielleicht willkührlich schelten, weil einige ihrer Ansätze auf Hypothese beruhen, doch man bedenke, dass ihre Freiheit sich in sehr engen Schranken bewegt. Die Zahl der Tage zwischen den *nonae Quintiles* und *nonae Iuniae* steht fest; die Länge der Jahre ist durch die Quellen gegeben; die 304 und 354tägigen dürfen zusammen nicht über 42 betragen, weil sonst in der Regierung Numas für die Vergrösserung des Jahres auf 355 Tage kein Raum wäre; die Zeit zwischen Numas Tode und dem Decemvirat ist bestimmt und kann nur um so viel 355tägige Jahre überschritten werden, als die Summe der kürzeren unter 43 bleibt; die Schaltcyclen finden in der Zwölftafelgesetzgebung eine Grenze nach oben,[101]) in dem Jahre 350 der Stadt nach unten, denn über dieses dürfen sie wenigstens nicht allzuweit hinausgehen. Hypothetisch ist also nur, dass Numas zwei Verlängerungen des Romulischen Jahres gerade in das fünfte und in das neunundzwanzigste Jahr seiner Regierung gelegt sind, d. h. es bleibt nicht mehr Willkühr übrig, als Tarutius selbst bedurfte, wenn er mit seiner Rechnung nicht in die Brüche kommen wollte. Anders zählen, als wir es angenommen haben, konnte er gar nicht, falls er überhaupt den echten chaldäischen Cyclus zu Grunde legte, und dass er dies gethan hat, lässt sich glücklicherweise noch durch eine Gegenprobe zeigen.

Nach einer zweiten Berechnung, die gleichfalls dem Tarutius angehört, wurde Romulus während einer Sonnenfinsternis am 23. Choiak im ersten Jahre der zweiten Olympiade von der Mutter empfangen und gründete Rom am 9. Pharamuth Ol. 6, 3. Die Dauer seiner Regierung

---

[101]) Sie beginnen nach dieser Rechnung im Stadtjahr 304, das ist nach Varro das zweite Decemviraljahr.

wird auf 37 Jahre bestimmt, da aber sein Staat am 21. April entstanden,[102]) er selbst am 7. Juli gestorben sein soll, kann dies nur 36 Jahre $2^1/_2$ Monate bedeuten. Denn wie das römische Recht den begonnenen Zeitraum als voll zu rechnen pflegte, so auch die Chronistik; es lässt sich dies zwar erst für Eusebius und Hieronymus nachweisen, doch folgen sie darin unzweifelhaft ältester Tradition. Zwischen dem Empfängnis des ersten Königs und seinem Tode muss, da beide durch Sonnenfinsternisse bezeichnet sind, gleichfalls eine runde Zahl chaldäischer Cyclen liegen, und aus ihnen werden wir erkennen können, wie sie Tarutius zählte. Freilich können wir zu dieser Berechnung einer Hilfshypothese nicht entbehren.

Romulus soll das 304tägige Jahr eingeführt haben, doch stand damit noch nicht fest, dass er sich gleich vom Anfange seiner Regierung an desselben bediente. Ueber das Jahr, welches früher geherrscht habe, gab es keine Ueberlieferung und der Vermuthung war freiester Spielraum gelassen. Tarutius konnte annehmen, dass Romulus vorher, wie die römische Republik bis auf die *lex Acilia,* nach Jahren von $366^1/_4$ Tagen rechnete, was freilich nicht sehr wahrscheinlich war, aber für ihn nothwendig sein konnte, um seine astrologischen Combinationen daran zu knüpfen. Jedenfalls lässt sich eine Hypo-

[102]) Matzat S. 347 nimmt freilich an, Tarutius habe die Gründung Roms auf einen andern Tag gesetzt, doch dies ist erstens gegen jede Wahrscheinlichkeit, zweitens gegen das ausdrückliche Zeugnis des Solin (p. 9 Mommsen), drittens gegen die Worte des Cicero selbst, auf die Matzat sich beruft. Denn *repetere* kann niemals dasselbe bedeuten wie *dimovere;* Cicero (*urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus*) sagt einfach, Tarutius habe die Natalität der Stadt von dem Tage jener Parilien abgeleitet, nicht entfernt.

these dieser Art unserem Chronologen viel eher zutrauen, als die unglaublichen Thorheiten, deren ihn Matzat beschuldigt. Dies vorausgesetzt gelangen wir zu folgenden Zahlen:

Vom 23. Choiak Ol. 2, 1 bis zum 22. Choiak Ol. 6, 3 = 18 Jahre zu $365\frac{1}{4}$ Tagen	=	6 575 Tage.[103]
Vom 23. Choiak bis zum 9. Pharamuth	=	106 Tage.
33 Jahre des Romulus zu $366\frac{1}{4}$ Tagen	=	12 086 Tage.
3 Jahre zu 304 Tagen	=	912 Tage.
Vom 21. April bis zum 7. Juli des letzten Romulischen Jahres . .	=	77 Tage.
zusammen . .		19 756 Tage,

das sind $3 \times 6585\frac{1}{3}$ oder drei chaldäische Finsternisperioden.

Das Verwunderlichste bei diesen Rechnungen ist, dass sie so genau auskommen,[104] und so wenig wie wir selbst, hat dies Tarutius ohne Hilfshypothesen zu Stande bringen können. Auf eine derselben haben wir schon hingewiesen, doch sehr wahrscheinlich ist sie nicht die Einzige gewesen.

Dass uns über den Kalender des Romulus und Numa keine wirkliche Ueberlieferung erhalten ist, sondern dass

---

[103]) Eigentlich $6574\frac{1}{2}$ Tag, was Tarutius zu 6575 Tagen abgerundet haben wird.

[104]) Dass Tarutius die Extraschalttage nicht mit berechnet hat, kann man ihm kaum verübeln, da ehe Matzat ihre Formel feststellte, kein Mensch sie für periodisch wiederkehrend hielt. Somit war es unmöglich, die Zahl für einen Zeitraum von 352 Jahren zu bestimmen, und unser Astronom musste nothgedrungen darauf verzichten, wenn er überhaupt daran gedacht hat. Vielleicht auch nahm er, wie Cassius Dio an, dass der Extraschalttag durch Ausschaltungen compensirt worden sei.

alles, was die Alten davon berichten, auf Rückschlüssen aus ihrer eigenen Zeit beruht, ist Matzat eben so klar, wie mir. Auch das zehnmonatliche Jahr der Urzeit knüpft an rechtliche Institutionen an, welche sich zum Theil bis auf die classischen Juristen erhalten haben, doch die Zahl seiner Tage ist hieraus nicht zu erklären. Hätte man die Monate des Romulischen Jahres entsprechend dem späteren römischen Kalender aus abwechselnd 29 und 31 Tagen zusammengesetzt, so wäre dies eine leicht begreifliche Uebertragung der bekannten Zustände; auch wenn man sie als reine Mondmonate gefasst und ihnen demgemäss 29 und 30 Tage gegeben hätte, liesse sich dies verstehen: die sechs dreissigtägigen und vier einunddreissigtägigen Monate der Ueberlieferung dagegen haben weder einen astronomischen noch einen kalendarischen Anhalt, nach dem sie erfunden sein könnten. Wir werden wohl kaum irren, wenn wir in ihnen eine Entdeckung des Tarutius erkennen, wie er ihrer für seine Berechnung freilich nicht entbehren konnte.

Aehnliches gilt wohl auch von den Jahren des Numa; das kleinere ist das reine Mondjahr, das grössere das Gemeinjahr des decemviralen Cyclus. Jedes für sich also hat den erforderlichen Anhaltspunkt, ihr Wechsel aber ist so geeignet, Differenzen von einzelnen Tagen, wie sie sich bei einer Finsternisbestimmung ergeben mussten, zu beseitigen, dass Tarutius kaum umhin konnte, ihn zu erfinden. Wahrscheinlich fand er zwei verschiedene Theorien vor, von denen die eine das Pompilische Jahr auf 354, die andere auf 355 Tage ansetzte, und er selbst combinirte sie beide, wie dies in seinen Kram passte.

Mit solchen Mittelchen liess sich etwas erreichen, aber kaum alles. Auch die Zahl der Jahre zwischen den beiden Sonnenfinsternissen wird einer Correctur bedurft haben, und auf einer so festen astronomischen Grundlage

fussend, konnte unser Gelehrter nicht zögern, sie vorzunehmen. In welcher Form er dies that, lässt sich nicht mehr bestimmen, wohl aber, auf welches Stadtjahr er die Ennianische Finsternis setzte. Er rechnete nämlich, wie wir schon oben gezeigt haben:

Regierung des Romulus . .	36	Jahre	2½	Monate.
Der Zwischenraum zwischen den *nonae Quintiles* und *Iuniae*	—	-	9	-
304tägige Jahre nach Romulus Tode	6	-	—	-
354tägige Jahre des Numa .	24	-	—	-
355tägige Jahre des Numa .	236	-	—	-
Decemviraljahre	48	-	—	-
zusammen .	351	Jahre	1½	Monate.[105]

Folglich musste ihm die Sonnenfinsternis auf das Stadtjahr 352 fallen, was dem Ciceronischen „*anno trecentesimo quinquagesimo* f e r e *post Romam conditam*“ vortrefflich entspricht.

Damit haben wir freilich nur die Tarutische Jahreszahl, welche mit der des Varro keineswegs identisch war; vielmehr trat dieser in entschiedene Opposition dagegen. Den ersten Anlass dazu mochte ihm der Widerspruch bieten, in welchem Tarutius zu der Ueberlieferung stand. Dieser hatte wahrscheinlich eine ganze Reihe von Jahren eingeschoben und Varro entdeckte, dass wenn man dieselben tilge, dennoch zwischen den beiden Finster-

[105]) Zehn Monate müssen nach dem Romulischen Kalender zu einem Jahre zusammengefasst werden, denn zwischen dem Ausgangspunkte der Stadtrechnung, dem 21. April, und dem Datum der Sonnenfinsternis, dem 5. Juni, liegen nicht 11½, sondern nur 1½ Monate.

nissen ungefähr 17 chaldäische Cyclen lagen, nur freilich musste man nicht nach 304 und 355tägigen Jahren rechnen, sondern nach julianischen. Dies führte ihn zu der Hypothese, man habe auch die 10monatlichen Jahre des Romulus und ebenso alle folgenden durch ausserordentliche Schaltungen oder Ausschaltungen mit den »natürlichen« in's Gleiche gebracht,[106]) und als Beleg dafür verwies er auf eine Urkunde, die schon lange vor den Decemvirn eines Schaltmonats erwähnte.[107]) Damit entzog er der Rechnung des Tarutius das wichtigste Fundament, freilich auch sich selbst die Möglichkeit, das Intervall der Finsternisse nach dem römischen Kalender bis auf den Tag nachzuweisen; denn die willkührlichen und gelegentlichen Schaltungen, welche er annahm, schlossen jede genaue Bestimmung aus. Die Tagzahl zwischen den beiden Himmelserscheinungen musste ihm trotzdem als erwiesen gelten,[108]) denn die Astronomie duldete keine

---

[106]) Censor. *de die nat.* 20, 1 *omnibus tamen fuit propositum suos civiles annos varie intercalandis mensibus ad unum illum verum naturalemque corrigere.* 11 *nam et priores anni, etiamsi qui decemmestres fuerunt, nec Romae modo vel per Italiam, sed et aput gentes omnes, quantum poterat, idem fuerunt correcti. itaque cum de aliquo annorum numero hic dicetur, non alios par erit quam naturales accipere.* Da gleich darauf die Varronische Rechnung auseinandergesetzt wird, so ergibt sich aus dieser Stelle, dass Varro seine Jahre durchaus als „natürliche“ verstanden wissen wollte. Auch wenn Macrob. Sat. I 13, 12 behauptet, unter der Herrschaft des Decemviralkalenders sei der Ueberschuss eines Tages, welcher sich im Durchschnitt jedes Jahr ergab, durch Ausschaltung von 24 Tagen in jedem 24sten Jahre ausgeglichen worden, dürfte dies auf die gleiche Hypothese Varros zurückgehen.

[107]) Macrob. I 13, 21 *sed hoc arguit Varro scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et P. Furio consulibus, cui mentio intercalaris adscribitur.*

[108]) Censor. *de die nat.* 21, 5 *sed hoc quodcunque caliginis*

Widerlegung; da er nun seine Stadtjahre den »natürlichen« gleichsetzte, so entsprachen die 111 951 Tage der siebzehn Perioden für ihn 306 Jahren 6 Monaten und die Finsternis des Ennius fiel folglich auf das Jahr 343 Varronisch, unter das Consulat des M. Papirius Atratinus und Sp. Nautius Rutilus. Dieses selbe Consulat aber werden unzweifelhaft auch die Annales Maximi genannt haben, denn in dieser Beziehung an der Ueberlieferung zu rüttteln, wäre ein Unverstand gewesen, den wir weder dem Varro noch auch dem Tarutius zutrauen dürfen. Zwischen den beiden Finsternisdaten mochten sie nach Bedürfnis Jahre aus- oder einschieben, jene selbst aber müssen sie als feste Punkte unverrückt bewahrt haben, wenn ihre Rechnung nicht ganz gegenstandslos werden sollte.

Das Jahr 343 Varr. war, wie wir später sehen werden, nach der Kalendertafel 340, d. h. die Ennianische Sonnenfinsternis setzten die Pontifices 303 Jahre weniger einen Monat nach dem Tode des Romulus an. Das sind im decemviralen Cyclus, je nachdem man die Schaltjahre vertheilt, 3786 oder 3787 Monate, also nur um 4 resp. 5 weniger, als 17 chaldäische Perioden synodische Monate zählen (3791). Da die Pontifices diese kleine Differenz leicht aus den Extraschalttagen erklären konnten, deren Existenz sie natürlich kannten, ohne doch ihre Zahl berechnen zu können, so haben offenbar schon sie bei der ältesten Redaktion der Stadtchronik das Todesjahr des Romulus nach der chaldäischen Finsternisperiode bestimmt. Freilich bedienten sie sich dazu eines viel roheren Verfahrens als später Tarutius: sie setzten einfach den

---

Varro discussit, et pro cetera sua sagacitate nunc diversarum civitatium conferens tempora, nunc d e f e c t u s e o r u m q u e i n t e r v a l l a r e t r o d i n u m e r a n s *eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo* s e d e t d i e r u m *perspici possit.*

synodischen Monat ihrem Kalendermonat im Durchschnitte gleich, doch da dieser ursprünglich ja als Mondmonat gemeint war, mochten sie sich dazu für berechtigt halten. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Begründer der römischen Geschichtschreibung von einer Veränderung des Kalenders durch die zwölf Tafeln gar nichts wussten, sondern den Schaltmonat, wie Licinius Macer[109]), schon auf Romulus zurückführten. Die Angaben der Alten über die vordecemvirale Zeitrechnung können also nicht auf historischer Ueberlieferung beruhen, sondern müssen nothwendig Hypothesen sein, wie wir das S. 71 und 123 vorausgesetzt haben.

Zwischen den *calendae Martiae,* welche der Sonnenfinsternis des Ennius vorangingen, und dem gleichen Datum des Jahres 564 Varr. lagen nach Matzats untrüglichem Beweise 209 römische Jahre; nach der oben gefundenen Zahl dagegen beträgt das Intervall 221. Die Differenz von 12 Jahren zu erklären, ist nur durch eine längere Untersuchung möglich[110]), die alsbald folgen soll, doch seien hier zur vorläufigen Orientirung die einzelnen Posten der Rechnung kurz zusammengestellt.

Ich habe S. 79 gezeigt, dass von den drei Jahresreihen, 338—342, 343—347 und 348—350, zwei gefälscht waren: welche darunter als die echte zu betrachten sei, konnte ich in jenem Zusammenhange nicht bestimmen, jetzt aber ist dies möglich geworden. Wenn bei der Ennianischen Sonnenfinsternis das Tagdatum gut überliefert ist — und nach Matzats Untersuchungen kann man daran nicht mehr zweifeln —, so werden wir dasselbe wohl auch vom Consulat annehmen dürfen und damit wäre die Entscheidung für die mittlere Reihe, in

---

109) Macrob. Sat. I 13, 20.

110) Vgl. die Tabelle am Ende dieses Bändchens.

welcher sich dieses befindet, gegeben. Folglich sind ausser 338—342, worauf für uns hier nichts ankommt, auch die Jahre 348, 349, 350 bei Varro zu streichen.

Die vier Dictatorenjahre sind sämmtlich gefälscht, von den fünf Jahren der Anarchie nur ein einziges echt. Damit wären eilf Jahre der Differenz beseitigt, und das zwölfte ergibt sich aus der Verschiedenheit der Kalender- und Magistratsjahre.

Im Jahre 343 traten die Consuln am 13. December an, im Jahre 564 am 15. März. Wir werden in dem folgenden Abschnitt zeigen, dass dieser Unterschied nicht durch Vorrücken, sondern durch neunmonatliches Zurückschieben des Amtsneujahres entstanden ist und mithin die Sonnenfinsternis des Ennius zwar in das 209te Kalenderjahr vor 564 Varr., aber in das 210te Amtsjahr fällt. Da Varro nur nach Consulaten zählen konnte, wäre damit sein Ueberschuss vollständig erklärt und die Richtigkeit unserer Berechnung erwiesen.

Die Gleichung der *nonae Iuniae M. Papirio Atratino Sp. Nautio Rutilo consulibus* mit dem 21. Juni 400 vor Christi Geburt ist der sichere Synchronismus, von dem künftig die römische Chronologie wird ausgehen müssen; auch die Bestätigung aus der griechischen Geschichte fehlt ihm nicht, wenn sie gleich nicht in den berühmten Historikern von Athen und Syrakus, sondern in der Jahrtafel eines obscuren Städtleins zu suchen ist. Als die Römer Veji erobert hatten, so erzählt Diodor XIV 93, schickten sie aus der Beute einen goldenen Mischkrug nach Delphi; doch die Gesandtschaft wurde unterwegs von Liparischen Seeräubern gefangen und in ihr Inselstädtchen fortgeführt. Hier verwaltete damals Timasitheus die Strategie. Dieser befreite die Gesandten, gab ihnen das Gold zurück, und das Weihgeschenk fand in Delphi im Schatzhause der Massalioten seinen Platz. Der

Senat erwies sich dankbar, indem er dem Strategen Geschenke sandte und ihn in die römische Gastfreundschaft aufnahm. Soweit stimmt Diodor mit Livius und Dionys überein;[111] das Gleiche wird also wohl in allen Annalen gestanden haben. Doch er fügt noch weiter hinzu, dass als 137 Jahre später die Römer Lipara einnahmen, sie den Nachkommen des Timasitheus volle Abgabenfreiheit gewährten; davon aber weiss kein anderer Schriftsteller etwas, obgleich diese langdauernde Dankbarkeit wohl unter den Ruhmestiteln des römischen Volkes einen Platz verdiente und von Livius, wenn er sie in seinen Quellen erwähnt gefunden hätte, gewiss nicht übergangen wäre. Es ist zudem sehr erklärlich, wie diese Thatsache dem Fabius, auf den Livius in letzter Linie doch auch zurückgeht, unbekannt bleiben konnte: er schrieb etwa ein halbes Jahrhundert nach der Eroberung von Lipara; eine persönliche Erinnerung an jene unbedeutende Episode des ersten punischen Krieges besass er nicht, und der Senatsbeschluss über das Privileg lag in den Acten begraben. Wie aber ist Diodor zu seiner Nachricht gelangt? Lipara war zu seiner Zeit ein von Sicilien aus viel besuchter Badeort[112] und er selbst war Sikeliote. Wer seine sehr ausführliche Beschreibung der Stadt und der umliegenden Inseln liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass er hier aus Autopsie spricht, und die schauerliche Erzählung von dem Knocheneiland, auf welchem die Gebeine der durch Verrath ihres Feldherrn verhungerten Söldner bleichten, hat er offenbar aus der

[111]) Liv. V 28, aus dem Plut. Camill. 8 und Val. Max. I 1 ext. 4 geschöpft haben. Dionys ist uns hier nur durch Appian (Ital. 8) vertreten.

[112]) Diod. V 10 *διόπερ πολλοὶ τῶν κατὰ τὴν Σικελίαν ὑπὸ νόσων ἰδιοτρόπων ἐνοχλούμενοι καταντῶσιν εἰς αὐτήν* (das ist Lipara), *καὶ τοῖς λουτροῖς χρώμενοι παραδόξως ὑγιεῖς καθίστανται.*

Localtradition geschöpft (V 11). So wird er auch die Familie des Timasitheus, welche in dem Inselstädtchen gewiss die erste Rolle spielte, kennen gelernt haben, und nur dies persönliche Interesse erklärt es, dass er, der sonst so sehr verkürzt, die Geschichte des Delphischen Weihgeschenkes trotz ihrer geringen historischen Bedeutung aufgenommen hat. Aus dem Munde eines Nachkommen erfuhr er die Belohnung, welche dieser noch immer für die That seines Ahnherrn genoss, und derselben Quelle verdankt er auch die Jahreszahl,[113]) da sie mit seiner eigenen Rechnung völlig unvereinbar ist. Er setzt die Einnahme von Veji Ol. 96, 4, die von Lipara fällt Ol. 132, 2;[114]) zwischen beiden müssten nach seiner Zeitbestimmung 142 Jahre liegen, nicht 137. Die letztere Zahl beruht also sehr wahrscheinlich auf der liparischen

[113]) Mommsen, Römische Forschungen II S. 377 Anm. 126 will sie zwar auf Fabius zurückführen, doch hätte dieser von der Steuerfreiheit der liparischen Familie gewusst, so würde sie auch Livius nicht unbekannt geblieben sein. Ueberdies hat Fabius, wie wir weiter unten zeigen werden, ganz anders gerechnet. — Wenn Unger S. 134 die Chronologie des Livius vor derjenigen Diodors bevorzugt, so entspricht dies eben seinen quellenkritischen Principien, über die ich mit ihm nicht streiten will; wenn er aber auf eine Notiz des Orosius hin, die er selbst als „ungenau" anerkennt, die Eroberung Liparas schon in das Jahr 497 setzt, muss ich dem entschieden widersprechen. Polybius, der sogar den verfehlten Versuch auf die Insel vom Jahre 496 getreulich registrirt, würde einen gelungenen gewiss nicht verschweigen, und thäte er es doch, so würde sich wenigstens bei Zonaras etwas davon finden müssen. Das Schweigen dieser beiden Quellen gilt unbedingt mehr, als der verwirrte Bericht eines in chronologischen Dingen höchst unzuverlässigen Epitomators.

[114]) Pol. I 39, 13. Es ist möglich, dass Diodor in Folge einer andern Gleichung der Consulatsjahre mit den Olympiaden die Eroberung der Insel ein Jahr später oder früher setzte, doch kommt darauf hier nichts an, denn fünf Jahre konnte die Differenz in keinem Falle betragen. Vgl. übrigens Matzat S. 85.

Jahresrechnung, welche wie in allen übrigen griechischen Städten von der unmittelbaren Himmelsbeobachtung ausging und folglich einen ganz sicheren chronologischen Anhalt gewährt. Zählen wir nun in der Tabelle, welche ich nach den oben dargelegten Principien aufgestellt und dem Schlusse dieses Büchleins angefügt habe, von dem Varronischen Jahre 358 (= 389/8 v. Chr.), in welchem Veji fiel, bis auf das Jahr 503 (= 252/1 v. Chr.), in dem nach Polybius die Römer Lipara eroberten, so ergibt sich uns gerade die erforderliche Zahl 137, und doch fallen die beiden streitigsten Posten der römischen Fastentafel, Anarchie und Dictatorenjahre, mitten in diesen Zeitraum. Ich glaube dies genügt, um jeden etwa noch vorhandenen Zweifel zu beseitigen; dass unsere Ansätze richtig sind, steht somit fest, und wir haben sie in den folgenden Abschnitten nicht mehr zu beweisen, sondern nur noch zu erklären.[115])

---

[115]) Um auch dasjenige nicht zu verschweigen, was unserer Berechnung entgegenzustehen scheint, soll noch ein Synchronismus wenigstens in der Anmerkung erörtert werden. Liv. X 2, 1 berichtet: *eodem anno classis Graecorum Cleonymo duce Lacedaemonio ad Italiae litora adpulsa Thurias urbem in Sallentinis cepit. adversus hunc hostem consul Aemilius missus proelio uno fugatum conpulit in naves. Thuriae redditae veteri cultori, Sallentinoque agro pax parta.* Diesen Einfall des Cleonymus erzählt Diodor XX 104—5 unter Ol. 119, 2 = 303 v. Chr., während nach unserer Tabelle das Consulat des Aemilius erst 302/1 fällt. Da der Diodorische Bericht jedenfalls aus griechischer Quelle stammt, wäre dies entscheidend, wenn wirklich Aemilius irgend einen Antheil an jenen Ereignissen genommen hätte. Dem widerspricht aber erstens die Triumphaltafel, welche von keinem Siege des Consuls etwas weiss, zweitens Diodor, nach dem der Rückzug des Cleonymus nicht durch die Römer, sondern durch die Umwohner des angegriffenen Ortes bewirkt wird (*οἱ μὲν ἀπὸ τῆς χώρας βάρβαροι συνδραμόντες ἐπέθεντο νυκτὸς τῇ στρατοπεδείᾳ*); endlich erweist sich die Livianische Erzählung schon dadurch als erfunden, dass sie

Thuriae in das Land der Sallentiner versetzt. Uebrigens berichteten nach Livius selbst nicht alle römischen Quellen von diesem Feldzuge des Aemilius, so dass die Ueberlieferung nach jeder Richtung hin eine mehr als zweifelhafte ist. Wahrscheinlich hat ein Annalist, der die Geschichte des Cleonymus aus Diodors Quelle kannte, durch die Vertreibung desselben die Ruhmestitel des römischen Volkes vermehren und den etwas leeren Rahmen der alten Ueberlieferung reichlicher füllen wollen. Die Versuchung dazu lag um so näher, als jener ja den Tarentinern zu Hilfe gezogen war, die sich mit Rom im Kriege befanden. Auch die Datirung erklärt sich unter dieser Voraussetzung leicht; denn wenn man rückwärts rechnete und das Dictatorenjahr 453 mitzählte, musste man allerdings mit Ol. 119, 2 auf das Consulat des Aemilius gelangen. — Den Ueberfall des Cleonymus auf das Patavinische Gebiet wird Livius aus der Localsage seiner Vaterstadt kennen und die Thatsache an sich mag wohl richtig sein, doch ihre chronologische Fixirung wird dadurch nicht glaubwürdiger; denn bekanntlich pflegen Sagen immer ohne Zeitbestimmung aufzutreten, oder wenn sie eine solche enthalten, ist diese durch gelehrte Combination hinzugefügt. — Um den Synchronismen Ungers irgend eine Bedeutung beizulegen, müsste ich erst den Beweis haben, dass sie wirklich auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhen und nicht von Fabius oder irgend einem andern Kenner der griechischen Litteratur nach seiner Chronologie in die Annalen eingelegt sind.

VII.

Das Amtsjahr.

Mit der Republik zugleich war der Rechtssatz entstanden, dass keiner länger als ein Jahr mit der königlichen Gewalt des Imperium über seine Mitbürger gebieten dürfe. Diese Frist auch nur um einen Tag zu überschreiten, hätte dem strengen Formensinne des Römers als Hochverrath gegolten und nie, so lange verfassungsmässige Zustände herrschten, hat es jemand gewagt. Aber hatte der Consul, wie die Pflicht, innerhalb eines Jahres sein Amt niederzulegen, so auch das Recht, es bis zum letzten Tage desselben zu behaupten? Zwar ihn vor der Zeit zur Abdankung zu zwingen, vermochte keiner;[116]) wenn er dem Rathe des Senats nicht folgen wollte, so konnte dieser ihn wohl durch die Tribunen an jeder Amtshandlung hindern lassen, aber Consul blieb er doch, bis er selbst sich zurückzog oder seine Frist ablief.

[116]) Das allein beweist die von Fränkel (Studien zur römischen Geschichte I S. 29) angeführte Stelle, wenn eine erfundene Senatsverhandlung überhaupt etwas beweisen kann; übrigens ergibt es sich auch aus der ganzen Stellung von Magistratur und Senat.

Wie aber war diese Frist bemessen? Betrug sie ein volles Jahr immer oder nur unter gewöhnlichen Umständen; mit andern Worten, wurde die Zeit eines Interregnums dem folgenden Eponymencollegium von seiner Amtszeit abgezogen oder nicht? Der Grund Niebuhrs, dass jeder Consul *optima lege* gewählt worden sei, beweist nichts, denn welches jenes *optima lex* war, ist ja eben die Frage. Sie konnte bestimmen, dass der Beamte ein Jahr überhaupt oder auch dass er ein Jahr nach dem Abtritt seines Vorgängers in Funktion bleiben dürfe; beides ist gleich möglich, in diesem Falle aber müssten die Interregna in Abzug kommen, in jenem nicht. Auch nach dem zweiten punischen Kriege ist die Wahlformel: *ut qui optima lege factus sit* angewendet worden, und doch regierten zugestandener Massen damals die von Interreges bestellten Consuln weniger als ein Jahr. Ohne den Wortlaut der *lex* zu kennen, vermögen wir die Alternative durch sie nicht zu entscheiden; wir dürfen also nicht vom Princip ausgehen, sondern müssen dieses erst aus den einzelnen Fällen zu erkennen suchen.

Diejenigen Consuln, welche in regelmässiger Weise bestellt wurden, traten ihr Amt immer an den Kalenden oder Iden an; daraus folgt, dass ihre Vorgänger es *pridie calendas* oder *pridie idus* niederlegen mussten. Waren diese aus einem Interregnum hervorgegangen, so musste dies entweder so eingerichtet werden, dass es gleichfalls an demselben Datum des Vorjahres zu Ende ging, oder die Consuln mussten mindestens diejenigen Tage an ihrer vollen Amtszeit verlieren, welche zwischen den vorhergehenden Iden oder Kalenden und ihrem Antritt lagen. Matzat (S. 155) sieht in dem ersteren die Regel und mag in einem bestimmten Falle auch Recht haben. Wenn nämlich die Consuln vor der Zeit ihr Amt niederlegen wollten, so konnte man sie veranlassen, den Tag ihrer

formellen Abdankung so zu wählen, dass man mit einem gewöhnlichen Interregnum von 10 Tagen gerade auf ein Datum gelangte, welches zum Amtsneujahr geeignet war.[117]) Bei dem einzigen Beispiele dieser Art, das uns bekannt ist,[118]) wird die Dauer des Interregnums nicht von dem folgenden Consulate abgezogen, sondern dem vorhergehenden verkürzten zugezählt, und die neugewählten Magistrate erhalten so wirklich ein ganzes Jahr. Dies war aber nur in solchen Ausnahmefällen möglich; die meisten Interregna dagegen begannen nach dem Ablauf des Magistratsjahres, d. h. an den Kalenden oder Iden, und währten gleichwohl nur 10 Tage. Da nun bis zu dem nächsten entsprechenden Datum mindestens zwölf vergehen mussten, reichten sie nicht aus, die Zeit zu füllen. Zur Ausgleichung dieser Differenz nimmt Matzat, eine Vermuthung Langes[119]) weiter ausbildend, an, man habe vor der Bestellung des ersten Zwischenkönigs eine Frist von zwei oder vier »Vacanztagen« gelassen, innerhalb deren die Stadt ohne Magistrate blieb. Als einzigen Zeugen für diese Einrichtung führt er Vopiscus an, doch glaube ich in seinem Sinne zu handeln, wenn ich die Autorität dieses unwissenden Menschen, dessen Bücher von späten Fälschungen wimmeln, ganz aus dem Spiele

---

117) Der Consul brauchte, wie Lange richtig bemerkt hat, nicht gleich nach seiner Wahl anzutreten, sondern konnte vorher die Amtszeit des letzten Interrex zu Ende gehen lassen. Dass die Amtsübernahme am Wahltage selbst als Ausnahme galt, ergibt sich aus Liv. IX 8, 1 *quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt.*

118) Es ist die Abdankung der Consuln von 362, durch welche das Amtsneujahr auf den ersten Juli verschoben wird; s. unten.

119) *De diebus ineundo consulatui sollemnibus interregnorum causa mutatis.* Leipziger Universitätsprogramm 1882 S. 12.

lasse [120]) und mich einfach an die innere Wahrscheinlichkeit seiner Hypothese halte.

Mit den sacralrechtlichen Bedenken Ungers [121]) wollte ich schon fertig werden, wenn nicht sehr viel erheblichere praktische ihnen zur Seite ständen. Zu der Zeit, wo diese Form des Interregnums geherrscht haben soll, war Rom in nächster Nähe ringsum von Feinden umgeben; ehe noch der erste »Vacanztag« verging, konnten sie vor den Mauern stehen, und dem römischen Sinne galt ein Krieg ohne gesetzlichen Feldherrn als undenkbar. Hier machte sich auch das sacrale Hindernis geltend: die Auspicien mochten bei der Gesammtheit der Patres ruhen, doch diese Gesammtheit war nicht im Stande, sie ordnungsmässig zu befragen; ein Kampf mit der Zustimmung und unter dem Schutze der Götter war daher nur möglich unter der Herrschaft eines wirklichen Imperium, mochte dasselbe durch Consuln oder durch einen Interrex verwaltet werden. Dies war der Grund, warum die Magistrate sich nicht einmal auf den Albanischen Berg wagten, ohne einen Präfecten zu ernennen, *ne urbs sine imperio foret;* und man sollte vier Tage lang die Stadt jedem plötzlichen Angriffe führerlos preisgegeben haben, nur um den Consuln nicht eine Woche ihrer Amtszeit zu rauben?

---

[120]) Die Interpretation, welche Fränkel (S. 28) von Vopisc. Tac. 1, 4 gibt, ist vielleicht richtig, wodurch der Hypothese Matzats selbst diese schwache Stütze entzogen würde; doch schreibt jener elende Scribent ein so schlechtes Latein und namentlich an dieser Stelle ist sein Ausdruck so dunkel, dass ich über seine Meinung nicht zu entscheiden wage. Uebrigens kommt sehr wenig darauf an, wie sich Vopiscus die Interregna dachte.

[121]) Unger, die römische Stadtära. Abhandlungen der philos. philol. Classe der kgl. bairischen Akademie XV 1879. Interregnum und Amtsjahr. Philol. IV Suppl. 1882 S. 281.

In den Zeiten der Bürgerkriege schrieben sich freilich die Tribunen das Recht zu, die Bestellung eines Interrex zu hindern und dadurch solche Vacanzen herbeizuführen; es fand damals Anerkennung, weil seit der Unterwerfung ganz Italiens eine unmittelbare Gefahr nicht mehr drohte. Uebrigens intercedirten sie nicht gegen die Ernennung des Zwischenkönigs selbst — dies durften sie gar nicht, weil ihre Macht sich nur gegen Magistratshandlungen geltend machen konnte und jenes keine war —, sondern sie hinderten das Senatsconsult, durch welches die Patricier *ad interregem prodendum* zusammen berufen wurden.[122]) Dies war von Wirkung, weil sich die *patres* damals schon als gehorsame Diener des Gesammtsenats fühlten und ohne seine Autorisation keinen Schritt wagten; in früherer Zeit aber war ein Senatsconsult nicht nur überflüssig, sondern anfangs sogar unmöglich. Denn nur durch einen Magistrat konnte dasselbe zu Stande kommen, patricische aber gab es vor dem Antritt des Interrex nicht und die Tribunen durften den Senat noch nicht berufen.[123]) Ihnen fehlte daher jede Handhabe, das Interregnum aufzuhalten, und eine Vacanz, ausser der nothwendigen von wenigen Stunden, konnte auch auf diesem Wege nicht entstehen.[124]) Wurde aber bis auf

---

[122]) Ascon. p. 32 *Pompeius gener Scipionis et T. Munatius tribunus plebis referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi.*

[123]) Mommsen, Röm. Forschungen I S. 231. Staatsrecht I² S. 632.

[124]) Gegen das Beispiel Liv. IV 43, 7, das Lange anführt, verweise ich auf seine eigenen Worte S. 17: *atqui constat eiusmodi locutionibus, quae ornandae narrationi inserviunt, vix ullam fidem esse habendam, cum multo probabilius sit, talia ab annalium scriptoribus recentioribus ieiunae rerum narrationi vetustiori admixta, quam in pontificum annalibus narrata esse.* Wenn Liv. VI 1 zuerst

die Wirren der Bürgerkriege herab der Grundsatz festgehalten, dass die Stadt nie einen ganzen Tag lang ohne einen Inhaber des Imperium bleiben dürfe, und musste er anfangs aus militärischen Gründen festgehalten werden, so ist damit die Theorie Matzats widerlegt, und es kann als bewiesen gelten, dass die kürzesten Interregna von nur zwei Zwischenkönigen den Termin des Amtsantritts nicht verschoben.

Ueberdies kennen wir eine ganze Anzahl sicherer Beispiele, dass die Consuln nach einem Interregnum vor den Kalenden oder Iden ihr Amt übernahmen[125]. In solchem Falle mussten sie doch jedenfalls einige Tage von ihrem vollen Jahre verlieren; scheute man sich aber nicht, dasselbe um zwei oder drei Tage zu verkürzen, warum nicht auch um 10, 20, 30 Tage? warum nicht um ein Vierteljahr? Wenn Lange meint, durch einen Verlust von wenigen Tagen sei die Natur des Jahresmagistrats nicht alterirt worden (S. 14), so zeigt er damit nur, dass er eine Rechtsfrage nicht in ihrem streng formalen, d. h. echt römischen Sinne aufzufassen versteht. Hier handelt es sich ja nur darum, wie die *optima lex magistratuum creandorum* beschaffen war: gab sie den Consuln das Recht, immer und unter allen Umständen ihr Jahr zu erfüllen, oder nicht? Sobald man zugibt, dass sie auch nur Einen Tag früher abdanken mussten, so ist das Princip durchbrochen und einer weiteren

die Anklage der zurückgetretenen Militärtribunen und dann erst den Beginn des Interregnums erzählt, so ergibt sich daraus nicht einmal, dass er sich die Ereignisse in dieser Folge geschehen denkt, geschweige denn, das sie wirklich so geschehen sind. Von zwei gleichzeitigen Vorgängen musste er doch nothwendig den einen zuerst berichten, und über die Auswahl entschied nur der innere Zusammenhang. Vgl. Matzat S. 161.

[125]) Fränkel, Studien zur römischen Geschichte I S. 26.

Verkürzung der Amtsfrist steht juristisch nichts mehr im Wege.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass man diese Consequenz auch thatsächlich gezogen hat. Die langen Interregna liessen sich von den kurzen zwar nicht rechtlich, wohl aber praktisch trennen, doch bedarf es des Beweises, dass dies wirklich geschehen sei. Man meine nicht ihn geführt zu haben, weil Ungers abenteuerliche Combinationen widerlegt sind: wer zuviel beweisen will, ist leicht überwunden, ohne dass darum seine Sache eine schlechte zu sein braucht. Mit unseren elenden Quellen lässt sich in keinem einzigen Falle unzweifelhaft darthun, dass ein Interregnum das Neujahr nicht verschoben habe[126]); dies erkenne ich an, doch rührt es mich wenig, weil die Beweislast gar nicht auf mir, sondern auf Lange und Matzat ruht. Dass seit dem zweiten punischen Kriege die Interregna von dem Amtsjahre in Abzug gebracht wurden, wird allseitig zugegeben; dass es zu irgend einer Zeit anders gewesen sei, ist nirgend überliefert; dass es immer rechtlich möglich war, habe ich

[126]) Dazu müsste man, wie Fränkel S. 29 ganz richtig verlangt, die beiden Antrittstage kennen, welche ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Interregnum liegen, und dies ist niemals der Fall. Wenn sich in kurzen Zwischenräumen trotz vorgekommener Interregna dasselbe Amtsneujahr wiederholt, so begründet dies zwar eine grosse Wahrscheinlichkeit, ist aber kein strikter Beweis, am wenigsten in den Händen Ungers, der überall, wo ihm dies passt, Amtsverkürzungen erfindet und seinen Gegnern folglich auch nicht das Recht versagen kann, entsprechende Interregna zu erfinden, die jene wieder ausgleichen. Da er selbst den Neujahrstag dreimal in 80 Jahren mit rührender Treue auf das gleiche Datum zurückkehren lässt, obgleich sich derselbe unterdessen in den entlegensten Winkeln des Jahres herumgetrieben hat, so darf er von jenem Argument jedenfalls keinen Gebrauch machen, und ein anderes gibt es nicht.

erwiesen: die Präsumption muss also entschieden auf meiner Seite sein und es bedarf der Gründe, sie zu widerlegen, nicht sie zu vertheidigen, es sei denn dass jenes erst geschehen wäre. Doch bisher hat keiner selbst nur diese Forderung an sich gestellt, mit Ausnahme Niebuhrs, dessen einziger Grund so schwach war, dass nur Lange ihn zu wiederholen wagte. Trotzdem wurde, was er beweisen sollte, als bewiesen hingenommen; man begnügte sich, einen ungeschickten Gegner gebührend zurückzuweisen und sah nicht, dass dadurch noch nicht das Allergeringste erreicht sei.

Wir haben oben gezeigt, dass für die 209 Kalenderjahre, welche zwischen den beiden Finsternissen lagen, wir ebenso viele Eponymencollegien und ausserdem ein Anarchiejahr besitzen. Hält man dieses, wie ich thue, für echt, so müssen im Durchschnitt die Amtsjahre etwas kürzer gewesen sein als die Kalenderjahre; hält man es für unecht, so müssen beide sich ungefähr gedeckt haben; ein Ueberschuss aber, welchen man der Summe der Interregna zuweisen könnte, kommt in keinem Falle heraus. Wenn man also für etwas Unbewiesenes eine Widerlegung dennoch für nöthig erachtet, so ist dieselbe im vorigen Abschnitte schon gegeben.

Darin stimme ich Unger zu, dass das römische Amtsjahr sich stets rückwärts, nie vorwärts bewegt hat, doch bin ich weit entfernt, die wunderlichen Sprünge, welche er den Antrittstag fast in jedem Jahrzehnt bald vom Winter in den Sommer, bald vom Sommer in den Winter machen lässt, gut zu heissen. Ich meine vielmehr, dass ein festes Magistratsjahr eigentlich immer geherrscht hat[127]), nur dass man den Neujahrstag, wenn

---

127) Der 13. December war etwa 50 Jahre Antrittstag, der 1. Juli 65 Jahre, der 1. Mai 96 Jahre, der 15. März 70 Jahre; nur

er durch das stete Vorwärtsschieben des Kalenders zu tief in den Winter gerückt war, wieder auf den Spätsommer oder doch den Herbst zurückbrachte, indem man ein Consulat um höchstens ein Fünftel seiner Zeit verkürzte[128]). Den Grund mochte das Latinerfest bieten, das immer bald nach dem Antritt der Magistrate gefeiert werden musste; denn lag der Albanische Berg tief im Schnee, so war die Zeit dazu wenig geeignet. Das Amtsjahr wanderte also dem Kalenderjahr entgegen und verfolgte dabei offenbar den Zweck, die Fehler desselben einigermassen wieder gut zu machen[129]). Freilich konnte man den Neujahrstag nicht so oft zurückschieben, wie es nöthig gewesen wäre; denn ein Mittel die Consuln zum Rücktritt zu zwingen besass man nicht, und hätte man es besessen, man hätte gezögert, es anzuwenden. Gewiss verzichtete kein Magistrat gern auf sein volles Jahr, und wer im Senat hätte gewünscht, es durch seine Stimmabgabe mit den vornehmen und mächtigen Herrn zu

---

mit dem 1. October und dem 15. Juli begannen nicht mehr als je fünf Amtsjahre. Die Gründe dieses schnellen Wechsels werden wir im folgenden Capitel darlegen. — Matzat S. 194 sagt in Bezug auf Ungers Hypothese: „Grosse Chronologen sind die braven Römer nie gewesen; aber ein Amtsjahr, welches solche Capriolen machte, zur Jahrzählung zu verwenden, das konnte doch nur kompletten Narren einfallen.“ Diese Bemerkung ist sehr richtig, trifft aber, wenngleich in geringerem Masse, auch seine eigene Theorie. Eine Jahrzählung nach Amtsjahren ist eben ohne eine gewisse Stetigkeit derselben auf die Dauer unmöglich; schon dies sollte von der Annahme eines schnell wechselnden Antrittstages abgehalten haben.

[128]) Ueber die julianischen Daten der Antrittstage vergleiche man die Tabelle am Schlusse des Buches.

[129]) 209 Kalenderjahre waren gleich 209 Magistratsjahren plus 9 Monaten und gleich 209 julianischen Jahren plus 8 Monaten; das Amtsjahr entspricht also im Durchschnitt fast genau dem julianischen, was gewiss nicht Zufall ist.

verderben? Man schritt daher nur sehr selten ein, verkürzte die Consulate möglichst wenig — nie mehr als um $2\frac{1}{2}$ Monate —, und that auch dies am liebsten bei solchen Beamten, die ohnehin zur Unzufriedenheit Grund boten, wie diejenigen, welche den Caudinischen Frieden geschlossen hatten.

Ehe wir unter diesen Voraussetzungen zur näheren Bestimmung der Amtsjahre übergehen, müssen wir noch mit einigen Worten unsere Stellung zu den Quellen fixiren. Als die beste betrachte ich die Triumphaltafel (s. S. 93), doch reicht dieselbe leider für unsere Zwecke nicht aus. Unter den annalistischen Daten sind zwei Kategorien zu unterscheiden: diejenigen, von welchen der Tag mit ausdrücklichen Worten genannt wird, und diejenigen, bei welchen er sich nur aus dem Zusammenhange der Erzählung ergibt. Jene sind durchgängig gut, weil sie, wenn auch durch noch so viele Mittelglieder, aus der Pontificalchronik herstammen[130]; diese sind ausnahmslos zu verwerfen, weil jene einzige echte Quelle, von der alle andern abgeleitet sind, eben nicht zusammenhängend erzählte. Soweit sich daher irgend eine pragmatische Verknüpfung der Thatsachen zeigt, wie z. B. fast regelmässig zwischen den Tribunen- und Consulwahlen, muss sie nothwendig auf junge Fälschung zurückgehen, und wenn ihre Grundlage gleich hin und wieder eine echte sein

[130]) Dies gilt ebenso von einer Reihe anderer Notizen, bei denen die Daten im Livius zwar fehlen, aber nothwendig in der Urquelle gestanden haben müssen, wie namentlich von den Interregna und den Verkürzungen des Amtsjahres. Zwar sind auch hier einzelne Fälschungen vorgekommen (vgl. S. 44), im Ganzen aber sind die Nachrichten dieser Art nicht nur echt, sondern auch, soweit Livius erhalten ist, vollständig. Man hat daher weder das Recht, sie ohne triftige Gründe zu verwerfen, noch auch, wie Unger und Matzat thun, neue Interregna und Amtsverkürzungen zu erfinden.

mag, gilt dies doch in der Mehrzahl der Fälle nicht, und wo es gilt, lässt sie sich nicht mehr feststellen[131]. Nach diesem Princip hat Mommsen in seiner Chronologie alle Schlüsse dieser Art vermieden mit einer einzigen, durch nichts gerechtfertigten Ausnahme[132]; Ungers, Fränkels und Langes Deductionen dagegen beruhen ganz vorzugsweise darauf. Mithin sind diese Gegner für mich unwiderlegbar; von ihrem Standpunkt aus verfahren sie

---

[131]) Wenn z. B. bei Liv. VII 17, 9 der Triumph des ersten plebejischen Dictators (6. Mai 398) im engsten Zusammenhange mit den Wahlen für 399 erscheint, so entspricht dies sehr gut dem Amtsneujahr des 1. Juli. Es kann also auf echter Ueberlieferung beruhen, doch kann dies Zusammentreffen auch Zufall sein. Erzählungen dieser Art habe ich daher selbst nur als Bestätigung anzuführen verschmäht; sie beweisen gar nichts, denn wo alles von Fälschungen durchsetzt ist, da ist alles auch ohne besondere Zweifelsgründe anfechtbar.

[132]) Livius erzählt unter dem Jahre 404 von der Wahl zweier patricischer Consuln und fährt dann fort: VII 25, 1 *priusquam inirent novi consules magistratum, triumphus a Popilio de Gallis actus magno favore plebis, mussantesque inter se rogitabant, num quem plebei consulis paeniteret. simul dictatorem increpabant, qui legis Liciniae spretae mercedem consulatum privata cupidine quam publica iniuria foediorem cepisset, ut se ipse consulem dictator crearet.* Jener Triumph ist am 17. Februar gefeiert worden, und wenn wir dem Livius glauben dürften, würde allerdings daraus folgen, dass das Amtsneujahr damals auf den 1. März fiel; doch beachte man den Zusammenhang der ganzen Stelle! Sie ist weiter nichts als eine Reflexion über die patricische Consulwahl, die ihrem demokratischen Charakter nach wahrscheinlich auf Licinius Macer zurückgeht und in dieser Form jedenfalls nicht in den ältesten Annalen gestanden haben kann. Dass sie an den Triumph des Plebejers anknüpft, ist für ihre Tendenz sehr geschickt, doch eben dieses mindert ihren Quellenwerth auf nichts herab. 425 wissen wir schon wieder von einem Amtsantritt am 1. Juli; wie soll in zwanzig Jahren der Termin sich um vier Monate verschoben haben? In dieser Zeit wird nur von zwei Interregna berichtet, denen noch dazu die Verkürzung eines Con-

ganz folgerecht[183]), und wer denselben theilt, mag mein Buch nur gleich aus der Hand legen: ihn werde ich nicht überzeugen.

343—352 Varr. 13. December.

Dieser ist als Antrittstag für die Jahre 311, 331 und 352 überliefert[134]) und wird folglich auch in der Zwischenzeit gegolten haben.

---

sulats gegenübersteht. Wir müssen also entweder gegen die Ueberlieferung noch eine Reihe anderer Unregelmässigkeiten annehmen oder die Nachricht des Livius, oder vielmehr des Licinius Macer, von jenem Märzneujahr verwerfen. Welches von beiden kritischer ist, bedarf wohl keines Wortes.

[133]) Wie schwer es ist, die Nachrichten der Quellen von diesem Standpunkte aus zu vereinigen, mag übrigens ein kleines Beispiel zeigen. Liv. V 14, 3 schreibt: *priore anno intolerandam hiemem prodigiisque divinis similem coortam, proxumo non prodigia sed iam eventus, pestilentiam agris urbique inlatam*, und V 13, 4 *tristem hiemem, sive ex intemperie caeli raptim mutatione in contrarium facta sive alia qua de causa, gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit.* Da hier die Pest in den Sommer verlegt wird und einem andern Jahre angehört haben soll, als der vorhergehende Winter, so schliesst Unger S. 126, dass der Jahreswechsel nicht in den Herbst fallen konnte. Er hätte auch schliessen müssen, dass er in den Frühling fiel, denn wenn die Vermuthung möglich war, dass der plötzliche Uebergang von Kälte zu Hitze die Krankheit hervorgebracht habe, so musste ihr Beginn mit dem der warmen Jahreszeit zusammentreffen. Freilich kann er diese Folgerung nicht ziehen, weil die Consulartribunen, welche in jenem Winter fungirten, nach Liv. V 12, 5 noch zu der Zeit, als im folgenden Sommer das Korn auf dem Felde stand, im Amte gewesen sein sollen. Er nimmt deshalb an, dass ihre Nachfolger im Juli angetreten seien, womit der rauhe Winter und der Anfang der Pest denn doch in dasselbe Jahr gerathen. Um zu diesem befriedigenden Resultat zu gelangen, sieht er sich ausserdem gezwungen, eine verfrühte Abdankung der Magistrate zu erfinden, von der keine Quelle etwas weiss.

[134]) Dion. XI 63; Liv. IV 37, 3; V 9, 3; 11, 11.

353—357 Varr. 1. October.

Die Veränderung des Amtsjahres durch vorzeitigen Rücktritt der Beamten herbeigeführt. Liv. V 9, 8; 11, 11.

358—362 Varr. 15. Juli?

Auf dieselbe Weise schiebt sich wieder das Neujahr zurück (Liv. V 17, 3), doch wird für diese Epoche das Datum nicht angegeben. Da dieses im Jahre 363 auf den 1. Juli rückt, so muss es in der Zwischenzeit näher am 1. October liegen. Das Fastenfragment, dessen Datirung zuerst durch Matzat S. 141 richtig bestimmt ist, lehrt uns, dass die latinischen Ferien im Jahre 359 in den ersten Tagen eines Monats gefeiert wurden, dessen Namen mit *S* begann. Dies ist entweder als *September* oder als *Sextilis* zu ergänzen; folglich kann der Antrittstag nur der 15. Juli oder der 1. August oder der 13. August sein. Im nächsten Capitel soll gezeigt werden (S. 157), dass durch die Voraussetzung, es sei der 15. Juli gewesen, sich der schnelle Wechsel des Amtsjahres am leichtesten erklären lässt.

363—433 Varr. 1. Juli.

Dieser Tag wird uns in den Jahren 363 und 425 genannt[135]; von einer Verkürzung des Amtsjahres erfahren wir dann erst wieder 433[136]. Dass in der Zwischenzeit Veränderungen vorgegangen sind, ist höchst unwahrscheinlich, denn wenn das Neujahr nach verschiedenen Schwankungen unter den 24 möglichen Daten wieder genau dasjenige aufgesucht hätte, von dem es ausgegangen war, wäre dies ein so wunderbarer Zufall, dass es der stärksten Gründe bedürfte, um ihn glaublich zu machen. Ein Verrücken des Antrittstages um ein ganzes Jahr, sei es nach vorwärts, sei es nach rückwärts, verbietet sich durch die Finsternisdaten; es bliebe also nur

[135]) Liv. V 32, 1; VIII 20, 3.
[136]) Liv. IX 7, 12.

die Möglichkeit, dass ebenso viel Zeit durch Interregna gewonnen, wie durch verfrühte Abdankungen verloren sei, und diese ist doch gewiss nicht mehr als — eine Möglichkeit. Prüfen wir also die Zeugnisse, ob sie die Annahme derselben gebieterisch fordern.

An erster Stelle stehen hier die Triumphaldaten, da die Capitolinische Tafel vom Jahre 393 an zusammenhängend erhalten ist. Man setzt gewöhnlich voraus, die Triumphe müssten in der Regel auf den Schluss des Jahres fallen, doch ist diese Annahme nur bei grossen, in weiter Entfernung geführten Kriegen gerechtfertigt, welche den grössten Theil eines Consulats ausfüllen mussten. Die Feldzüge gegen Latiner, Volsker, Aequer, Etrusker, ja selbst gegen die Samniten, deren Hauptstadt Bovianum von Rom aus in sieben Tagemärschen bequem erreichbar war, brauchten nicht mehr als ein paar Monate zu dauern, ja unter Umständen konnten sie in wenig Tagen beendet sein. Da nun die Consuln ihre Thätigkeit nach den nothwendigsten Vorbereitungen meist im Felde begannen und das Neujahr dieser Zeit zuerst in den Hochsommer, dann in den Herbst fiel, konnten die Siege oft im Winteranfang, also noch im ersten Drittel des Amtsjahres, gefeiert werden. Nun finden wir während dieser Epoche in folgenden Monaten Triumphe verzeichnet:

Juli . . .	1 (394) am 29sten oder 30sten.[137]
August . .	—
September .	5 (394. 411 zwei. 416 zwei).
October . .	—
November .	—

[137]) Von dem Datum ist in der Triumphaltafel folgendes erhalten: I... K. SEXT; dies kann nur sein IIII oder vielleicht III K. SEXT.

December . .	—
Januar . .	1 (415).
Februar . .	5 (393 zwei. 404. 408. 432).
Schaltmonat	1 (432).
März . . .	3 (419. 425. 430).
April . . .	—
Mai . . .	4 (396 zwei. 398. 414).
Juni . . .	2 (397. 400).

Wenn im October, November, December und April keine Triumphe vorkommen, im Januar nur einer, so ist dies schon S. 95 aus der Jahreszeit erklärt; im Uebrigen vertheilen sie sich ziemlich gleichmässig über alle Monate[138]) mit Ausnahme des Juli und August. In diesen begegnen wir nur Einem Siege über die mit den Galliern verbündeten Tiburtiner, doch da deren Stadt kaum einen Tagemarsch von Rom entfernt war, konnte der Krieg in weniger als einer Woche sein Ende finden[139]). Sonst sind diese Monate ganz frei, und dies ist um so auffallender, als sie anfangs dem September und October, später dem October und November unseres Kalenders entsprachen und gerade der Herbst am allergeeignetsten zur Beendigung der Feldzüge erscheint. Wenn dagegen der Amtsantritt auf den ersten Juli fiel, so begreift es sich leicht, dass unter gewöhnlichen Umständen die Consuln vor dem Ende des August keine Zeit zum Abschluss eines Kriegsunternehmens fanden. Zugleich liegt hierin auch der beste Beweis, dass bis zum Jahre 434 sich das Amtsneujahr nicht verändert hat; denn kaum war dies geschehen,

---

[138]) Der Schaltmonat, welcher sich nur jedes zweite Jahr wiederholte, musste naturgemäss am wenigsten haben.

[139]) Mommsen, Chronologie S. 99 schliesst also mit Unrecht aus dem Triumph vom 29. Juli, dass im Jahre 394 der Antrittstag nicht mehr am Ersten desselben Monats habe sein können.

so beginnen auch die Triumphe im Juli zu erscheinen (440. 452) und sich im August sogar zu häufen (435. 442. 443. 464), wie dies durch die Jahreszeit geboten war.

Dieser entscheidenden Bestätigung gegenüber, kommen die gefälschten Berichte des Livius kaum in Betracht[140]. Nur eine Notiz verdient angeführt zu werden, weil sich die entsprechenden Angaben sonst als richtig erwiesen haben, dass nämlich die Consuln des Jahres 413 vor der Zeit ihr Amt niederlegten[141]). Wahrscheinlich ist dies mit Matzat (S. 175) so zu erklären, dass die Abdankung unmittelbar vor dem Schlusse des Jahres stattfand, und da die Neuwahlen durch den zweiten Interrex gleich nach dem 1. Juli vorgenommen wurden, keine Verschiebung des Amtsjahres eintrat. Wenn uns schon 11 Jahre später

---

[140]) Unger hat ein grosses Gewicht darauf gelegt, unter welchen Consulartribunen Livius das achte, neunte und zehnte Volkstribunat des Licinius und Sextius beginnen lässt. Bei seiner Stellung zur Ueberlieferung finde ich dies ganz consequent, doch wie Matzat S. 163 ihm darin folgen kann, gestehe ich nicht zu begreifen. Er selbst bemerkt sehr richtig, dass wenigstens das Anfangsjahr jener zehn Volkstribunate „nicht in der Originalüberlieferung gegeben war, sondern blos durch Rückrechnung gefunden ist." Warum aber blos das Anfangsjahr? Wodurch gelangen denn die übrigen zu einer höheren Autorität? Zu Livius eigener Zeit ging der Amtsantritt der Tribunen dem der Consuln kurz vorher; dies überträgt er auch auf die Epoche des Ständekampfes: als Quellenzeugnis hat es nicht den geringsten Werth. — Ueber das Livianische Amtsneujahr für 404 haben wir schon S. 144 Anm. 132 gesprochen. — Wenn Sextius im Jahre 387 Tribun war, 388 das Consulat übernahm, so folgt daraus durchaus nicht, dass letzteres erst nach dem 10. December, mit welchem jenes Amt endete, begann. Wir haben S. 25 nachgewiesen, dass einer Cumulirung patricischer und plebejischer Magistrate rechtlich nichts im Wege stand: warum sollte also der populäre Gesetzgeber nicht einige Monate lang zugleich Consul und Volkstribun gewesen sein?

[141]) Liv. VIII 3, 3.

wieder der alte Neujahrstag ausdrücklich beglaubigt wird, so schliesst dies wohl jede andere Lösung aus.

434—531 Varr. 1. Mai.

Nach dem Caudinischen Frieden wurden die Consuln zur Abdankung veranlasst. Liv. IX 7, 12. Dass hierdurch das Amtsjahr sich verschob, beweist die Capitolinische Tafel, welche seit 435 mehrere Triumphe im August, einzelne auch im Juli verzeichnet (s. oben). Der Tag des neuen Jahresanfangs wird uns freilich nirgend genannt, ergibt sich aber aus der gleichen Quelle mit grösster Sicherheit. Die Daten, welche sie verzeichnet, vertheilen sich folgendermassen über die verschiedenen Monate:

Mai . . .	—	
Juni . . .	1	(448) den 29sten.
Juli . . .	2	(440. 452).
August . .	5	(435. 442. 443 zwei. 464).
September .	4	(450. 455. 459. 488).
October . .	5	(445. 449. 450. 488. 496).
November .	4	(445. 453. 456. 490).
December .	1	(476).
Januar . .	5	(461. 477. 487 zwei. 497).
Februar . .	8	(461. 474. 478. 479. 481. 488 zwei. 521).
Schaltmonat	2	(494. 518).
März . . .	14	(460 zwei. 472. 479. 491. 495. 513 zwei. 519. 521. 523. 529. 531 zwei).
April . . .	4	(473. 501. 502. 520). Der späteste Tag ist der 13te (502).

Also nur in einem Monate fehlen die Triumphe ganz, im Mai; im Juni findet sich nur Einer und dieser am letzten Tage. Er ist zudem gefeiert über die Agnaniner

und Hernicer, deren geringe Entfernung von der Hauptstadt ein schnelles Ende des Feldzuges herbeiführen konnte[142]). Da der 13. April durch das Triumphdatum des Jahres 502 ausgeschlossen ist, kann es danach wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass der 1. Mai das Amtsneujahr war. Auch dieses gilt das ganze Jahrhundert hindurch, denn in den Daten tritt nur insofern eine Veränderung ein, als die Kriege in immer weiterer Ferne geführt werden und in Folge dessen auch der Siegeseinzug immer später wird.

---

[142]) Nach Diodor XX 80 kämpfen die Consuln zuerst mehrere Monate lang gegen die Samniten und dann gegen die Anagniner und Hernicer; doch Livius erzählt die Ereignisse in der umgekehrten Reihenfolge und die Capitolinischen Fasten zeigen, dass diesmal die schlechtere Quelle ausnahmsweise besser unterrichtet ist. Uebrigens liegt es in der Natur der Dinge, dass man sich, wenn möglich, des nächstgelegenen Feindes entledigt, ehe man den ferneren angreift. Verlegt man aber den Triumph vom 29. Juni 448 an das Ende des Amtsjahres, um nicht mit Diodor in Widerspruch zu treten, so muss man es an einer andern Stelle in noch erhöhtem Masse thun. Zum Jahre 443 berichtet er nämlich (XX 26), dass die Consuln — richtiger wäre „der Consul", da der andere nach dem Triumphalverzeichnisse gleichzeitig gegen die Etrusker focht — in Apulien einfielen, hier die Samniten in einer zweitägigen Schlacht besiegten, zwei Städte mit Sturm und mehrere Andere durch gütliche Verhandlungen einnahmen. Der Triumph, welcher diese Erfolge feierte, fiel auf den 5. August. Wäre also damals das Amtsneujahr der 1. Juli oder gar ein späterer Tag gewesen, so hätten wir, selbst wenn wir von der Feier des Latinerfestes und allen vorbereitenden Massregeln ganz absehen wollten, doch nur 35 Tage, innerhalb deren das römische Heer etwa 80 Meilen marschirt sein und ausserdem zwei Schlachten geschlagen und mehrere Städte erobert haben müsste. Zwischen den Jahren 443 und 448 liegt aber weder ein Interregnum, noch sonst irgend eine Störung des Amtsantritts, so dass der Neujahrstag sich nicht verändert haben kann; folglich muss Diodor entweder hier oder dort falsch berichtet sein.

Diesem Ansatz widersprechen allerdings vier Daten, die alle so gut überliefert sind, dass sie keinen Zweifel zu dulden scheinen. Das erste Paar bezieht sich auf das Jahr 461. Der Consul Lucius Papirius Cursor feierte am 13ten Februar einen Triumph über die Samniten und dedicirte nach Livius X 46, 7 bald darauf den Tempel des Quirinus. Auch der Tag dieser Weihung ist uns durch die Kalender bekannt: es war der 27. Juni[143]). Da nun dem Triumph ein sehr erheblicher Krieg vorhergegangen war, der nicht weniger als drei Monate gedauert haben konnte, müsste der Amtsantritt dieser Epoche zwischen dem 1. Juli und dem 13. November liegen. Seit dem Jahre 434 waren nur zwei kurze Interregna (452. 455) vorgekommen, welche das Amtsjahr entweder gar nicht, oder doch höchstens je um einen halben Monat verschieben konnten. Die frühesten möglichen Antrittsdaten wären demnach: 434—452 der 1. Juni, 453—455 der 13. Juni, 456—461 der 1. Juli, das späteste der 13. November. Doch in dieser Zeit sind uns folgende Samnitertriumphe überliefert, denen allen nach den Wohnsitzen des Feindes zu schliessen, ein mehrmonatlicher Krieg vorangegangen sein muss: 1. Juli 440, 5. August 443, 13. August 442, 21. August 435, 4. September 459, 24. September 455, 5. October 449, 15. October 445, 29. October 450, 13. November 456. Will man also nicht an den Angaben der Capitolinischen Tafel rütteln oder ein ganz unmögliches Hinundherspringen des Amtsjahres annehmen, so kann man für dasselbe in den angegebenen Monaten gar keinen passenden Anfangstag finden. Wie nun aus diesem Dilemma sich retten? Nun, die beiden Daten selbst, von denen wir ausgingen,

---

[143]) *A. d. III Kal. Julias*, was im vorcaesarischen Kalender nicht, wie Fränkel S. 68 annimmt, der 29ste, sondern der 27ste ist.

sind zwar vortrefflich beglaubigt, aber ihre Reihenfolge beruht einzig auf Livius, gewiss keiner unangreifbaren Quelle[144]. Kehren wir sie also einfach um und setzen die Weihung des Quirinustempels vor den Samniterfeldzug, so verschwindet jedes Bedenken und der erste Mai ist in seine Rechte wieder eingesetzt.

Aehnlich ist auch die zweite Schwierigkeit zu lösen, wenn sie gleich, wie ich nicht läugnen will, sehr viel erheblicher ist, weil hier nicht nur die Daten, sondern auch ihre Folge durch die Triumphaltafel gegeben ist. Diese verzeichnet im Jahre 474 zuerst einen Triumph vom 1. Februar, dann einen zweiten vom 10. Juli[145]. Danach müsste das Neujahr zwischen dem 15. Juli und 13. December liegen. Bis zum Jahre 461 kann dies jedenfalls nicht gewesen sein, denn auch der 1. und 13. December sind durch den Samnitertriumph des 13. Januar ausgeschlossen. Man könnte also nur ein Vorrücken des Antrittstages zwischen den Jahren 461 und 474 annehmen, dem dann schon vier Jahre später ein Rückwärtsschieben von der gleichen Ausdehnung entsprechen müsste, da seit 378 das Jahr wieder mit dem 1. Mai beginnt[146].

---

[144]) Livius X 46, 7 *aedem Quirini dedicavit; quam in ipsa dimicatione votam apud neminem veterem auctorem invenio, neque hercule tam exiguo tempore perficere potuisset.* Diese Polemik zeigt, dass Livius bei irgend einem der *auctores recentiores* die Behauptung gefunden hatte, Papirius habe den Tempel während des Samniterkrieges gelobt. Da er bekanntlich gerade die jüngsten Annalisten am meisten benutzte, ist es sehr wohl möglich, dass er den Zusammenhang der Erzählung eben jener schlechten Quelle entnahm, die er an der angeführten Stelle widerlegt. Dadurch würde sich die falsche Reihenfolge der Ereignisse leicht erklären.

[145]) Wir haben diesen in unserer Liste nicht aufgeführt, weil es ein proconsularischer ist, also an sich keinen Aufschluss über den Beginn des Amtsjahres geben kann.

[146]) Mommsen, Chronologie S. 101.

Doch diese vollständige und genaue Ausgleichung zweier rein zufälliger Störungen in der Aemterbesetzung halte ich für so unwahrscheinlich, dass ich lieber einen Fehler in der Triumphaltafel annehmen möchte. Vielleicht hat Verrius Flaccus oder eher noch der Steinmetz, welcher die Urkunde in die Wand der Regia eingrub, durch die Ordnung des julianischen Kalenders getäuscht, die Reihenfolge der Urquelle verändert. Setzen wir aber den Triumph des 10. Juli vor den des 1. Februar, so fügen sich beide sehr gut dem Maijahre. Durch dieses Eine Datum lässt sich jedenfalls die Uebereinstimmung so vieler anderen nicht widerlegen.

532–600 Varr. 15. März.

Seit 601 1. Januar.

Man sieht aus dieser Aufzählung, wie alle direkt überlieferten Daten — von den durch Combination gefundenen sehe ich ab —, der 13. December (311. 331. 352), 1. October (353), 1. Juli (363. 425), 15. März (532), 1. Januar (601), ausnahmslos ein Zurückweichen des Jahresanfangs zeigen, kein einziges die entgegengesetzte Tendenz verräth. Zudem wird uns nicht weniger als siebenmal von einer Verkürzung des Amtsjahres berichtet, nie von einem Vorschieben durch Interregna. Wo bleibt da die Niebuhrsche Hypothese? Ihre einzige Stütze findet sie in der sehr zweifelhaften Reihenfolge der Triumphe von 474. Ich denke also, sie dürfte hiermit für begraben gelten, oder wenn sie doch noch eine Auferstehung versuchen sollte, hoffe ich wenigstens, dass sie mit besseren Gründen ausgerüstet erscheint, als dies bisher der Fall war.

VIII.

Der Extraschalttag.

Die Schaltung der zwölf Tafeln war zu allen Zeiten bekannt und blieb doch eine stete Quelle von Zweifeln; denn versuchte man nach ihren Gesetzen den Zwischenraum der beiden Sonnenfinsternisse, deren römische Daten überliefert sind, zu berechnen, so ergab sich ein Minus von 33 Tagen, das auf keine Weise zu beseitigen schien. Es ist das unvergängliche Verdienst Matzats durch die Entdeckung des Extraschalttages zuerst diese Schwierigkeit überwunden zu haben. So heftig seine Hypothese von allen Seiten angegriffen ist, bleibt sie doch nicht minder unerschütterlich als ihre Grundlage, das Einmaleins. Wenn eine so complicirte Rechnung bis auf den Tag auskommt, so ist dies Beweis genug; den Gegnern bleibt kein anderer Ausweg offen, als sich auf einen höchst wunderbaren Zufall zu berufen; doch so unausweichlich diese Consequenz ihres Widerspruches ist, hat bis jetzt noch keiner sie mit dürren Worten anzuerkennen gewagt. Ihre Gegengründe habe ich zum Theil an anderer Stelle widerlegt[147], doch der gewichtigste ist, soweit mir

[147]) In einer Recension, die nächstens in Sybels historischer Zeitschrift erscheinen wird.

bekannt ist, überhaupt noch nicht geltend gemacht worden. Wir werden ihn im Folgenden besprechen und hoffen den Beweis zu führen, dass er die Schalttheorie Matzats nur in einem Nebenumstande zu corrigiren zwingt, nicht in ihren Grundlagen erschüttert.

Matzat nimmt an, man habe vermittelst des Extraschalttages anfangs vom Kalenderneujahr den Wochenanfang ferngehalten, später vom Amtsneujahr. Wozu diese Veränderung? Irgend ein Grund ist dafür nicht ersichtlich, und doch handelt es sich hier um eine Regel des Sacralrechts, das während der Dauer der Republik wohl erweitert, aber niemals mit Absicht und Bewusstsein geändert ist. Trotzdem bleibt es unvermeidlich, einen solchen Wechsel anzunehmen, weil ohne dies zwischen den beiden Sonnenfinsternissen ein Tag zu wenig wäre; doch kann derselbe nach den Principien des Sacralrechts nicht durch eine gesetzliche Bestimmung, sondern nur den Römern selbst unbewusst, durch eine Art von Rechtsirrthum herbeigeführt sein. Prüfen wir, ob bei unserer Theorie des Amtsjahres sich die Möglichkeit eines solchen darbietet.

Wir sahen, dass das Amtsjahr zu allen Zeiten in dem gleichen Sinne ein festes war, wie nach 532 Varr.; d. h. es war nicht gesetzlich fixirt und konnte, wenn man das für nöthig hielt, zurückgeschoben werden, doch geschah dies nur äusserst selten und in langen Zwischenräumen. So hatte auch der 13. December seit dem Decemvirat als Antrittstag gedient, ehe man im Jahre 353 das Neujahr auf den ersten October versetzte. Wahrscheinlich hatte dieses hier denselben Zweck, wie später, nämlich den Magistratswechsel aus dem Winter, in welchen er allmählig vorgerückt war, wieder auf die gute Jahreszeit zu bringen, und gewiss wird man die Absicht gehabt haben, den neuen Jahresanfang dauernd festzu-

halten. Trotzdem tritt schon nach fünf Jahren eine neue Verkürzung des Amtsjahres ein, der fünf Jahre später eine zweite folgt. Uns ist kein drittes Beispiel bekannt, dass der Antrittstag so schnell verändert worden wäre, und irgend welche aussergewöhnlichen Gründe werden wir jedenfalls dafür annehmen müssen.

Als der erste October aufhörte Neujahrstag zu sein, fiel er gerade auf den Nundinalbuchstaben *A*[148]. Für den Antrittstag der folgenden fünf Jahre (358—362) sind, wie wir S. 146 gezeigt haben, nur drei Daten möglich, der 15. Juli, der 1. und 13. August. Von diesen trifft das erste im Jahre 363 gleichfalls auf den Wochenanfang[149], und wieder kommt man dem durch eine Veränderung des Amtsjahres zuvor. Es ist danach wohl klar, dass kurz vor 358 Varr. man angefangen haben muss, die Tage mit *A* nicht nur für das Kalenderneujahr, sondern auch für den Amtsantritt zu vermeiden, und da der Extraschalttag nach dem Gesetze nur für den ersten dieser Zwecke verwendbar war, zu verfrühten Abdankungen seine Zuflucht nahm.

Auch im Jahre 355 war der erste October auf *A* gefallen, ohne dass deshalb eine Aenderung des Amtsjahres eingetreten wäre; doch damals war eine schwere Seuche, die Vieh und Menschen decimirt hatte, gefolgt[150]. Wahrscheinlich hat die Priesterschaft in dem ominösen Buchstaben die Ursache der Calamität gefunden und ein

---

148) Das Kalenderjahr 358 entspricht dem Jahre 389 v. Chr., dessen erster März den Buchstaben *H* trägt. Zwischen diesem Datum und dem ersten October liegen 209 Tage oder 26 Wochen und ein Tag.

149) Der 15. Juli liegt 16 Wochen 6 Tage nach dem ersten März, der 363 Varr. = 384 v. Chr. den Buchstaben *C* aufweist.

150) Liv. V 13, 4; Dion. XII 9.

Gesetz veranlasst, durch welches derselbe auch für das Amtsneujahr verpönt wurde.

Im Jahre 363 war man mit dem Beginne des Magistratsjahres auf den ersten Juli gelangt, der von dem ersten März durch fünfzehn volle Wochen getrennt, den Nundinalbuchstaben immer mit ihm gemein hatte. So wurde es möglich, durch dieselbe Schaltung Kalender- und Amtsneujahr von jener bösen Vorbedeutung rein zu erhalten und das letztere zwei Menschenalter hindurch unverändert zu bewahren. Eine so lange Zeit genügte, um die ursprüngliche Bedeutung des Extraschalttages vergessen zu machen. Man wusste, dass durch ihn bisher der erste Juli vor dem Zusammentreffen mit dem Wochentage *A* bewahrt worden war und mochte dies für seinen eigentlichen Zweck halten. Fanden sich aber dennoch unter den Pontifices einzelne, die besser unterrichtet waren, so hatte man allen Grund, ihre Interpretation des zweifelhaften Schaltrechtes zu verwerfen. Denn als durch die Caudinische Capitulation die Consuln von 433 zur vorzeitigen Abdankung gezwungen wurden, war das Amtsneujahr auf den ersten Mai gefallen, welcher nicht mit dem ersten März auf den gleichen Wochentag traf. Entweder hätte man also noch einen zweiten Extraschalttag schaffen müssen, um das Zusammenfallen beider Neujahrstage mit dem Nundinalbuchstaben *A* zu verhindern, oder man setzte sich denselben Schwankungen des Magistratsjahres aus, wie sie zwischen 355 und 363 eingetreten waren. Beides wünschte man zu vermeiden und übertrug deshalb durch einen vielleicht nicht ganz absichtslosen Rechtsirrthum dasjenige auf das Amtsneujahr, was anfangs nur für das Kalenderneujahr, dann mehr als ein halbes Jahrhundert für alle beide gegolten hatte.

Diese Hypothese beseitigt die sacralrechtliche Schwierigkeit und ergibt zugleich ganz dieselbe Zahl von Extra-

schalttagen, wie sie Matzat gefunden hatte. Bis zu der Zeit, wo der Amtsantritt auf den ersten Mai verlegt wird, bleiben die Jahre der ausserordentlichen Schaltung dieselben: 345, 351, 358, 368, 371, 378, 392, 395, 402, 412, 415, 423. Im ersten Jahre des neuen Cyclus (434) ist der Nundinalbuchstabe des ersten März *G*, des ersten Mai, der sieben Wochen und vier Tage später liegt, folglich *C*. Dieses Jahr hatte 378 Tage oder 47 Wochen 2 Tage, mithin war der erste Mai 435 *E*, 436 *H*. Hier wird zum ersten Male der Extraschalttag nöthig und setzt sich dann periodisch fort: 436, 447, 450, 458, 468, 471, 478, 488, 491, 498, 508, 511, 518, 528, 531 [151]). Wo der fünfzehnte März Neujahrstag wird (532), tritt dann wieder Matzats Tabelle in ihr Recht; sie zeigt die folgenden ausserordentlichen Schaltjahre: 533, 540, 543, 550, 560, 563. Wir erhalten also genau die 33 Tage, welche zur Ergänzung der Zahl zwischen den beiden Sonnenfinsternissen erforderlich waren.

Ich halte es für keine unwichtige Bestätigung der Hypothese, welche im vorhergehenden Capitel dargelegt ist, dass mit ihrer Hilfe Matzats Schalttheorie von dem letzten inneren Widerspruche gereinigt wird. Denn mit der Annahme eines schnell wechselnden Amtsjahres ist sie nicht vereinbar. Blieb der erste Juli nicht so lange Antrittstag, dass die Rechtstradition über den Extraschalttag erlöschen oder doch zweifelhaft werden konnte [152]),

[151]) Die Schaltung im Jahre 531 ist ein weiterer Beweis dafür, dass der Kalender lange Zeit vor dem Jahresschluss unwiderruflich festgestellt wurde. Denn sobald man wusste, dass die Consuln vor dem ersten Mai abdanken würden, war der Extraschalttag überflüssig geworden, und gewiss hätte man ihn nicht eingelegt, wenn die einmal aufgestellte Kalendertafel irgend eine nachträgliche Aenderung gestattet hätte.

[152]) Statt des ersten Juli könnte man allenfalls noch an den

so müssen wir entweder eine gesetzliche Aenderung des Sacralrechts zugeben oder Matzats Rechnung kommt nicht aus. Das erstere ist in Rom unmöglich, das zweite würde uns in dasselbe Dunkel zurückwerfen, in welchem wir vor dem Erscheinen der »römischen Chronologie« herumtappten.

---

dreizehnten September oder ersten November denken, denn diese sind die einzigen Kalenden und Iden des decemviralen Jahres, deren Nundinalbuchstabe mit dem des ersten Juli und ersten März identisch ist; doch keines jener beiden Daten ist uns als Antrittstag überliefert. Es ist übrigens wohl kaum zufällig, dass uns der erste März selbst, als Amtsneujahr nirgend durch eine gute Quelle beglaubigt wird. Wahrscheinlich wollte man den Beginn des Magistratsjahres ebenso wenig auf den kalendarischen Jahresanfang, wie auf den Wochenanfang fallen lassen.

IX.

Die Gründungsaera.

Als Polybius in Rom jene Studien machte, aus denen die römische Urgeschichte im sechsten Buche seines Werkes hervorgehen sollte, fand er in seinen Quellen über das Gründungsjahr der Stadt bereits die mannichfachsten Differenzen. Mit dem historischen Tacte, der ihn auszeichnet, entschied er sich für die Autorität der officiellen Jahreszahl, wie sie ihm die Kalendertafel im Hause des Pontifex maximus darbot, und mit ihr zurückrechnend fand er als erstes Jahr der Stadt Ol. 7, 2[153]. Da Varro die Gründung Ol. 6, 3 ansetzte, muss die pontificale Jahreszahl immer um drei Jahre hinter der seinigen zurückgeblieben sein, und sein Jahr 454 bezeich-

153) Dionys. I 74. Dass Polybius sich selbst ein ganzes chronologisches System geschaffen habe, entbehrt jedes Beweises. Vollständige Fasten der älteren Zeit fanden in seinem Werke keinen Platz und er kam daher gar nicht in die Lage zu prüfen, wie seine Einzelansätze sich mit einander vertrügen. Diese entnahm er einfach seinen Quellen und sie stehen daher auch, wie wir S. 105 gezeigt haben, mitunter im schreiendsten Widerspruche.

nete sie folglich mit 451. Untersuchen wir, wie der Kalender zu dieser Zahl gelangt sein kann, wobei wir dem Range der Quelle gemäss überall voraussetzen werden, dass sie der ältesten sonst nachweislichen Ueberlieferung folgte.

Die Königszeit berechnete Fabius auf 240 Jahre (s. S. 105); ein älterer Ansatz derselben ist uns nicht bekannt. Das Consulat des L. Valerius Potitus und T. Manlius Capitolinus 362 Varr. bezeichnete eine gleichzeitige Urkunde als das 119te Jahr der Republik[154]. Nehmen wir an, die Pontifices hätten ebenso gezählt — und ehe es bündig widerlegt wird, sind wir zu dieser Annahme berechtigt —, so finden wir, dass sie vom 120sten Jahre der Republik an genau mit den Capitolinischen Fasten übereingestimmt haben müssen. Es ergeben sich nämlich danach bis zum Jahre 454 Varr. die folgenden Ziffern:

Königszeit	240 Jahre.
Eponymencollegien bis zum Jahre 362 Varr.	119
Eponymencollegien vom 363 Varr. bis 454 Varr.	83
Jahre der Anarchie	5
Dictatorenjahre	4
zusammen . .	451 Jahre.

Zu Polybius' Zeit sind also diejenigen Jahre, welche wir S. 128 durch den Synchronismus der Ennianischen Sonnenfinsternis als gefälscht erwiesen haben, von den Pontifices jedenfalls mitgezählt worden.

Das Tempelchen des Cn. Flavius trug, wie S. 22 gezeigt ist, die doppelte Datirung *P. Sulpicio P. Sempronio*

---

154) Dion. l. l.

consulibus d. h. 450 Varr. und *anno CCIIII post aedem Capitolinam dedicatam*[155]). Diese Zahl kann sich nur aus den folgenden Posten zusammensetzen:

Eponymencollegien bis zum Jahre 362 Varr.	119
Eponymencollegien von 363 Varr. bis 450 Varr.	80
Jahre der Anarchie	5
zusammen . .	204 Jahre.

Hier finden wir die Anarchie ganz gleich, wie im späteren Pontificalkalender, doch fehlen die drei Dictatorenjahre (421. 430. 445 Varr.), welche dieser vor die Aedilität des Flavius setzte. Daraus folgt, dass jene schon vor dem Jahre 450 in der officiellen Rechnung fünfjährig gezählt wurde, diese dagegen erst später eingelegt sind.

Den Grund dieser Interpolationen finde ich in der uralten Saecularrechnung, welche Mommsen zuerst chronologisch verwerthet, Matzat scharfsinnig auf das Mondjahr zurückgeführt hat. Die Epochenjahre derselben sind nach Varronischer Zählung 292, 391, 491. Hier liegen zwischen dem zweiten und dritten hundert, zwischen dem ersten und zweiten nur neunundneunzig Jahre, doch in

[155]) Dass unter dem Dedicationsjahr des Capitolinischen Tempels das erste Jahr der Republik zu verstehen ist, ergibt allein schon die Analogie der Jahreszahl, welche uns bei Dionys I 74 aus den censorischen Registern überliefert ist. Wir erkennen aus ihr, dass eine Aera der Republik im officiellen Gebrauche war, und werden auch die Datirung des Flavius auf sie beziehen müssen, wenngleich ihr Wortlaut ein etwas anderer ist. Die Meinung des Dionys und Tacitus, der Capitolinische Tempel sei erst im dritten Jahre der Republik dedicirt worden, beruht eben nur auf unserer Inschrift, wie Matzat sehr schön dargethan hat (S. 272).

der Pontificalchronik wird dies anders gewesen sein, da sie bis 362 Varr. 119 Eponymencollegien zählte, also Eines mehr als Varro. Nehmen wir an, dass sie dieses nach 292 angesetzt habe, so erhalten wir auch für das erste Intervall die erforderliche Zahl, und zwar müssen die Pontifices die Saecularjahre mit den Ziffern 288, 388, 488 bezeichnet haben[156]. Die Jahrhunderte werden aber hier nur voll, sofern wir in dem ersten die fünfjährige Anarchie, in dem zweiten die vier Dictatorenjahre mitzählen, woraus sich der Zweck derselben ohne Weiteres ergibt.

Beseitigen wir nämlich diese Fälschungen, so erhalten wir in jedem Saeculum 96 Jahre oder 24 Schaltcyclen, das sind 24 × (12 + 13 + 12 + 13) oder hundertmal zwölf Monate. Die Pontifices berechneten ihre Jahrhunderte also nicht, wie Matzat will, nach reinen Mondjahren, sondern einfach nach zwölfmonatlichen Jahren ohne Schaltung, welche wahrscheinlich für Mondjahre gelten sollten, so sehr sie in Wirklichkeit davon verschieden waren. Dies Verfahren ist freilich unglaublich roh, doch Aehnliches sind wir bei den römischen Kalendermachern ja längst gewohnt (vgl. S. 127), und in diesem speciellen Falle finden sie noch dazu eine Entschuldigung in der unlösbaren Aufgabe, die ihnen gestellt war. Das Saeculum sollte sich an das altgeheiligte Mondjahr anschliessen, zugleich aber immer mit dem 13. September beginnen, der an die Mondphasen nicht gebunden war. Beides liess sich nur durch die Fiktion vereinigen,

---

[156]) Die erste Ziffer bleibt hinter der Varronischen um 4 Jahre zurück, weil die Pontifices die Königszeit mit 240, Varro mit 244 Jahren ansetzten. Bei der zweiten und dritten hat sich dann die Differenz durch das Eine Jahr, welches die älteste Ueberlieferung vor dem gallischen Brande mehr zählte, auf 3 vermindert.

dass jeder Monat ein Mondmonat sei, ganz gleich ob er 24 oder 31 Tage zählte, und da dies der einzige Weg war, um mit dem ersten Tage des hundert und ersten Jahres immer wieder auf das gleiche Datum zu kommen, mussten ihn die Pontifices nothgedrungen einschlagen.

Diese Saecularrechnung beherrscht die ganze Chronologie der römischen Stadtchronik, solange deren Führung in den Händen der Patricier liegt, doch wird in jedem Jahrhundert ein etwas anderes Verfahren damit eingeschlagen. Zuerst begegnet sie uns bei jenem unbekannten Pontifex, der nach dem gallischen Brande die Annalen restituirte. Er rechnete von Gründung der Stadt bis zur ersten Capitolinischen Nagelschlagung 288 Jahre, das ist genau 3×96; davon fielen auf die Königszeit $240 = 2^1/_2 \times 96$, auf die Republik $^1/_2 \times 96$ oder 48. Die Dauer der verflossenen Saecula wurde also nach Quasimondjahren berechnet, aber nach den gewöhnlichen Kalenderjahren bezeichnet. Anders im Jahre 391 Varr. Damals wollte der Pontifex maximus, dass, was in sacralem Sinne ein Jahrhundert war, es auch in kalendarischem werde; dem Publikum sollte *ad oculos* demonstrirt werden, dass seit der letzten Nagelschlagung wirklich ein volles Saeculum verflossen sei, und deshalb wurde in der Numerirung der jährlich wechselnden Kalendertafeln, nachdem man sie zuerst richtig von 1 bis 96 durchgezählt hatte, plötzlich auf 101 übergesprungen. Die Lücke in den Fasten, welche sich dadurch ergab, wurde dann durch entsprechende Verlängerung der Anarchie ausgefüllt. Aehnlich verfuhr man im Jahre 491 Varr., nur dass man in dem vorhergehenden Jahrhundert keine Anarchie besass, die der Interpolation eine so bequeme Handhabe darbot; man konstruirte daher aus vier Dictaturen Jahresämter und ersetzte so die vier fehlenden Eponymencollegien. Daher kommt es auch, dass Cn.

Flavius, welcher vor der dritten Capitolinischen Nagelschlagung lebte, wohl die erste Fälschung, aber nicht die zweite kennt.

Man hat die Inschrift des Flavius als Beweis dafür angeführt, dass die Anarchie wirklich fünf Jahre gedauert habe; ebensogut könnte man schliessen, weil ich jetzt 1884 nach Christi Geburt datire, dass Christus thatsächlich vor 1884 Jahren geboren sei oder dass wenigstens ich dies glaube. Man braucht eben die übliche Jahreszahl, weil eine andere Datirung von keinem verstanden werden würde, und kümmert sich wenig darum, ob sie richtig ist oder nicht. So musste auch Flavius der Zählung der Pontifices folgen, auch wenn er sie für falsch hielt, weil sie die officielle und allgemein verständliche war. In einer ganz andern Lage ist der Historiker, welcher seine Rechnung den Lesern erklären kann; er darf seinen gelehrten Theorien die Zügel schiessen lassen, und es ist dann wohl möglich, dass sie auch officiell recipirt werden, wie dies in Rom geschehen ist (S. 168). Doch in Folge davon kam auch die Jahrzählung in's Schwanken und wurde zuletzt für ihre Zwecke so unbrauchbar, dass man sie in Urkunden ganz und gar bei Seite warf und sich mit der Jahrnennung allein begnügte.

Einzelne Annalisten nahmen neben der saecularen auch eine halbsaeculare Nagelschlagung an, wie der *dictator clavi figendi causa* des Jahres 441 Varr. bei Livius IX 28, 6 zeigt. Freilich erklärten andere Quellen denselben für *rei gerundae causa* ernannt und diesen schliessen sich die Capitolinischen Fasten an; die Beglaubigung dieser Theorie ist also sehr mangelhaft, und auch der Umstand, dass nach der Pontificalchronik die erste Nagelschlagung gerade 48 Jahre nach Dedication des Capitolinischen

Tempels fällt, würde nur dann beweisend sein, wenn diese Zahl nicht fictiv wäre. Denn da die Pontifices nach dem gallischen Brande die gesammte Chronologie der Urzeit nach dem 96jährigen Saeculum ordneten, so konnten sie einen Hauptabschnitt, wie die Gründung der Republik, sehr gut gerade in die Mitte dieses Zeitraums legen, auch ohne dass er nach ihrer Ansicht etwas mit der Nagelschlagung zu thun hatte. Die endgültige Widerlegung gewährt aber die Jahreszahl des Flavius; denn da diese nach dem Abschluss des Halbjahrhunderts liegt, müsste sie auch die zwei Dictatorenjahre rechnen, welche zu dessen Complettirung dienten. Da sie dies nicht thut, so können diese Fülljahre nur alle vier zugleich bei dem Ablauf des ganzen Saeculums eingelegt worden sein, wodurch die 50 oder vielmehr 48jährige Ceremonie ausgeschlossen ist.

Mit dem Jahre 491 Varronisch, 488 pontifical endet die Capitolinische Nagelschlagung. Mommsen und Matzat haben dies mit dem Aufhören der Dictatur in Zusammenhang gebracht, doch gesetzlich war sie ja nie abgeschafft worden und constitutionelle Bedenken konnten sich gegen einen *dictator clavi figendi causa* ebensowenig regen, wie gegen den *rex sacrificulus*. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die alte Saecularrechnung durch eine neue verdrängt wurde. Der erste plebejische Oberpontifex Ti. Coruncanius ist auf diesem Gebiete epochemachend gewesen. Er wusste ohne Zweifel, dass man die letzten Jahrhunderte durch Einschiebung von Fülljahren complettirt habe; wahrscheinlich setzte er voraus, dass dies zu allen Zeiten die Uebung gewesen sei. Dann aber konnte das neue Saeculum nicht mit dem Jahre 488 der pontificalen Rechnung beginnen, sondern nur mit 501. Denn dass das Jahrhundert thatsächlich nur 96 Jahre enthielt, kam nicht in Betracht, sobald dieselben regelmässig auch im

Kalender als hundert gezählt wurden. Gewisse Prodigien und ein sibyllinisches Orakel kamen hinzu, um diese Auffassung zur herrschenden zu machen; daran knüpfen die Terentinischen Spiele an.

Das Datum derselben ist nicht überliefert, doch wird es wahrscheinlich der 13. September geblieben sein. Dass die Amtsjahre im Durchschnitt etwas kürzer gewesen waren, als die Kalenderjahre, wird Coruncanius gewusst haben; er begann deshalb das Stadtjahr 501 mit dem 21. April des Amtsjahres 501, an dessen letztes Ende derselbe fiel, und kam folglich mit der Feier selbst auf den 13. September des Amtsjahres 502 pontifical, 505 Varronisch, unter dem uns die Saecularspiele berichtet werden. Die Nagelschlagung mochte man damals nicht wiederholen, weil sie erst 14 Jahre vorher stattgefunden hatte; man feierte daher das Fest in den neuen Formen, welche die sibyllinischen Bücher vorschrieben. Diese sind dann auch für die Folgezeit massgebend geblieben und haben die altehrwürdige Ceremonie vollständig in Vergessenheit gebracht.

Als wieder ein Jahrhundert verflossen war, hatten die Theorien der Historiker die alte officielle Rechnung in den Augen der Gebildeten bereits sehr erschüttert, und der Oberpontifex Scipio Nasica wurde selbst der Herold der neuen Aufklärung. Er liess daher die Saecularspiele nicht 605 Varr. feiern, wie dies nach der Absicht des Ti. Coruncanius hätte geschehen müssen, sondern erst 608, das heisst im 601sten Jahre der Fabischen Stadtaera (s. S. 105).

Dass von den fünf anarchischen Jahren das Eine echt war, haben sowohl die 96jährige Saecularrechnung

als auch die beiden Synchronismen der Sonnenfinsternisse ergeben. Dazu kommt als wichtige directe Beglaubigung die oft angeführte Stelle des Plinius h. n. XVI 235 *Romae vero lotos in Lucinae area, anno qui fuit sine magistratibus CCCLXXIX urbis aede condita, incertum ipsa quanto vetustior.* Hier ist zwar nicht die Varronische Jahreszahl, wohl aber die Jahresbezeichnung, wie alle ähnlichen Notizen, mittelbar aus der Tempelinschrift geschöpft und gewährt uns daher ein fast gleichzeitiges Zeugnis. Ich sage »fast gleichzeitig«, denn die Worte *anno qui fuit sine magistratibus* beziehen sich auf die Grundsteinlegung *(aede condita),* die Inschrift aber kann erst kurz vor der Dedication gesetzt sein. Immerhin aber lehrt sie uns, dass man das Jahr 379 Varr. schon wenige Jahre nachher und lange vor dem Ablauf des Saeculums officiell als magistratloses zu bezeichnen pflegte. Trotzdem ist nach der Anarchie das Amtsneujahr ganz dasselbe wie vorher; sie hat also genau die Dauer eines gewöhnlichen Consulatsjahres gehabt, eine Ordnung, die wahrlich etwas ganz anderes andeutet, als einen total anarchischen Zustand.

Das fragliche Jahr fällt in die Zeit der Kämpfe, welche den Licinisch-Sextischen Gesetzen vorausgingen, und schon die Alten haben die magistratlose Zeit aus diesem Umstande zu erklären versucht. Auch ich möchte dasselbe thun, nur in etwas anderer Weise. Wenn man das Gesetz, welches die Wahl plebejischer Consuln erlauben sollte, nicht durchbringen konnte, lag der Versuch nahe, ob man nicht auch ohne dies zum Ziele käme. Der Wahlact selbst war ja eine Aeusserung der höchsten legislativen Gewalt, und man durfte nicht ohne Grund behaupten, dass jedes rechtliche Hindernis aufhöre ein Hindernis zu sein, sobald das suveräne Volk es nicht

als solches gelten lasse[157]. Vermochte man also einen Beamten dazu, bei einer Consulwahl die Stimmen, welche auf plebejische Candidaten fielen, als giltig zu betrachten, so war der Zweck der Plebs ganz ohne Gesetz zu erreichen. Ein solcher Fall ist wahrscheinlich 379 eingetreten; die plebejischen Consuln behaupteten sich zwar ihr Jahr hindurch, doch konnten sie es nicht hindern, dass die patricischen Pontifices ihr Amt als null und nichtig betrachteten und es in den Fasten nicht verzeichneten. Wenn aber die Anarchie nicht ein magistratloses Jahr war, sondern nur ein solches, dessen Magistraten später die officielle Anerkennung fehlte, so begreift es sich, dass die üblichen Amtsfristen streng eingehalten wurden, was bei einem Interregnum kaum möglich gewesen wäre.

Noch einen Einwand muss ich erwarten, dessen schweres Gewicht ich nicht verkenne. Wenn die Pontificalchronik die einzige Quelle war, aus der alle erhaltenen Schriftsteller dasjenige schöpften, was sie über die alte römische Geschichte wussten, wie kommt es dann, dass so viele die Dictatorenjahre nicht anerkennen, ja dass Diodor sogar die Anarchie richtig als einjährig ansetzt? Die Fasteninterpolationen, welche sich die Pontifices vor dem gallischen Brande gestattet hatten (S. 81), finden sich in allen Quellen wieder; warum nicht auch die späteren? Die Erklärung liegt hier in den verschiedenen Redactionen der Chronik, auf die ich schon S. 99 hingewiesen habe.

---

[157]) Liv. VII 17, 12 *in secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur* (gegen die Licinisch-Sextischen Gesetze), *intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et suffragia esse.* Diese Erzählung ist zwar nicht historisch, zeigt aber doch, welche Rechtsauffassung die Römer als möglich betrachteten.

Wenn ein Pontifex maximus vor dem Ende des ersten Saeculums (391) gestorben war, so konnte das Exemplar der Chronik, welches er seinen Nachkommen hinterliess, natürlich noch nicht die Jahre enthalten, die erst am Schlusse jenes Zeitraums in die Fasten eingelegt waren. Hatten sich aber in den Archiven der vornehmen Familien censorische Register noch aus dem Jahre 362 Varr. erhalten, so können neben ihnen sehr wohl auch Annalen gelegen haben, die schon vor 390 zum Abschluss gebracht waren, und diese muss die Quelle des Diodor benutzt haben. In ähnlicher Weise geht die gemeine annalistische Tradition, welche zwar wohl die fünfjährige Anarchie, aber nicht die Dictatorenjahre kennt, auf eine Redaktion der Chronik zurück, die zwischen 391 und 491 liegt; die Capitolinischen Fasten endlich und Varro mit ihnen haben aus einem Autor geschöpft, der ein jüngeres Exemplar zu Grunde gelegt hatte, wahrscheinlich aus der Chronik des Atticus.

Matzat hat der Zeitrechnung der verschiedenen Annalisten sehr scharfsinnig nachgeforscht, nur leider etwas zu scharfsinnig. Er setzt voraus, dass die römischen Chronologen ebenso verfahren seien, wie er es gethan hätte, wenn er an ihrer Stelle gewesen wäre und ihre Theorien getheilt hätte. Wie er von den Pontifices annimmt, dass sie Mond- und Sonnenjahr bis auf Tag und Stunde gekannt und untereinander geglichen hätten, so traut er auch den Historikern die complicirtesten Combinationen zu. Bei jenen haben wir schon gesehen, dass diejenige Hypothese, welche ihnen die allerplumpsten Schnitzer zumuthete, eben die richtige war, und nicht anders wird es bei diesen sein. Fehlt bei ihnen ein Consulat, so werden wir darin in der Regel weiter nichts zu erkennen haben, als ein Versehen, ungefähr wie wenn in einer Handschrift eine Zeile übersprungen ist. Der

deutlichste Beweis dafür ist, dass Dionys, obgleich er im wesentlichen ganz dieselben Quellen benutzt, wie Livius, doch alle die Consulate hat, welche bei diesem vermisst werden, ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil er sorgfältiger zu Werke zu gehen pflegte. Vollends bei Diodor, dem lüderlichsten von allen, ist die Auslassung eines oder des andern Jahres für die Beurtheilung seiner Quelle völlig irrelevant. Selbst wenn Matzat beweist, dass eben dieses Jahr für die Chronologie des Diodor eigentlich unentbehrlich wäre und unter keinen Umständen hätte weggelassen werden dürfen, so ist damit noch gar nichts bewiesen; denn wer sagt uns, ob er bei einem Consulate schon an das folgende gedacht hat, oder ob er dies wenigstens immer that? Ich glaube, dass alle Ansätze des Gründungsjahres, soweit sich ihnen überhaupt nachrechnen lässt — denn wo uns nur eine vereinzelte Jahreszahl erhalten ist, wie etwa bei Piso oder Ennius, verzichten wir auf jede Combination[158]) —, sich aus der verschiedenen Behandlung der acht Fülljahre und einer einzigen Fasteninterpolation erklären lassen und dass sie alle zuletzt ausschliesslich auf die pontificale Rechnung zurückgehen. Das Letztere ist eigentlich schon dadurch erwiesen, dass die dreizehn Consulate, welche wir S. 76 als unecht erkannt haben, sich überall wiederfinden, doch auch aus den Jahreszahlen ergibt sich dasselbe.

---

[158]) Ueber das Gründungsjahr des Cincius ist dadurch der Stab gebrochen, dass, wie Plüss gezeigt hat, nach demselben die Geburt des Augustus gerade 1000 Jahre nach der Zerstörung Trojas fällt; es ist eben nichts anderes als der *novus saeclorum ordo* des Vergil in's Chronologische übersetzt. Die Saecularrechnung, die Matzat S. 288 ihm sehr schön nachgewiesen hat, erklärt sich ebenso gut, wenn Diodor die Quelle des Cincius war, wie umgekehrt.

Das erste Stadtjahr glich Polybius nach der Pontificaltafel mit Ol. 7, 2, Fabius mit Ol. 8, 2, aber die Differenz ihrer Rechnungen beträgt darum doch nicht vier Jahre, sondern nur drei. Denn da der Eine Gründungsjahr und erstes Stadtjahr gleichsetzte, der Andere sie trennte, so entsprach bei jenem auch jedes weitere Stadtjahr demjenigen Olympiadenjahre, in welchem es begann, bei diesem demjenigen, in welchem es endete. Folglich war, um ein Beispiel zu nennen, für Polybius das Consulat des Varro und Paulus gleich Ol. 140, 4, für Fabius gleich Ol. 141, 1; mit der gleichen Zahl von Jahren zurückrechnend, gelangte also der eine auf Ol. 8, 1, der andere auf Ol. 8, 2. Mithin war das Stadtjahr 454 Varronisch, 451 pontifical gleich 448 Fabisch.

Wir haben schon S. 105 gezeigt, dass Fabius die Königszeit auf 240 Jahre berechnete und den Gallniereinfall in das 121ste Jahr der Republik setzte; soweit wich er von der Pontificalchronik nicht ab. Doch gleich darauf bietet sich uns eine erhebliche Differenz in der bekannten Stelle bei Gellius V 4, 3 *quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est duovicesimo anno, postquam Romam Galli ceperunt.* Man hat dies immer auf das Jahr 387 Varr. bezogen und hätte Recht darin, wenn es sich um Livius handelte, der ausführlich bei den Wahlen zu verweilen pflegt; doch die kurze Darstellung, welche Fabius von der älteren Geschichte gab, werden wir uns viel richtiger nach dem Bilde Diodors reconstruiren, und dieser erwähnt der Jahresbeamten nie, wo sie gewählt werden, sondern immer erst, wo sie antreten. Wenn aber bei Fabius L. Sextius als Consul erst 388 genannt wurde, musste auch hier jene Bemerkung stehen, ebenso wie in den Capitolinischen Fasten das *primus e plebe.* Ueberdies zeigt die genaue chronologische Bestimmung, dass dieses Jahr als ein in der römischen Geschichte epochemachen-

des hervorgehoben werden sollte, was gleichfalls am besten auf dasjenige passt, welchem der erste plebejische Consul den Namen gab. Folglich entsprachen die 22 Jahre des Fabius 25 Jahren der Pontificalchronik, d. h. jener rechnete die Anarchie, welche in diesen Zeitraum fällt, als zweijährig.

In der Quelle des Fabius kann sie nur entweder einjährig gewesen sein, wie dies der Wirklichkeit entsprach, oder fünfjährig, wie die pontificale Saecularrechnung es erheischte; jedenfalls also muss er die Ueberlieferung corrigirt haben, und ein Grund dafür lässt sich nur in dem letzteren Falle finden. Die wirkliche Bedeutung der Anarchie kannte Fabius nicht mehr, sondern er dachte sie sich, wie dies das natürlichste war, durch ein Interregnum ausgefüllt. Ein solches von zwei Jahren verzeichneten die römischen Annalen noch einmal, nach dem Tode des Romulus; ein fünfjähriges aber war unerhört und auch an sich sehr unwahrscheinlich. Dazu mochte noch eine staatsrechtliche Erwägung kommen. Es ist allgemein anerkannt, dass das Interregnum des Numa gewissermassen als das juristische Paradigma der ganzen Institution gelten sollte; hier aber geht die Herrschaft des Staates einmal im ganzen Senate rund und dann wird der König gewählt. Darf man daraus nicht schliessen, dass während desselben Interregnums kein Senator mehr als einmal Zwischenkönig sein durfte, eine Regel, die sich übrigens unter gewöhnlichen Umständen von selbst verstand? Nun gab es zu Fabius' Zeit gewiss nicht mehr als 150 patricische Senatoren:[159]) ein Interregnum, das über zwei Jahre dauerte, war also nicht

[159]) Nach Mommsens (Röm. Forsch. I S. 121) schöner Combination nahmen die römischen Historiographen an, nur 136 Patriciergeschlechter hätten sich aus der Königszeit in die Republik

blos practisch, sondern auch staatsrechtlich unmöglich, und eben dieses wird ihn zu seiner Verkürzung des überlieferten Zeitraums veranlasst haben.

Hier haben wir die drei Jahre, welche die Jahrzählung des Fabius hinter der pontificalen zurückblieb! Dass er auch sonst noch von ihr abgewichen ist, wäre möglich, doch dann müsste er jedes ausgeworfene Jahr durch ein interpolirtes ausgeglichen haben, und wenn es ihm um Ausgleichung zu thun war, warum hat er nicht auch jenen dreijährigen Abstrich ersetzt? Der Vater der römischen Geschichte gab eben seine Quellen mit der naiven Kritiklosigkeit eines Herodot wieder; selbst an den Dictatorenjahren nahm er keinen Anstoss, nur die fünfjährige Anarchie war ihm doch etwas zu bunt. Er setzte sie also auf den Zeitraum herab, welcher ihm der grösstmögliche schien, und nahm die Differenz, in welche er dadurch mit der officiellen Rechnung kam, als unvermeidlich hin.

Immerhin blieb es ein missliches Ding, dass die Tafel, welche jährlich in der Regia ausgestellt wurde, eine andere Jahreszahl trug, als sich aus dem Fabischen Gründungsdatum ergab. Denn diese Form des Kalenders sollte ja schon aus den ersten Anfängen der Stadt herstammen;[160]) Eine Jahreszahl hatte sich hier stetig an die andere gereiht, und Polybius hatte daher nicht so Unrecht, wenn er ohne alle weitere Prüfung[161]) diese Autorität jeder andern voranstellte. Derselben Ansicht

---

hinübergerettet. Ob schon Fabius diese Berechnung gemacht hat, lässt sich freilich nicht nachweisen; doch brauchte er nur den Senat seiner eigenen Zeit zu überzählen, um zu ähnlichen Resultaten zu kommen.

160) Cic. de orat. II 12, 52 *ab initio rerum Romanarum.*

161) Dionys. I 74 *οὐδ᾽ ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν.*

war auch Cato, welcher in seinen Origines der Chronologie eine besondere Sorgfalt zuwandte[162]), denn sein Gründungsjahr ist von dem pontificalen nicht verschieden.

Cato setzte die Gründung Roms 432 Jahre nach der Zerstörung Trojas an, oder, was gleichbedeutend ist — denn er folgte unzweifelhaft der Rechnung des Eratosthenes —, 25 Jahre nach dem Beginn der Olympischen Feier. Da sich zu seiner Zeit Olympiadenjahr und Stadtjahr ungefähr in der Mitte durchschnitten, kann dies sowohl 24½ wie 25½ bedeuten; Dionys hat das erstere angenommen, doch da Cato nachweislich die Pontificaltafel kannte[163]), ist das letztere viel wahrscheinlicher, denn so erhalten wir das Polybianische Gründungsjahr Ol. 7, 2.

Ueber die Disposition von Catos Origines sind wir durch Cornelius Nepos[164]) wohl unterrichtet; das erste Buch enthielt die römische Königszeit, das zweite und dritte die Ursprungsgeschichten sämmtlicher Staaten Italiens, das im weitesten Sinne, Gallia cisalpina mit eingeschlossen, gefasst war. Im vierten Buche folgte der erste punische Krieg und weiter die übrige römische Geschichte bis auf die Zeit des Autors herab. Warum die Republik vor den Kriegen mit Karthago übergangen war, darüber gibt uns Cato selbst Aufschluss in einem kurzen Fragmente, das dem vierten Buche, wahrscheinlich der Einleitung desselben, entnommen ist: *non lubet scribere,*

---

162) Dion. l. l. *Κάτων δὲ Πόρκιος Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὁρίζει χρόνον, ἐπιμελὴς δέ γενόμενος εἰ καί τις ἄλλος περὶ τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας ἔτεσιν ἀποφαίνει δυσὶ καὶ τριάκοντα καὶ τετρακοσίοις ὑστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν.* In diesem Zusammenhange kann sich das Lob von Catos grosser Sorgfalt nur auf die Chronologie beziehen.

163) Frg. 77 Peter.

164) Peter, *Fragmenta* S. 40.

quod in tabula apud pontificem maxumum est, quotiens annona cara, quotiens lunae aut solis lumini caligo aut quid obstiterit. Das heisst, die republikanische Geschichte, wie sie in der Pontificalchronik und aus ihr bei Fabius erzählt war, erschien ihm als leerer und trockener Notizenkram, welcher einer neuen Darstellung nicht werth sei. Sollte er sie deshalb aber wirklich ganz übergangen und so eine klaffende Lücke in seiner römischen Geschichte gelassen haben? Ich glaube nicht, sondern was ihm daraus werthvoll schien, stand eben schon im zweiten und dritten Buche.

Diese enthielten, was wir eine historische Geographie Italiens nennen würden, d. h. die Beschreibung der Länder und Städte, der Sitten ihrer Bevölkerungen, der Naturmerkwürdigkeiten, welche sich bei ihnen fanden, endlich auch die Geschichte jedes Staates oder Stammes. Hier bildeten die Ursprungssagen natürlich die Hauptmasse, weil über sie die ausführlichste Kunde vorlag, doch auch die späteren Schicksale der Völker wurden nicht übergangen. So heisst es im Frg. 66: *itaque res uber fuit, antequam legiones.* Es war also hier von der Blüthe irgend eines Staates die Rede und von der Vernichtung desselben durch die römischen Heere, etwas was mit den Origines im engsten Sinne nichts zu thun hat. Ebenso gehört die Nachricht von dem Bunde der Latiner im Haine zu Aricia (Frg. 58) gewiss nicht in die Urzeiten. Im Ganzen werden wir uns diese Bücher ähnlich disponirt vorstellen müssen, wie das Werk des Appian;[165]) bei den einzelnen Völkern und Städten waren auch die Kriege erzählt, welche sie mit Rom geführt hatten, und so wenigstens die äussere Geschichte der Republik ziemlich erschöpfend dargestellt.

---

[165]) Diesen Vergleich hat schon Niebuhr gemacht (I S. 9).

Ist dies richtig, so entspricht die Episode der Keltenkriege bei Polybius II 18 ff. genau demjenigen, was wir in diesem Theile von Catos Origines zu finden erwarten müssten. Das Werk desselben ist jedenfalls successive erschienen; dies lehrt schon der Titel, der nur dann einen Sinn hat, wenn wir uns die drei ersten Bücher, für die er allein passt, gesondert herausgegeben denken. Mithin mussten diese schon in den Händen des Publikums sein, als Polybius an seiner Geschichte arbeitete, und das erste historische Werk, welches in lateinischer Sprache erschien, hat damals unweifelhaft in den gebildeten Kreisen Roms solches Aufsehen gemacht, dass es dem Freunde der Scipionen nicht unbekannt bleiben konnte. Zu diesen äusseren Ursachen, die uns in Cato die Quelle des Polybius vermuthen lassen, kommt noch ein innerer Grund. Wir wissen, dass jener die Kriege ohne Nennung der Feldherrn erzählte[166], und bei Polybius finden sich in der Gallierepisode bis auf den ersten punischen Krieg herab nur zwei Namen (II 19, 8), der eines gefallenen Heerführers und seines Nachfolgers. Bei jenem konnte Cato schon eine Ausnahme machen, weil sein Heldentod diese Ehre erforderte[167], und dies mochte auch auf seinen Rächer zurückwirken. Später dagegen werden die Namen sehr häufig: natürlich, denn Cato setzte bei dem ersten punischen Kriege ja in chronologisch geordneter Darstellung ein; die zusammenhängende Erzählung der Gallierkämpfe hörte hier auf, und wenn Polybius sich die einzelnen Notizen, welche er brauchte, doch aus

---

166) Corn. Nepos *Cato 3, 4 atque horum bellorum duces non nominavit sed sine nominibus res notavit.* Plin. *h. n. VIII 11 Cato, cum imperatorum nomina annalibus detraxerit.*

167) Eine ähnliche Ausnahme machte Cato auch mit dem Tribunen Q Caedicius, der sich im ersten punischen Kriege freiwillig dem Tode weihte. Frg. 83.

entlegenen Stellen zusammensuchen musste, so konnte er dies besser bei Fabius thun, der ohnehin für diese selbsterlebten Ereignisse der glaubwürdigere Zeuge war.

Die Meisten haben bisher die ganze Gallierepisode des Polybius auf Fabius zurückgeführt; für diejenigen Theile derselben, welche nach dem ersten punischen Kriege liegen, halten wir dies, wie gesagt, auch jetzt noch für richtig; doch für das vorhergehende Stück verbietet sich eine solche Annahme schon durch die Chronologie, und da Polybius die Origines kennen musste und in ihnen das ganze Material so bequem beisammen fand, wie nirgend sonst, so bieten sie sich hier von selbst als Quelle dar.

Dürfen wir also die Chronologie, welche sich in diesen Stücken des Polybius findet, auf Cato übertragen, so muss dieser die Anarchie als fünfjährig gezählt, aber die Dictatorenjahre übergangen haben, d. h. er folgte einer Redaktion der Pontificalchronik, welche vor der letzten Nagelschlagung (491 Varr.) abgeschlossen war. Da er aber zugleich an der Jahreszahl, welche zu seiner Zeit als die officielle galt, festhielt, so ergab sich ihm ein Minus von vier Jahren, das er durch irgend ein Einschiebsel ausgeglichen haben muss. Welches er wählte, lässt sich zwar quellenmässig nicht mehr nachweisen, doch findet sich bei den Späteren eine Construction, die seinem Zwecke vollkommen entsprochen hätte und daher wohl auf ihn zurückgehen kann.

Die Zeit des Decemvirats berechnete die Chronik auf zwei Jahre sieben Monate, doch da diese sich unter zwei Eponymencollegien vertheilten, galten sie in den Fasten auch nur als zwei Jahre. Mit höherem Rechte konnte man dafür drei setzen und gewann so ein Jahr. Der Rest wurde der Königszeit hinzugefügt und zwar derart, dass man den beiden friedlichen Königen Numa und

Ancus ihre Regierung vergrösserte, jenem um zwei, diesem um ein Jahr. Damit waren die vier Dictatorenjahre vollständig ersetzt und die Zahl der Pontifices blieb unberührt.

Wenig später scheint eine andere Correctur der Fasten zu sein, welche die ganze jüngere Annalistik vollständig beherrscht und selbst auf Diodor nicht ohne Einfluss geblieben ist. Fabius hatte erzählt, dass an der Cremera von seinem ganzen Geschlechte nur ein unbärtiger Knabe Quintus übrig geblieben sei. Damit stand es im Widerspruch, wenn schon 21 Jahre später ein Marcus Fabius Vibulanus in den Fasten erschien, welcher doch unmöglich der Sohn jenes Knaben sein konnte. So wurde denn dieses Consulat (zwischen 297 und 298 Varr.) getilgt, und ähnliche historische Bedenken, die wir freilich nicht mehr sicher zu erklären vermögen, müssen zur Beseitigung zweier andern Eponymencollegien (zwischen 296/7 und 326/7 Varr.) Anlass gegeben haben[168]. Damit aber trat man in Widerspruch zu der uralten Ueberlieferung, wonach die Zerstörung Roms 120 Jahre nach der Vertreibung der Könige fiel, und wenn man diese nicht aufgeben wollte, musste man die unterdrückten Consulate ersetzen. Ein Jahr bot hier die Catonische Verlängerung des Decemvirats, für die beiden andern musste man Eponymencollegien fingiren und hat es gethan; uns aber ist es nicht mehr möglich diese Fälschung auszusondern, da auch Diodor von ihr nicht freigeblieben ist. Denn wenn wir alle Beamtencollegien, die er zwischen der ersten Nagelschlagung und dem gallischen Brande nennt, mitzählen wollten, so erhielten wir für

---

[168]) Mommsen, Röm. Forsch. II S. 260; Eduard Meyer, Untersuchungen über Diodors römische Geschichte. Rhein. Mus. XXXVII S. 612.

das erste pontificale Saeculum nicht 96 oder mit Zurechnung der vier falschen Anarchiejahre 100, sondern 98 resp. 102 Jahre, und auch die Jahreszahl der censorischen Register würde nicht mehr stimmen. Seine Quelle muss also zwei Eponymenlisten contaminirt und aus der einen die drei echten, aus der andern die zwei falschen Consulate aufgenommen haben, welche zum Ersatz von jenen erfunden waren.

So war die Rechnung zwischen Königsflucht und Galliereinfall ausgeglichen, doch das Stadtgründungsjahr welches sich aus diesen Fasten ergab, blieb in Conflict mit der officiellen Jahreszahl. An der Summe, welche diese voraussetzte, fehlten jetzt ausser den vier Dictatorenjahren noch drei Consulate; dafür waren eingelegt drei Königsjahre, ein Decemviraljahr und zwei Consulate: die Lücke also betrug sieben, der Ersatz nur sechs Jahre. Da erinnerte man sich, dass die Königszeit am 21. April begonnen, am 24. Februar aufgehört hatte. Danach mussten, je nachdem man rechnete, an der vollen Jahrzahl entweder zwei Monate fehlen oder zehn Monate überschüssig sein. Die Pontifices hatten wahrscheinlich das Erstere angenommen, wenn sie sich über diese Differenz überhaupt Gedanken machten; die neue Fastenredaktion entschied sich für das Letztere. Sie betrachtete diese zehn Monate als die Summe der kleineren Interregnen[169]), und indem sie dieselben zusammen als ein Jahr setzte, erhöhte sie die Königszeit auf 244 Jahre.

Auch diesem unbekannten Chronologen, auf den die Fasten des Livius und Dionys in letzter Reihe zurückgehen, erschien, wie Cato, die pontificale Jahreszahl als ein *noli me tangere*. Dies setzt voraus, dass sie da-

---

[169]) Dies ist die Auffassung des Cicero, wie wir S. 104 gezeigt haben.

mals noch officielle Geltung hatte, d. h. dass noch alljährlich die Kalendertafel im Hause des Pontifex maximus nach alter Art erneuert wurde. Mithin müssen wir diese Fasteninterpolation noch vor die Zeit der Gracchen setzen [170].

Seit Mucius Scaevola die pontificale Schaltung von dem Zwange der Jahrestafel befreit hatte (S. 63), gab es keine Rechnung mehr, die sich öffentlicher Anerkennung erfreut und dadurch die Willkühr der Chronologen in gewisse Schranken gebannt hätte. Dafür tritt bald nachher die Tarutische Finsternisberechnung ein; auf ihr beruht das System des Atticus, welches durch Varro seine Verbreitung gefunden und von ihm den Namen erhalten hat.

Nach der Ennianischen Sonnenfinsternis folgt dieses ganz einfach der Pontificalchronik in ihrer jüngsten Redaktion; mit ihr hat es die fünfjährige Anarchie und die vier Dictatorenjahre gemein. Vor jenem Datum aber schlägt Atticus einen andern Weg ein, weil sonst der chaldäische Cyclus sich nicht ergeben hätte. Er wählt daher jenen Fälscher zum Führer, dessen Schlimmbesserungen wir eben besprochen haben, setzt aber das Decemvirat wieder auf seine ursprüngliche Jahrzahl herab, und gelangt dadurch mit der Sonnenfinsternis richtig auf das Consulat des Papirius und Nautius.

---

170) Bei der Rechnung des Gellius wird jedenfalls, wie Matzat S. 325 annimmt, das Jahr des Galliereinfalls nach Polybius bestimmt sein. Die zweite Jahreszahl, welche uns aus ihm erhalten ist (588 = 593 Varr.), zeigt, dass er die ersten Terentinischen Spiele (505 Varr.) in das Jahr 500 der Stadt gesetzt hat; offenbar also ist diese Saecularrechnung für seine Chronologie entscheidend gewesen. Wie er im Uebrigen seine Fasten gestaltet hat, lässt sich nicht sagen, doch kann er nicht der Erfinder des im Text dargestellten chronologischen Systems gewesen sein.

Die Capitolinische Rechnung ist mit der Varronischen identisch, ausser dass sie die 243jährige Königszeit des Cato festhält. Der Grund mag weniger ein principieller, als ein rein technischer gewesen sein. Jenes 244ste Jahr wurde ja nicht einem einzelnen Könige zugeschrieben, sondern es sollte sich aus kleinen Bruchstücken, welche zwischen die verschiedenen Regierungen fielen, zusammensetzen; dies aber auszudrücken, war in einer Tabelle, die nur nach ganzen Jahren rechnete, unmöglich.

So tritt uns in allen Gründungsaeren, von welchen uns die Ueberlieferung eine eingehendere Kenntnis gewährt, immer wieder die Wirkung der Kalendertafel entgegen. Zuerst übt sie dieselbe nur durch die Jahreszahl aus, welche sie an der Spitze trug und die jedem Römer bekannt sein musste: nach ihr setzte Timaeus, dem Eratosthenes und Apollodor folgten, das Jahr der Stadtgründung an (S. 66) und später unabhängig von ihnen, wenngleich gewiss von ihrer Rechnung unterrichtet, Polybius. Bis gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts besitzt diese Zahl einen so bannenden Einfluss, dass ausser Fabius keiner von ihr abzuweichen wagt, sondern wenn seine Jahrzählungen ihm Differenzen ergeben, sie immer wieder durch Fasteninterpolationen auszugleichen bestrebt ist. Die Zählungen selbst beruhen dann wieder auf den Kalendertafeln, wie diese durch die Pontifices maximi als Chronik in Buchform zusammengeschrieben und in ihren Hausarchiven niedergelegt sind. Jedes Exemplar derselben repräsentirt daher eine andere Redaktion, die sich theils durch die Verschiedenheit des Endpunktes, welcher durch die Zeit des Oberpontificats bestimmt ist, theils durch privatim gemachte Zusätze unterscheiden. Vier derartige Redaktionen treten noch jetzt in unserer Ueberlieferung hervor: die älteste, in ihrem officiellen Theil vor der Nagelschlagung von

391 Varr. abgeschlossen und daher frei von allen Fülljahren, soweit sie nach dem gallischen Brande liegen, hat der Quelle des Diodor vorgelegen; nach der zweiten, welche wohl die fünfjährige Anarchie, aber nicht die Dictatorenjahre kannte und deshalb zwischen 391 und 491 gefallen sein muss, construirte Cato seine Rechnung, und eben der Widerspruch, in dem diese Form der Chronik zu der pontificalen Jahreszahl stand, bestimmte ihn zu seinen Interpolationen; die dritte Redaktion, wahrscheinlich aus der Zeit des zweiten punischen Krieges herstammend, benutzte Fabius; die vierte und abschliessende des Mucius Scaevola leitete Atticus und Verrius Flaccus bei ihren chronologischen Speculationen. Daneben wirkten historische Erwägungen, endlich auch die Synchronismen des Polybius auf die Chronologie ein, doch ihre Grundlage blieb immer die eine und gleiche, und die ältesten Interpolationen der Pontifices sind deshalb auch allen Quellen gemein (S. 81).

Dass es bei Berechnungen dieser Art nicht ganz ohne Hypothesen abgehen kann, versteht sich leider von selbst, doch hoffe ich, man wird ihnen wenigstens den Vorzug zuerkennen, einfacher zu sein als die Matzatschen. Eins aber steht über der Hypothese: das ist das Consulat der Ennianischen Sonnenfinsternis und mit ihm auch die gesammte Jahresrechnung der Republik. Hatten uns die Annalen der Pontifices sie verdorben und unklar gemacht, so bietet uns die richtige Erkenntnis ihres Wesens jetzt die Mittel der Besserung. Mommsen hat, wie auf allen Gebieten der römischen Forschung, so auch in der Chronologie mit genialem Scharfsinn die Wege gewiesen, doch von den beiden Hauptfragen derselben, der Gleichung der römischen Daten mit den julianischen und der Varronischen Jahre mit Jahren vor Christi Geburt, hat er noch keine endgiltig zu lösen vermocht; auf

seinen Spuren folgend hat dies Matzat für die erste geleistet, die zweite aber liess auch er unerledigt. Freilich brauchte es nicht viel mehr, als die Gedanken dieser Männer zu verfolgen und zu vereinfachen, und man war am Ziele. Dieser bescheidenen Aufgabe habe ich mich unterzogen, und weiss ich gleich sehr wohl, dass mein Resultat auf vielen Widerspruch stossen wird, so hoffe ich dennoch, es ist ein bleibendes.

X.

Tabelle.

1. Columne: Die Varronische Jahreszahl.
2. „ Das julianische Datum des Amtsneujahrs.
3. „ Der Nundinalbuchstabe des Amtsneujahrs.
4. „ Das julianische Datum des Kalenderneujahrs (1. März).
5. „ Der Nundinalbuchstabe des Kalenderneujahrs.
6. „ Die Tagzahl des Kalenderjahres. Der Extraschalttag ist durch die Formel + 1 bezeichnet.

Amtsantritt am 18. December.

343	12. Dec. 401	*D*	6. März 401	*C*	377
344	24. „ 400	*E*	18. „ 400	*D*	355
345	14. „ 399	*H*	8. „ 399	*G*	378 + 1
346	28. „ 398	*C*	22. „ 398	*B*	355
347	17. „ 397	*F*	11. „ 397	*E*	377
348	Gefälschte Con-				
349	sulartribunate s.				
350	S. 80 und 128.				
351	29. Dec. 396	*G*	23. März 396	*F*	355 + 1
352	20. „ 395	*C*	14. „ 395	*B*	378

Amtsantritt am 1. October.

353	22. Oct. 394	*E*	27. März 394	*D*	355
354	11. „ 393	*H*	16. „ 393	*G*	377
355	23. „ 392	*A*	28. „ 392	*H*	355
356	13. „ 391	*D*	18. „ 391	*C*	378
357	26. „ 390	*F*	31. „ 390	*E*	355

Amtsantritt am 15. Juli.

358	1. Aug.	389	*F*	20. März	389	*H*	377	+ 1
359	14. „	388	*H*	2. April	388	*B*	355	
360	4. „	387	*C*	23. März	387	*E*	378	
361	17. „	386	*E*	5. April	386	*G*	355	
362	6. „	385	*H*	25. März	385	*B*	377	

Amtsantritt am 1. Juli.

363	4. Aug.	384	*C*	6. April	384	*C*	355	
364	25. Juli	383	*F*	27. März	383	*F*	378	
365	7. Aug.	382	*H*	9. April	382	*H*	355	
366	27. Juli	381	*C*	29. März	381	*C*	377	
367	8. Aug.	380	*D*	10. April	380	*D*	355	
368	29. Juli	379	*G*	31. März	379	*G*	378	+ 1
369	12. Aug.	378	*B*	14. April	378	*B*	355	
370	1. „	377	*E*	3. „	377	*E*	377	
371	13. „	376	*F*	15. „	376	*F*	355	+ 1
372	4. „	375	*B*	6. „	375	*B*	378	
373	17. „	374	*D*	19. „	374	*D*	355	
374	6. „	373	*G*	8. „	373	*G*	377	
375	18. „	372	*H*	20. „	372	*H*	355	
376	8. „	371	*C*	10. „	371	*C*	378	
377	21. „	370	*E*	23. „	370	*E*	355	
378	10. „	369	*H*	12. „	369	*H*	377	+ 1
379	23. „	368	*B*	25. „	368	*B*	355	
380	Interpolirte							
381	Jahre der An-							
382	archie s. S. 162.							
383								
384	13. Aug.	367	*E*	15. April	367	*E*	378	
385	26. „	366	*G*	28. „	366	*G*	355	
386	15. „	365	*B*	17. „	365	*B*	377	
387	27. „	364	*C*	29. „	364	*C*	355	
388	17. „	363	*F*	19. „	363	*F*	378	
389	30. „	362	*H*	2. Mai	362	*H*	355	
390	19. „	361	*C*	21. April	361	*C*	377	
391	31. „	360	*D*	3. Mai	360	*D*	355	
392	21. „	359	*G*	23. April	359	*G*	378	+ 1
393	4. Sept.	358	*B*	7. Mai	358	*B*	355	
394	24. Aug.	357	*E*	26. April	357	*E*	377	

395	5. Sept. 356	*F*	8. Mai 356	*F*	355 + 1
396	27. Aug. 355	*B*	29. April 355	*B*	378
397	9. Sept. 354	*D*	12. Mai 354	*D*	355
398	29. Aug. 353	*G*	1. „ 353	*G*	377
399	10. Sept. 352	*H*	13. „ 352	*H*	355
400	31. Aug. 351	*C*	3. „ 351	*C*	378
401	13. Sept. 350	*E*	16. „ 350	*E*	355
402	2. „ 349	*H*	5. „ 349	*H*	377 + 1
403	15. „ 348	*B*	18. „ 348	*B*	355
404	5. „ 347	*E*	8. „ 347	*E*	378
405	18. „ 346	*G*	21. „ 346	*G*	355
406	7. „ 345	*B*	10. „ 345	*B*	377
407	19. „ 344	*C*	22. „ 344	*C*	355
408	9. „ 343	*F*	12. „ 343	*F*	378
409	22. „ 342	*H*	25. „ 342	*H*	355
410	11. „ 341	*C*	14. „ 341	*C*	377
411	23. „ 340	*D*	26. „ 340	*D*	355
412	13. „ 339	*G*	16. „ 339	*G*	378 + 1
413	27. „ 338	*B*	30. „ 338	*B*	355
414	16. „ 337	*E*	19. „ 337	*E*	377
415	28. „ 336	*F*	31. „ 336	*F*	355 + 1
416	19. „ 335	*B*	22. „ 335	*B*	378
417	2. Oct. 334	*D*	4. Juni 334	*D*	355
418	21. Sept. 333	*G*	24. Mai 333	*G*	377
419	3. Oct. 332	*H*	5. Juni 332	*H*	355
420	23. Sept. 331	*C*	26. Mai 331	*C*	378
421	Dictatorenjahr				
422	6. Oct. 330	*E*	8. Juni 330	*E*	355
423	25. Sept. 329	*H*	28. Mai 329	*H*	377 + 1
424	8. Oct. 328	*B*	10. Juni 328	*B*	355
425	28. Sept. 327	*E*	31. Mai 327	*E*	378
426	11. Oct. 326	*G*	13. Juni 326	*G*	355
427	30. Sept. 325	*B*	2. „ 325	*B*	377
428	12. Oct. 324	*C*	14. „ 324	*C*	355
429	2. „ 323	*F*	4. „ 323	*F*	378
430	Dictatorenjahr				
431	15. Oct. 322	*H*	17. Juni 322	*H*	355
432	4. „ 321	*C*	6. „ 321	*C*	377
433	16. „ 320	*D*	18. „ 320	*D*	355

Amtsantritt am 1. Mai.

434	7.	Aug.	319	*C*	8.	Juni	319	*G*	378
435	20.	„	318	*E*	21.	„	318	*A*	355
436	9.	„	317	*H*	10.	„	317	*D*	377 + 1
437	22.	„	316	*B*	23.	„	316	*F*	355
438	12.	„	315	*E*	13.	„	315	*A*	378
439	25.	„	314	*G*	26.	„	314	*C*	355
440	14.	„	313	*B*	15.	„	313	*F*	377
441	26.	„	312	*C*	27.	„	312	*G*	355
442	16.	„	311	*F*	17.	„	311	*B*	378
443	29.	„	310	*H*	30.	„	310	*D*	355
444	18.	„	309	*C*	19.	„	309	*G*	377
445	Dictatorenjahr								
446	30.	Aug.	308	*D*	1.	Juli	308	*H*	355
447	20.	„	307	*G*	21.	Juni	307	*C*	378 + 1
448	3.	Sept.	306	*B*	5.	Juli	306	*F*	355
449	23.	Aug.	305	*E*	24.	Juni	305	*A*	377
450	4.	Sept.	304	*F*	6.	Juli	304	*B*	355 + 1
451	26.	Aug.	303	*B*	27.	Juni	303	*F*	378
452	8.	Sept.	302	*D*	10.	Juli	302	*H*	355
453	Dictatorenjahr								
454	28.	Aug.	301	*G*	29.	Juni	301	*C*	377
455	9.	Sept.	300	*H*	11.	Juli	300	*D*	355
456	30.	Aug.	299	*C*	1.	„	299	*G*	378
457	12.	Sept.	298	*E*	14.	„	298	*A*	355
458	1.	„	297	*H*	3.	„	297	*D*	377 + 1
459	14.	„	296	*B*	16.	„	296	*F*	355
460	4.	„	295	*E*	6.	„	295	*A*	378
461	17.	„	294	*G*	19.	„	294	*C*	355
462	6.	„	293	*B*	8.	„	293	*F*	377
463	18.	„	292	*C*	20.	„	292	*G*	355
464	8.	„	291	*F*	10.	„	291	*B*	378
465	21.	„	290	*H*	23.	„	290	*D*	355
466	10.	„	289	*C*	12.	„	289	*G*	377
467	22.	„	288	*D*	24.	„	288	*H*	355
468	12.	„	287	*G*	14.	„	287	*C*	378 + 1
469	26.	„	286	*B*	28.	„	286	*F*	355
470	15.	„	285	*E*	17.	„	285	*A*	377
471	27.	„	284	*F*	29.	„	284	*B*	355 + 1
472	18.	„	283	*B*	20.	„	283	*F*	378

473	1.	Oct.	282	*D*	2.	Aug.	282	*H*	355	
474	20.	Sept.	281	*G*	22.	Juli	281*	*C*	377	
475	2.	Oct.	280	*H*	3.	Aug.	280	*D*	355	
476	22.	Sept.	279	*C*	24.	Juli	279	*G*	378	
477	5.	Oct.	278	*E*	6.	Aug.	278	*A*	355	
478	24.	Sept.	277	*H*	26.	Juli	277	*D*	377	+ 1
479	7.	Oct.	276	*B*	8.	Aug.	276	*F*	355	
480	27.	Sept.	275	*E*	29.	Juli	275	*A*	378	
481	10.	Oct.	274	*G*	11.	Aug.	274	*C*	355	
482	29.	Sept.	273	*B*	31.	Juli	273	*F*	377	
483	11.	Oct.	272	*C*	12.	Aug.	272	*G*	355	
484	1.	„	271	*F*	2.	„	271	*B*	378	
485	14.	„	270	*H*	15.	„	270	*D*	355	
486	3.	„	269	*C*	4.	„	269	*G*	377	
487	15.	„	268	*D*	16.	„	268	*H*	355	
488	5.	„	267	*G*	6.	„	267	*C*	378	+ 1
489	19.	„	266	*B*	20.	„	266	*F*	355	
490	8.	„	265	*E*	9.	„	265	*A*	377	
491	20.	„	264	*F*	21.	„	264	*B*	355	+ 1
492	11.	„	263	*B*	12.	„	263	*F*	378	
493	24.	„	262	*D*	25.	„	262	*H*	355	
494	13.	„	261	*G*	14.	„	261	*C*	377	
495	25.	„	260	*H*	26.	„	260	*D*	355	
496	15.	„	259	*C*	16.	„	259	*G*	378	
497	28.	„	258	*E*	29.	„	258	*A*	355	
498	17.	„	257	*H*	18.	„	257	*D*	377	+ 1
499	30.	„	256	*B*	31.	„	256	*F*	355	
500	20.	„	255	*E*	21.	„	255	*A*	378	
501	2.	Nov.	254	*G*	3.	Sept.	254	*C*	355	
502	22.	Oct.	253	*B*	23.	Aug.	253	*F*	377	
503	3.	Nov.	252	*C*	4.	Sept.	252	*G*	355	
504	24.	Oct.	251	*F*	25.	Aug.	251	*B*	378	
505	6.	Nov.	250	*H*	7.	Sept.	250	*D*	355	
506	26.	Oct.	249	*C*	27.	Aug.	249	*G*	377	
507	7.	Nov.	248	*D*	8.	Sept.	248	*H*	355	
508	28.	Oct.	247	*G*	29.	Aug.	247	*C*	378	+ 1
509	11.	Nov.	246	*B*	12.	Sept.	246	*F*	355	
510	31.	Oct.	245	*E*	1.	„	245	*A*	377	
511	12.	Nov.	244	*F*	13.	„	244	*B*	355	+ 1
512	3.	„	243	*B*	4.	„	243	*F*	378	
513	16.	„	242	*D*	17.	„	242	*H*	355	

514	5. Nov.	241	G	6. Sept.	241	G	377	
515	17. „	240	H	18. „	240	D	355	
516	7. „	239	C	8. „	239	G	378	
517	20. „	238	E	21. „	238	A	355	
518	9. „	237	H	10. „	237	D	377	+ 1
519	22. „	236	B	23. „	236	F	355	
520	12. „	235	E	13. „	235	A	378	
521	25. „	234	G	26. „	234	C	355	
522	14. „	233	B	15. „	233	F	377	
523	26. „	232	C	27. „	232	G	355	
524	16. „	231	F	17. „	231	B	378	
525	29. „	230	H	30. „	230	D	355	
526	18. „	229	C	19. „	229	G	377	
527	30. „	228	D	1. Oct.	228	H	355	
528	20. „	227	G	21. Sept.	227	C	378	+ 1
529	4. Dec.	226	B	5. Oct.	226	F	355	
530	23. Nov.	225	E	24. Sept.	225	A	377	
531	5. Dec.	224	F	6. Oct.	224	B	355	+ 1

Amtsantritt am 15. März.

532	11. Oct.	223	D	27. Sept.	223	F	378	
533	24. „	222	F	10. Oct.	222	H	355	+ 1
534	14. „	221	B	30. Sept.	221	D	377	
535	26. „	220	C	12. Oct.	220	E	355	
536	16. „	219	F	2. „	219	H	378	
537	29. „	218	H	15. „	218	B	355	
538	18. „	217	C	4. „	217	E	377	
539	30. „	216	D	16. „	216	F	355	
540	20. „	215	G	6. „	215	A	378	+ 1
541	3. Nov.	214	B	20. „	214	D	355	
542	23. Oct.	213	E	9. „	213	G	377	
543	4. Nov.	212	F	21. „	212	H	355	+ 1
544	26. Oct.	211	B	12. „	211	D	378	
545	8. Nov.	210	D	25. „	210	F	355	
546	28. Oct.	209	G	14. „	209	A	377	
547	9. Nov.	208	H	26. „	208	B	355	
548	30. Oct.	207	C	16. „	207	E	378	
549	12. Nov.	206	E	29. „	206	G	355	
550	1. „	205	H	18. „	205	B	377	+ 1
551	14. „	204	B	31. „	204	D	355	
552	4. „	203	E	21. „	203	G	378	

Druck von G. Bernstein in Berlin.

